Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 28 (1915-1920)
Heft: 2

Artikel: Die Mörsburg
Autor: Hauser, Kaspar
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378868

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Mörsburg.

(Radierung von Jakob Greuter, Winterthur.)

Die Mörsburg

Von

Kaspar Hauser.

Mit V Tafeln und 16 Textillustrationen.

Zürich.
In Kommission bei Beer & Co.
Druck von Fritz Amberger vorm. David Bürkli.
1917.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Band XXVIII, Heft 2.

Mörsberg[1].

Im Osten von Winterthur erhebt sich auf einer Einsenkung des Höhenzuges, der die Wasserscheide zwischen der Töß und der Thur bildet, ein gewaltiger Turmkoloß, der weithin in der Runde sichtbar ist und seit alter, grauer Zeit Mörsberg genannt wird. Die Lage und die Umgebung der Feste sind zur Verteidigung nicht günstig; denn keine steil abfallenden Hänge setzen dem anstürmenden Feinde schwierige Hindernisse entgegen wie bei der Kyburg und der Ütliburg: Mörsberg thront auf einem sanft ansteigenden Bergrücken. Die Frage liegt deshalb nahe, warum gerade an diesem Orte der mächtige Bau aufgeführt worden sei.

Die Feste steht auf grauem Sandstein, auf Süßwassermolasse. Die Umgebung enthält viel Geschiebe, das aus dem Kanton Graubünden stammt, ein Beweis, daß ein Arm des gewaltigen Rheingletschers vom Bodensee durch das Thurtal hinab bis nach Wiesendangen und Stadel ging und somit auch noch den Hügelzug, auf dem die Burg liegt, bedeckte. Aus dem Kanton Glarus wuchs der Linthgletscher in die Ebene hinaus, vereinigte sich bei Weesen mit einem Arm des Rheingletschers, gelangte durch das Tößtal bis nach Seen und füllte die dortige Mulde aus. Die beiden mächtigen Eismassen, vom Boden- und Walensee kommend, stießen am Ohrbühl südlich von Wiesendangen zusammen. Daher erklärt es sich, daß die Umgebung von Mörsberg mit Überresten von gewaltigen Grund- und Wallmoränen, auf denen sich viele erratische Blöcke befinden, überdeckt ist. Für die Anlage einer Feste bot somit der Grund ein festes Fundament und die Umgebung gutes, reichliches Baumaterial. Mörsberg, aus unbehauenen Findlingen aus den Kantonen Graubünden und Glarus und aus Rollsteinen der Thur und der Töß bestehend, gehört zu den großsteinigen oder megalithischen Turmfesten. Obschon weder mit Wall noch mit Graben versehen, trotzte der Turm allen Stürmen eines Jahrtausends. Im Zürcher Gebiet gibt es keine Burg mehr, die sich mit ihr an Alter und Festigkeit messen kann.

Was die Natur zur Verteidigung versagte, mußte durch die Baukunst ersetzt werden. Die Grundfläche des Wohnturmes bildet ein Quadrat von 16,3 m Seitenlänge. Die Mauern des Erdgeschosses haben eine ganz außergewöhnliche Mächtigkeit; sie sind 4 bis 4,6 m dick. Die Höhe der Feste vom Sockel bis zum Dachgesimse beträgt 19 m. Die verschiedenen Stockwerke sind durch starke Balkendecken geschieden. Ursprünglich bildeten die beiden untern Gelasse nur einen Raum, der seinen Zugang von oben hatte. Das spärliche Licht erhalten sie durch zwei Luftscharten, die so recht dem erstaunten Auge die Mächtigkeit der Mauern dartun. Das Gemäuer des obern Teiles hat nur eine Dicke von 1—2 m. Da, sowie in den Wohnräumen, sind im Laufe der vielen Jahrhunderte manche Veränderungen vorgenommen worden.

---

[1]) Die Titelradierung stammt von Hrn. Sekundar- und Zeichenlehrer Jakob Greuter in Winterthur. Die Wappenabbildungen und die Durchsicht der Druckbogen besorgte Hr. Staatsarchivar Dr. Friedr. Hegi in Zürich. Die Ausstattung des Neujahrsblattes mit Illustrationen übernahm Hr. Dr. Hans Meyer-Rahn, Quästor der Antiq. Gesellschaft, in Zürich. Für diese reiche Hülfe spricht der Verfasser den besten Dank aus.

Es drängt sich die Frage auf, zu welchem Zwecke Mörsberg erstellt wurde. Hierüber können nur Vermutungen gemacht werden; denn es sind keine Urkunden oder Angaben in Chroniken vorhanden, die sichern Aufschluß erteilen. In Norddeutschland begann die erste große Epoche des Burgenbaues mit den Normannenzügen im 9. Jahrhundert und dauerte bis gegen 1050. Die schrecklichen Einfälle der Ungarn nötigten in Süddeutschland die reichen Großgrundbesitzer, ebenfalls starke Schutzstätten zu errichten. Im Jahre 926 wurde St. Gallen von dem raubenden Reitervolke verbrannt und die Klausnerin Wiborada getötet. Eine große Niederlage erlitten die Ungarn erst im Jahre 955. Vielleicht kann ein anderes geschichtliches Ereignis die Veranlassung zum Bau der Burg gegeben haben: von Westen her drang der Burgunderkönig Rudolf II. in alemannisches Gebiet ein und wollte Eroberungen machen; aber bei Oberwinterthur stellte sich ihm Herzog Burkhard entgegen, brachte ihm eine schwere Niederlage bei und machte seinen Plänen für immer ein Ende (919). Vielleicht ist um diese Zeit Mörsberg erbaut worden.

Der Steinkoloß diente nicht nur zum Schutze und zur Verteidigung der Einwohner, sondern auch zur Sicherung des Durchganges über die Einsattelung. In der Nähe lagen die Grenzen zwischen Rätien und Helvetien und später zwischen dem Thur- und Zürichgau. In alter Zeit war da ein wichtiger Paß aus dem Töß- ins Thurtal; da hinüber führte schon zur Römerzeit eine Straße von Oberwinterthur (Vitudurum) nach Pfyn (ad fines), nach Konstanz und Arbon[1]). Da hinüber ging ein viel benutzter Verkehrsweg von der handelsreichen Stadt Zürich an den Rhein und an den Bodensee. Über diese Einsenkung zogen römische Legionssoldaten, gewinnsuchende Kaufleute, lärmende, beutelustige österreichische und eidgenössische Söldner, hungernde, sich verstellende Bettler, fromme, büßende Pilger, gescheute Aussätzige. Mörsberg und Kyburg mit den Türmen zu Niederwinterthur, Hegi und Wiesendangen beherrschten, in einer Hand liegend, auch die Zugänge zum obern und untern Tößtal und nach Wil-St. Gallen. Bis in die neueste Zeit hat der Ort seine strategische und verkehrerleichternde Bedeutung beibehalten. Der alte Turm sah kämpfende Franzosen, Österreicher und Russen vorübermarschieren. Kadetten und Milizen halten hier ihre Feldübungen ab. Auf dem Schienenstrange schleppt keuchend und pustend die Lokomotive schwere Lasten hinüber.

Nach Urkunden stand die Burg schon im 11. Jahrhundert und führte damals den Namen Morisberg (1094). Im Jahre 1812 brachte das Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur eine kurze Geschichte der Feste mit einer Abbildung, und machte hiebei die Mitteilung, alte Geschichtschreiber wären der Ansicht, der Name Mörsburg bedeute Erstburg, weil sie die erste Burg des Landes gewesen sei[2]). Diese Erklärung ist aber unrichtig. Mors ist der starke Wesfall des altdeutschen Personennamens Moro, der die Bedeutung hat von: schwarzer Mensch, Neger, ein Mann von dunkler Hautfarbe oder schmutzigem Aussehen. Die Alemannen benutzten etwa die Benennungen fremder Völker, z. B. der Römer, zur Namengebung; so ist Moro aus dem lateinischen Wort Maurus, der Mohr, entstanden. Vielleicht stammt die Entlehnung aus der Zeit, da die Vandalen in Afrika regierten. Morisberg heißt also der Berg oder die Burg des Moro. Daß diese Ableitung richtig ist,

---

[1]) „und vor allem ze melden die uralte künstliche Straaß von ober oder alten Winterthur über das grundloß moß oder riedt auff Frowenfeld zů von steinen sand und grien also wercklich und vest zesamen gegossen" (Stumpfs Chronik 1547 V. Buch von dem Turgow S. 109).

[2]) Under Hege auff die rechte hand zwüschend Oberwinterthur und Dienhart ligt das alt schloß Mersperg, sol nach alter sag das erst schloß in dieser gegne durch die alten Graven von Winterthur gebauwen und dahär Erstburg genennet seyn gewesen, doch ist sölichs ein ungewüsse sag (Stumpfs Chronik 1547 V. Buch S. 108).

läßt sich aus den Urkundenbüchern mit vielen Beispielen belegen. Möriswil, im Bezirk Rorschach, Kanton St. Gallen, liegend, wurde im Jahre 811: Moriswilare, 831: Moriniswilare, 851: Vilare Maurini genannt, das heißt der Weiler des Moro oder des Maurinus. Der Name Moro kommt in Ortsnamen häufig vor. Mörlen bei Laufen am Rheinfall führte im Jahre 858 ebenfalls den Namen Morineswilare. Ein Möriswil liegt in der Gemeinde Wohlen, Kanton Bern. Merishausen im Kanton Schaffhausen hieß ursprünglich Merinshusin (1114). Die Brüder Ulrich und Heinrich von Stadelhofen entrichteten an die Abtei Zürich einen jährlichen Zins von ihrem Weingarten an der Morishalden (oberhalb der Plattenstraße in Fluntern-Zürich) (1271). Zur Vergleichung mögen noch folgende Ortsnamen dienen: Mörigen, Bezirk Nidau, Bern; Möriken, Bezirk Lenzburg, Aargau; Mörisegg, Gemeinde Hergiswil, Luzern; Möriswang, Gemeinde Wängi, Thurgau, u. s. w. Bekanntlich ist der Geschlechtsname Mohr in den Kantonen Luzern, Basel, Graubünden und Zürich nicht selten. Schwarze Hunde, Katzen, Kühe werden Mohr genannt. Manche Gasthäuser haben seit alter Zeit im Schilde einen Mohren. „Das hus ze Zürich in der meren statt, das man nemmt zue dem moren“ (1440).

Im Elsaß, unweit Pfirt, stand eine Feste, die auch den Namen Mörsberg, in alten Urkunden Morisberg, hatte, und die in Schweizer Chroniken genannt wird. Die Geschichte der beiden Burgen darf nicht verwechselt werden.

Dem alten Koloß ist ein Kleinod eigen, das seit alten Zeiten ihm auch der ärgste Feind nicht rauben konnte: eine herrliche, abwechslungsvolle, weithin reichende Aussicht; deshalb war da auch in der Nähe auf der Egg bis in die Neuzeit eine Hochwacht. Aus der Ebene an der Eulach schauen die Kirchen zu Oberwinterthur und Wiesendangen, das alte, düstere Schloß Hegi und die Dörfer Reutlingen und Stadel zu ihm hinauf. Über diese hinweg grüßt das hohe, freundliche Kyburg, und in früherer Zeit schimmerten von Abend her die Kirchlein zu Brütten, Winterberg und Seuzach herüber und mahnten die Klosterglocken vom Heiligen- und Beerenberg zum Gebete. Besonders erfreuend und erhebend ist der Anblick des untern Thurtales im goldenen Abendsonnenschein. Am linken Ufer in der Talsohle erheben sich Frauenfeld mit den Schlössern Wellen- und Sonnenberg, Ellikon, Altikon, Rickenbach, Dinhard; auf der rechten Seite der Thur winken am Höhenrand Wart, Karthaus Ittingen, Üßlingen und Neunforn aus rebbekleideten Hängen herüber, und weiter am breiten Seerücken Altenklingen, Herdern, Kalchrain und Steinegg. Links vom Stammheimerberg stehen steil und stolz die Basaltkegel des Hegau im deutschen Reiche, der Hohenstoffel, der Hohentwiel und im Hintergrunde der Hohenhöwen, von vielen alten Burg- und Sagengeschichten erzählend. Wunderschön erglänzt bei günstiger Beleuchtung der Alpenkranz. König des Ostens ist der Säntis, dem seit vielen Jahrtausenden die „Kurfürsten“, im Gegensatz zu den deutschen, treue Heerfolge leisten. Gegen Mittag überschaut der Glärnisch seine uralten Glarner Recken, hält der Tödi Heerschau über seine eisbedeckten Riesen, zählt der Urirotstock als fester Hort der Schweizer Freiheit seine Kampfgenossen. Als Königin des Westens sitzt auf unvergänglichem Throne die Jungfrau, umgeben vom finstern Aarhorn, vom eisigen Eiger und weißen Mönch. Wie ist doch die Erde so schön, wo der Mensch nicht hinkommt mit seiner Qual!

Die „Grafen“ von Winterthur.

Die Mächtigkeit der Feste und die Dicke der Mauern tun dar, daß die Burg nicht der Wohnsitz eines geringen Dienstmannes oder eines schwach begüterten Freiherrn, sondern eines wichtigen Grafengeschlechtes war. Auf die Fragen: wer hat den Koloß erbaut und wie hießen die ersten Besitzer, kann nicht eine ganz sichere, durch Urkunden bestätigte Antwort gegeben werden. Sehr wahrscheinlich war die Feste der Wohnsitz der Grafen oder Hochedlen von Winterthur, d. h. von Oberwinterthur. Dieser Ort hatte schon zur Römerzeit eine besondere Bedeutung und führte den Namen Vitudurum, der Turm des Vitu, und später wurden da die Grafschaftsgerichte abgehalten (856—886)[1]. Die Stadt Winterthur war damals ein unbedeutender Nebenort und wurde erst 1180 teilweise kirchlich von Oberwinterthur abgetrennt.

Über die Abstammung der Edlen von Winterthur gibt der Chronist des Klosters Petershausen (Benediktinerabtei bei Konstanz, auf dem rechten Ufer des Rheines, jetzt Kaserne) folgende Auskunft: Wegen Teilnahme an der Ermordung des Königs in Gallien mußten sich zwei Brüder adeliger Herkunft zu ihrem Onkel, dem Kaiser, flüchten, der ihnen in Schwaben Orte zur Ansiedelung überwies, so Bodman, Bregenz, Überlingen, Buchhorn, Theuringen mit Heiterskirch, Winterthur mit allen Zubehörden, in Churrätien Misox u.s.w. Die beiden Flüchtlinge gaben ihren Begleitern auch Land und Leute. Nachdem sich der Aufruhr in Gallien gelegt hatte, ging einer der zwei Brüder in seine Heimat zurück; aber der andere, Oudalricus (Ulrich), blieb in Alemannien und behielt alles kaiserliche Gut. Sein Nachkomme war Ouzo bei Bregenz, der vier Söhne hatte mit Namen: Oudalrich (Ulrich), Marcward, Liutfrid und Gebehard. Ulrich bekam den Lieblingsnamen Ouzo, beteiligte sich an der Schlacht des Kaisers Otto bei Augsburg gegen die Ungarn, schenkte dem Kloster Lindau viele Güter und wurde da begraben. Sein Bruder Marcward erlangte die Würde eines Grafen und gehörte zu den Freunden des Kaisers. Liutfrid war nicht kriegstüchtig und wurde deshalb von seinen ältern Brüdern verachtet. Durch Scheinversprechungen erhielt er bei der Teilung aus dem elterlichen Erbgute: Winterthur mit allen Zubehörden. Er sorgte für gute Bewirtschaftung der Güter und wurde reich. Sein Sohn Adilbert zog mit Papst Leo IX. nach Apulien und kam dort im Kampfe gegen die Normannen ums Leben. Seine Tochter Adilheid, seine einzige Erbin, heiratete den Grafen Hartmann I. ä. von Dillingen; sie brachte ihrem Gemahl Winterthur mit aller Zubehör und Kyburg in die Ehe. Ihr Sohn Hartmann d. j. erbte das gesamte väterliche und mütterliche Gut. Sein Bruder war der Bischof Oudalrich (Ulrich) von Konstanz[2].

Über die Edlen von Winterthur erteilt eine Chronik des Klosters Einsiedeln eine ergänzende Auskunft: Der Abt Hermann von Einsiedeln, erwählt 1051 und gestorben 1065, stammte von Winterthur. Er empfing vom Papst Leo IX. (1049—1065), seinem Verwandten, die Inful, die bischöflichen Abzeichen. Sein Bruder Adelbertus von Winterthur vergabte dem Kloster Einsiedeln zum Seelenheile seines dritten Bruders Liutfried, der im Böhmerkrieg getötet wurde, Kempten und bestätigte die Schenkung seiner Mutter Irmengard, aus einer Hube in Rickenbach und einer

[1]) Wartmann, St. G. Urk. II Nr. 446, 500, 656.

[2]) Über die ältere Geschichte der Udalrichinger siehe auch Zeitschr. f. d. Geschichte des Bodensees, 36. Heft (1907), S. 11 ff.

Mühle in Illnau bestehend. Adelbert zog dem Papste Leo IX. in seinem Kriege gegen die Normannen zu Hülfe und kam in Apulien ums Leben [1]).

Beide Darstellungen enthalten Wahrheit und Dichtung. Bischof Gebhard II. von Konstanz war der Gründer des Klosters Petershausen. Es mußte dem Petershausen-Chronisten daran gelegen sein, dem Geschlechte des Stifters ein hochadeliges Ansehen und ein hohes Alter zu verleihen. Nun waren wirklich die Grafen Gerold und Ulrich vom Argen- und Linzgau am Bodensee Brüder der Königin Hildegart, der Gemahlin Karls des Großen, die aus dem alten alemannischen Herzogsgeschlechte stammte. Graf Ulrich ist der Stammvater der Grafen von Bregenz und Buchhorn. Mit dem Jahre 860 trat wieder ein Graf Ulrich im Linz-, Alb- und Argengau auf, den König Ludwig 867 als seinen Verwandten auszeichnete; ebenso dessen Sohn Ulrich IV., der im 9. Jahrhundert im Thurgau und besonders östlich von Winterthur reich begütert war. Sehr wahrscheinlich sind die Edlen, die vor den Grafen von Dillingen und Kyburg in Oberwinterthur freies Eigen besaßen, eine Seitenlinie dieser Grafen Ulrich von Bregenz [2]).

Wenn sich die Winterthurer nicht nach den Grafen von Linzgau oder Bregenz nannten, so ist dies kein Beweis dafür, daß sie nicht von dorther stammten; denn ursprünglich nannten sich die Edlen nach ihrem Wohnort und erst später trat eine unveränderliche Familienbezeichnung ein. Allerdings werden die Edlen von Winterthur in den Chroniken nirgends Grafen genannt; da aber der Graf Hartmann d. ä. von Dillingen mit der Adilheid von Winterthur eine ebenbürtige, standesgemäße Heirat einging, so ist dies ein sicheres Kennzeichen, daß die Erbtochter des Adilbert von Winterthur aus hochadeligem, gräflichem Geschlechte hervorgegangen war.

Die Petershauser und die Einsiedler Chronik nennen unter den Winterthurern einen Liutfrid. Sie stehen aber im Gegensatz zu einander, indem die erstere meldet, dieser Edle sei unkriegerisch gewesen, die zweite aber berichtet, er sei im Böhmerkriege gefallen. Es müssen also zwei Edle von Winterthur diesen Namen getragen haben, vielleicht Vater und Sohn. Der ältere Liutfrid war ein Bruder des Gebhard, der urkundlich als Gebhard II. als Bischof von Konstanz von 979—995 beglaubigt ist. Bretislaw, ein kühner, unternehmender Fürst, wollte die deutsche Oberherrschaft über Polen und Böhmen beseitigen und ein christlich-slavisches Königreich mit Prag als Hauptstadt gründen. Diesem Plane widersetzte sich der junge deutsche Kaiser Heinrich III. Im August des Jahres 1040 fiel ein deutsches Heer über das Erzgebirge, ein anderes mit der Blüte des deutschen Adels über den Böhmerwald in Böhmen ein. Aber in den engen Tälern und Schluchten lauerte im Hinterhalt der Feind. Viele tapfere Ritter verloren ihr Leben oder wurden gefangen. Der erste Feldzug nahm ein klägliches Ende. Erst durch einen zweiten Kriegszug im folgenden Jahre wurde Bretislaw zur Unterwerfung gebracht und erhielt vom großmütigen Kaiser Böhmen, Mähren und Schlesien zur Regierung. Es ist also wohl möglich, daß Liutfrid von Winterthur der jüngere in diesem Kriege gegen Böhmen sein Leben verlor (1040/41).

Daß Adilbert von Winterthur in einem Kampfe gegen die Normannen in Italien ums Leben kam, wird durch verschiedene Quellen bezeugt: die Chroniken von Petershausen, Einsiedeln, St. Galler Totenbuch und Berichte aus Italien. Um den Eroberungen der Normannen in Unteritalien ein Ende zu setzen, ergriff der Papst Leo IX., ein Deutscher, die Kreuzesfahne und erklärte den

[1]) Carl Brun, Gesch. d. Grafen v. Kyburg. Vergl. dazu, zum Liber Heremi (Tschudis!), G. v. Wyß, Jahrbuch, Bd. X, S. 307 ff.

[2]) G. Meyer von Knonau, Zur ältern aleman. Geschlechtskunde; Forschg. z. deutsch. Gesch., Bd. XIII.

kriegerischen Eindringlingen den Krieg. Er eilte nach Deutschland, um die Hülfe des Kaisers Heinrich III. zu gewinnen. Aber dieser entsprach seinen Erwartungen nicht, weil der Krieg nicht den Interessen des Reiches diente. Nur von einigen hundert freiwillig mitziehenden Lothringern und Schwaben begleitet, unter welchen sich ein Verwandter des Papstes, Adilbert von Winterthur, als Führer befand, kehrte das Kirchenoberhaupt nach dem Süden zurück. Bei Civitate (Civitella) kam es am 18. Juli 1053 zum Kampfe. Die italienischen Söldner des Papstes ergriffen bald die Flucht; nur die Deutschen hielten stand, wurden aber von den Normannen umringt, niedergehauen oder gefangen genommen. Adilberts Leiche deckte mit vielen andern das Schlachtfeld. Unter den Gefangenen befand sich auch Papst Leo. Er schloß mit den Normannen Frieden und starb bald darauf in Rom (1054).

Mit Adilbert starben die Winterthurer im Mannesstamm aus. Es ist als sicher anzunehmen, daß Adilheit eine Tochter des Adilbert war und als einzige Erbin das Predium Winterthur mit aller Zubehör den Grafen von Dillingen brachte; denn es ist glaubwürdig, daß der Klosterchronist von Petershausen über Adilheits Eltern, die zu seiner Zeit lebten, richtige Kenntnis hatte (G. Meyer von Knonau).

Wo war der Wohnsitz der Edlen von Winterthur? Südlich von Winterthur stand auf dem Bühl, auf der linken Seite der Hohlgasse, die von der Stadt in den Eschenberger Wald führt, eine kleine Feste, die in den Urkunden bald Turm, bald Castrum genannt wird (1263, 1264, 1268) und von den Bewohnern Winterthurs zerstört wurde. Sie führte den Namen Win- oder Windturm, war von kleiner Ausdehnung und konnte einem gräflichen Geschlechte im zehnten Jahrhundert nicht als Wohnort gedient haben, sondern ist sehr wahrscheinlich erst im 12. Jahrhundert von den Grafen von Kyburg zur Sicherung des Ortes Niederwinterthur erbaut worden. Auf der rechten Seite, auf der Straße zum Bruderhaus-Eschenberg, auf dem steil abgeböschten Vorsprunge, Hochwacht genannt, 473 m über Meer, kann der Turm nicht gestanden sein; denn im Stadtrechtsbrief von 1264, in welchem die Grenzen des Friedkreises bestimmt werden, heißt es: „Von der obern Vorstadt bis zu dem Castrum, das früher auf dem Berge stand, dann in gerader Richtung bis zur Kirche des Heiligenberges“, wo jetzt das Sekundarschulhaus steht. Da ist auch in kurzer Entfernung, in etwas tieferer Lage, die Hochwacht.

Die Winterthurer Chronik von Laurenz Boßhart, geschrieben von 1529—1532, berichtet, es sei bei der Kirche in Oberwinterthur eine mächtige Feste oder ein Schloß gewesen, wo die Grafen von Winterthur geboren worden seien, von denen einer die Würde eines Abtes von Einsiedeln erlangt habe. Man finde dort noch Mauern, die mit großer Arbeit kaum zu brechen seien; ebenso viele Münzen von römischen Kaisern. Offenbar meint Boßhart das Römerkastell, das von den Alemannen längst zerstört worden war und in dem die Grafen von Winterthur nicht gelebt haben konnten. Über die Richtigkeit dieser Mitteilung scheint auch Laurenz Boßhart Zweifel gehabt zu haben; denn er meldet, auf dem Heiligberg bei der Kirche sei noch ein anderes Schloß und eine mächtige Feste gestanden, deren Mauern gebrochen und mit deren Steinen Häuser am Markte aufgerichtet worden seien. Abgesehen davon, daß diese Burg in Urkunden nirgends genannt wird, stand auf dem Heiligenberg seit 1225 das Chorherrenstift, und im 12. Jahrhundert hatte Niederwinterthur weder Marktrecht noch eine Marktgasse. Diese Darlegung zeigt, daß man schon in alter Zeit über den Wohnort der Winterthurer Grafen im Ungewissen war und das Bedürfnis empfand, ihnen einen festen Platz anzuweisen.

Nun taucht die Frage auf, ob vielleicht die Kyburg den Winterthurer Edlen als Aufenthaltsort habe dienen können. Spuren deuten darauf hin, daß verwandtschaftliche Beziehungen vorhanden waren. Werner, der Freund des aufständischen Herzogs Ernst von Schwaben, verteidigte 1027 die Kyburg und starb 1030. Adilheid von Winterthur brachte ihrem Gemahl, dem schwäbischen Grafen Hartmann d. ä. von Dillingen, auch die Kyburg in die Ehe. Aber diese Feste kam wahrscheinlich erst nach 1030 oder 1040 in den Besitz der Winterthurer, die sich nie von Kyburg nannten. Die Besitzer des Allodiums an der Eulach nannten sich von Wintirtura. Da ist auch ihr Wohnort zu suchen, also beim alten Oberwinterthur, und hier kann nur die Feste Mörsburg in Frage kommen; denn die Burgen zu Hegi und Wiesendangen sind späteren Datums.

Sehr wahrscheinlich ist Mörsburg der ursprüngliche Sitz der Vorfahren der Adilheid von Winterthur. Der Bischof Gebhard II. von Konstanz (979—995) war ein Bruder des Liutfrid von Winterthur und der Gründer des Klosters Petershausen. Am Bodensee und im Thurgau hatte er reichen Besitz an Gütern, ebenso um Winterthur. Er oder seine Verwandten gründeten sehr wahrscheinlich auf ihrem Eigengute an der Eulach die Kirchen zu Oberwinterthur und Wiesendangen und behielten für sich das Patronat und die Kollatur. An diesen Orten besaß die Konstanzer Domkirche die Rechte der Grundherrschaft, das Meieramt und die niedere Vogtei bis in die neuere Zeit. Nach dem Habsburgerurbar waren die am Fuße der Mörsburg liegenden Ortschaften Stadel und Reutlingen Konstanzer Lehen. Am 27. November 1155 bestätigte Kaiser Friedrich I. der Domkirche in Konstanz ihre Besitzungen, unter welchen sich Hof und Kirche in Winterthura und Wiesendangen befanden. Unter Hof ist nicht ein einzelnes Bauerngut, sondern eine landwirtschaftliche Genossenschaft, ein ganzes Dorf, zu verstehen. Die Kirchen in Oberwinterthur (1350, Feb. 10.) und Wiesendangen wurden später dem Kloster Petershausen inkorporiert, und daher kommt es, daß die Äbte dieses Gotteshauses da viele Rechte hatten. Mörsburg mit dem Grundhof gehört jetzt noch zur Kirchgemeinde Oberwinterthur. Am Fuße der Feste bei Stadel lag die Stätte des Grafschaftsgerichtes, Hafneren genannt[1]). Hier wurde das Thurgauer Landgericht abgehalten. Die Kirchgemeinde Oberwinterthur hatte früher einen viel größeren Umfang als jetzt: Niederwinterthur, 1180 abgetrennt, Töß, Seen, Sennhof, Gotzenwil, Iberg, Eidberg, Riketwil, Hegi, Stadel, Reutlingen. Zieht man in Betracht, daß hiezu noch die Kyburg mit Umgebung kam, so ist der Chronist in vollem Rechte, wenn er berichtet, Adilheid, die Tochter des Adilbert, habe ihrem Gemahl, dem Dillinger Grafen, das Predium Winterthur mit aller Zubehörde in die Ehe gebracht.

Graf Adalbert zu Mörsburg[2]).

(1094—1124).

Der erste urkundlich beglaubigte Besitzer der Mörsburg war der Graf Adalbert. Die Ergründung seiner Abstammung hat den Forschern manche saure Stunde bereitet. Es ist als glaubwürdig anzunehmen, daß Adalbert und sein Bruder, Graf Dietrich von Nellenburg und Bürglen

[1]) Paul Blumer, Hafneren, eine Stätte des alten thurg. Landgerichtes (Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1912, Nr. 4 u. 5, S. 303/307).

[2]) Escher u. Schweizer, Zürcher Urkundenbuch (Z. U. B.). Baumann, Quellen f. Schweiz. Gesch. Bd. III. Gisi, Anz. f. Schweiz. Gesch. 1885. Carl Brun, Geschichte der Grafen v. Kyburg bis 1264, Dissert. 1913.

(Thurgau), Schwestersöhne des kinderlosen Grafen Burkhard von Nellenburg waren. Wenn nun Adalbert aus dem Nellenburger Geschlechte stammte, so stand dies im Gegensatze dazu, daß die Mörsburg später im Besitze der Grafen von Kyburg war, also von der Erbtochter Adilheit an die Dillinger übergegangen ist. Auch da fanden die Forscher guten Rat: sie machten eine Verwandtschaft zwischen den Nellenburgern und den Winterthurern sehr wahrscheinlich.

Haduwig, eine Tochter des Grafen Gerhard von Egisheim und Schwestertochter des Kaisers Heinrich II., verheiratete sich mit dem Grafen Eppo von Nellenburg (1009), dessen Sohn Eberhard der Selige hieß. Seine Schwester Irmengard hatte drei Söhne: Adalbert von Winterthur, gestorben am 18. Juni 1053 in Apulien im Kampfe gegen die Normannen, Liutfrid und Hermann, Abt von Einsiedeln. Die Grafen Eberhard der Selige und Ulrich von Nellenburg machten aus Verwandtschaft dem Kloster Einsiedeln Vergabungen. Der Papst Leo IX. stammte von den elsässischen Grafen von Egisheim und war somit ebenfalls ein Verwandter der Nellenburger und Winterthurer.

Graf Eberhard der Selige von Nellenburg, † 1078, gründete das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, und Papst Leo IX. nahm im Jahre 1052 die Einweihung dieses Gotteshauses vor. Daher kommt es, daß die Grafen von Nellenburg Vögte von Allerheiligen waren, so z. B. Burkart im Jahre 1083, und daß sie dieser Kirche viele Vergabungen machten[1]).

Der Kirchenvogt hatte das Kloster und dessen Leibeigene zu schützen. Er wurde auch etwa Kastvogt genannt, war aber dann mindern Rechtes. Kauf, Tausch und Schenkung von Klostergütern gingen durch seine Hand. Er mußte die Rechte der Kirche vor weltlichen Gerichten vertreten. Über die Hintersaßen des Gotteshauses übte er auch die hohe Gerichtsbarkeit aus. Er war somit die juristische Person des Klosters. Natürlich besorgte er diese Dienstleistungen nicht ohne Entgelt: Er bezog den dritten Teil der Bußen, ferner eine Vogtsteuer, die in Naturalien, Hühnern und Geld bestand; auch mußten ihm die Gotteshausleute Frondienste leisten. Die Kirchenvogtei war demnach ein wichtiges, einflußreiches und einträgliches Amt, das aber von den weltlichen Großen jener Zeit oft zu Bedrückungen und Anmaßung neuer Rechte benutzt wurde. Den Übergriffen der Vögte suchten die Kirchen nach Kräften zu wehren. Der Vogt hatte dem Kloster Treue und Gehorsam zu schwören. Nur von der Kirche aufgefordert, durfte er das Gebiet des Gotteshauses betreten und da Gericht halten. Es war ihm untersagt, die Vogtsteuer selber einzuziehen oder Vogtgut zu kaufen. Aber die gewalttätigen Herren alter Zeit hielten sich nicht an diese Bestimmungen und erlaubten sich Bedrückungen mannigfacher Art.

Zum ersten Male erscheint der Graf Adalbert im Jahre 1098 bei der Schenkung von Wagenhausen an die Konstanzer Kirche als Zeuge und Vogt des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen und nennt sich: Adilberto, Graf von Morisberch. Bald darauf, als der Abt Gerhard von Allerheiligen abdankte, war davon die Rede, daß das Gotteshaus durch den Vogt hart bedrängt werde (1098). Der neue Abt Adelbert, gewählt 1099, vertrug sich mit dem Klostervogte, dem Grafen Adalbert von Mörsberg, und dessen Bruder Dietrich, dem Grafen von Bürglen und Nellenburg, über Leibeigene, die auf Güter des Klosters gezogen waren; ebenso wurde eine Schenkung von Leibeigenen, die ein früherer Nellenburger der Kirche Allerheiligen gemacht hatte, bestätigt. Bei Vergabungen von 1107 und 1111 an das Gotteshaus war Adelbertus, Graf und Vogt von Morisberg, erster Zeuge. Dieser war gewalttätiger Natur und gestattete sich manche Übergriffe; deshalb bat das Kloster den Kaiser

[1]) Z. U. B., I., S. 183.

Heinrich V. im Jahre 1111, die Freiheiten und Besitzungen der kirchlichen Stiftung zu bestätigen und die Rechte des Kirchenvogtes genau zu umschreiben. Als zwei Schwestern ihr Gut und einen Teil der Kirche zu Hausen bei Ossingen Allerheiligen schenkten, amtete als erster Zeuge: Adelbertus, Graf von Choiburg (Kyburg) (1112, Juni 12.). Dieser war nicht der Mörsburger, sondern der Sohn des Grafen Hartmann I. von Dillingen-Kyburg und der Winterthurer Adilheid. Es scheint nun, daß der Thurgau um diese Zeit in zwei Grafschaften geteilt war, in die Kyburger und in die Nellenburger Linie, ein Beweis mehr für ihre Verwandtschaft.

Graf Adalbert von Mörsburg hielt sich nicht an die kaiserlichen Vorschriften in seinem Amte als Kirchenvogt von Allerheiligen. Mit dem Klostergut ging er übel um; zu seinen Gunsten vergriff er sich an demselben in vielen Fällen; er verschwendete es und wurde so, wie der Schaffhauser Chronist Rüeger meldet, aus einem Kastenvogt ein böser Kistenfeger, dem sein schlimmes Handwerk niemand legen konnte. In seiner Bedrängnis wandte sich das Gotteshaus an den Erzbischof Bruno von Trier, der nach langen Verhandlungen zwischen Allerheiligen und dem Grafen Adalbert einen Vergleich zustande brachte, in dem die Vogtrechte neuerdings bestimmt wurden (1122, Mai 30.).

Als der Graf zu Tagen gekommen war und ihm die Beschwerden des Alters den Lebensabend verbitterten, empfand er Gewissensbisse, daß er dem Gotteshause so viel Übel und Leid zugefügt hatte. Er suchte eine Versöhnung mit dem Kloster. Zu seinem Seelenheile, zur Sühne für Gott und die Kirche, dem Gotteshause als Vergütung für den großen, zugefügten Schaden, schenkte er Allerheiligen seinen gesamten Besitz in Illnau mit dem Zehnten, dem Rechte der Pfarrwahl, mit den Leibeigenen und allen Gütern. Die Kirchgemeinde Illnau, zu welcher mit Kyburg etwa 27 Höfe und Weiler gehörten, brachte dem Kloster Allerheiligen ein jährliches Einkommen von über 1000 Stück (1 Stück = 1 Mütt Kernen = 1 Malter Haber = 1 Gulden). Jeweilen am Johannistag wurde dort der Einzug des Zehnten vergeben, wobei den Bewohnern ein Essen, das sogenannte Krautmahl, verabreicht wurde. Diese Servitut wurde später durch die jährliche Entrichtung von 54 Gulden abgelöst. Erst im Jahre 1833 kam die Kollatur von Illnau durch Vertrag an den Kanton Zürich.

In den Hof Illnau war das Dorf Dietlikon bei Bassersdorf (Zürich) steuerpflichtig. Die Vogtei über diesen Ort besaß der Graf Adalbert von Mörsberg, der sie dem Heinrich von Witilsberg (Wittlisberg, ein verschwundener Ort bei Höchenschwand auf dem badischen Schwarzwald) als Lehen übergeben hatte. Da nun Illnau an Allerheiligen übergegangen war, erklärte der Wittlisberger, er besitze nun Dietlikon vom Gotteshause und nicht mehr vom Grafen Adalbert, womit dieser einverstanden war (1124)[1]). Dies ist die letzte Urkunde, die von dem Mörsburger Kenntnis gibt.

Graf Adalbert, sein Ende herannahen fühlend, verließ die Mörsburg und zog sich ins Kloster Allerheiligen in Schaffhausen zurück, wo er wie ein Mönch lebte. Da er keine Söhne hatte, starb sein Geschlecht im Mannesstamme aus, und Graf Hartmann II. von Kyburg wurde alleiniger Graf im Thurgau. Adalbert hinterließ aber zwei Töchter; die eine, Irmentrud mit Namen, war mit dem Aussatze behaftet, wurde deshalb von ihren Verwandten gemieden und starb als Nonne im Kloster St. Agnes in Schaffhausen. Die andere Tochter Matilde (Mechtilde) war in die Ehe getreten mit dem Grafen Meginhard von Sponheim (Dorf, Kloster und Burg bei Kreuznach, Rheinpreußen). Dieser gab am 21. September 1127 seine nachträgliche Einwilligung zu der Illnauer Schenkung seines Schwiegervaters, der es unterlassen hatte, zu der Vergabung die Genehmigung seiner Töchter

[1]) Z. U. B. I, S. 153.

und Verwandten einzuholen. In dieser Urkunde wurde neuerdings darauf hingewiesen, daß Adalbert als Klostervogt in unzähligen Mißgriffen gegen Allerheiligen eine schwere Sündenlast auf sich geladen habe. Der Klosterräuber muß also zwischen 1124 und 1127 das Zeitliche gesegnet haben.

Um ihren Besitz ungestört zu genießen, waren die Klöster vorsichtig genug, ihre Schenkungen an verschiedenen Orten bestätigen zu lassen. So mußte Meginhard von Sponheim den Konstanzer Bischof Ulrich I. bitten, Allerheiligen im Besitze von Illnau zu schützen[1]). Auch deutsche Könige sollen diese Vergabung bestätigt haben. Gottfried von Sponheim, der Sohn des Meginhard und der Matilde, ließ die Übertragung von Illnau an Allerheiligen durch den König Konrad III. unter Anzeige an den Bischof von Konstanz ebenfalls genehmigen (1145). Es ist dies ein Zeichen, welche große Macht damals die Kirche besaß; denn der gleiche Gottfried zeigte sich ungehorsam gegen den Kaiser Friedrich I., als dieser einen allgemeinen Landfrieden verkündigen ließ, und wurde deshalb mit andern Großen zum Hundetragen verurteilt (Worms, Dezember 1155).

Die Mörsburg unter den Grafen von Kyburg und Habsburg[2]).

Die Mörsburg war von dem Wohnsitz der Grafen von Sponheim zu weit entfernt; deshalb lag diesen nicht viel daran, sie in ihrem Besitz zu erhalten. Ganz anders schätzten die Grafen von Kyburg den Wert der Feste; sie mußten großes Gewicht darauf legen, das wichtige Bollwerk in ihre Hände zu bekommen. Wie die Mörsburg in das kyburgische Eigentum überging, ist im Dunkel des Mittelalters verborgen. Über hundert Jahre schweigen Chroniken und Urkunden über diese Grafenburg; dann taucht sie auf einmal wieder in der Geschichte auf.

Graf Ulrich III. von Kyburg (1183—1227) war mit Anna von Zähringen verheiratet. Im Anfang des Jahres 1218 starb Berchtold V. von Zähringen ohne männliche Erben. Wie der Graf Ulrich von Kyburg, machte auch Graf Thomas I. von Savoyen Ansprüche auf die Zähringische Erbschaft. Damit es nicht zum Streit und Kriege komme, traten die beiden Prätendenten in Moudon zusammen und trafen eine Vereinbarung, nach welcher der Savoyer dem Sohne des Kyburgers, Hartmann IV., seine Tochter Margareta, die noch minderjährig war, als Gattin angelobte (1218, Juni 1.). Von ihrem Vater erhielt diese als Mitgift 2000 Mark, die der zukünftige Ehemann seiner in Aussicht stehenden Gemahlin mit vielen Gütern, darunter die Burgen Oltigen (bei der Mündung der Saane in die Aare) und Langenburg, sicherstellte. Und der Kyburger versprach seiner Verlobten ebenfalls 2000 Mark Silber als Wittum. Da Graf Hartmann älter war als seine Gemahlin, betrachtete er es als eine seiner wichtigsten Lebensaufgaben, für den Fall, daß er vor ihr mit Tod abgehe, ihr das mitgebrachte Vermögen, etwa eine halbe Million Franken, zu versichern und sie in ihrem Wittum unangefochten zu erhalten. Mit den 2000 Mark kaufte er Güter, z. B. das Dorf Veltheim mit dem Kirchensatz, und schrieb sie ihr als Eigentum zu. Als Wittum wurden ihr andere Besitzungen zur lebenslänglichen Nutznießung zugefertigt (1230). Nach einer Reihe von Jahren hielt sich Hartmann der ältere für verpflichtet, für seine Margareta eine neue, vermehrte Heiratsverschreibung vorzunehmen, in der folgende Güter genannt wurden: Hettlingen, Seen, die obere Mühle in Winterthur, Sulz, Rickenbach, Stadel, Reutlingen, Sennhof. Die Burgen Oltigen und Langenburg

[1]) Schweizer, Z. U. B.

[2]) Carl Brun, die Grafen von Kyburg. Emil Bär, zur Gesch. der Grafschaft Kyburg unter den Habsburgern u.s.w.

wurden durch die Festen Baden und Mörsburg (Morsperch) mit allen Zubehörden ersetzt (1241, Mai 28. und Juli 9.). Hier wurde der Burgkoloß zum ersten Male wieder genannt und gelangte zu neuer Bedeutung. Die Feste war nun Eigentum der Gräfin Margareta von Savoyen.

Bald darauf übergab Graf Hartmann d. ä. — sein Neffe Hartmann der jüngere (1229—1263) war ein Sohn des Grafen Werner I. von Kyburg — alle seine Güter, darunter: Kyburg, Winterthur, Uster, Mörsberg (Morsperc), Liebenberg usw. mit Zustimmung seines Neffen der bischöflichen Kirche in Straßburg und empfing sie als Lehen zurück. An diese Übertragung knüpften die Kyburger folgende Bedingungen: Sie konnten über diese Besitzungen frei verfügen und sie ohne Genehmigung von Straßburg männlichen und weiblichen Personen übertragen. Auch Vergabungen an die Kirche durften bis zur Höhe von 100 Mark gemacht werden. Doch behielt sich Straßburg die Oberherrschaft vor und die neuen Inhaber mußten sich vom Bischof belehnen lassen. So wurde die Mörsburg ein Straßburger Lehen (1244, April 25.).

Diese Übertragung hat schon viel Kopfschütteln verursacht, und mit Recht wurde nach den Gründen gefragt. Die Straßburger Belehnung fällt in die Zeit des Kampfes zwischen Kaiser und Papst. Die Großen des Reiches hielten es mit der Partei, von welcher sie am meisten Vorteil erwarten durften. Hartmann d. ä., ein der Kirche ergebener Mann, stand auf der päpstlichen Seite. Gehörten seine Güter einem bischöflichen Gotteshause, so durfte ihm die königliche Gewalt dieselben wegen Reichsuntreue nicht wegnehmen; denn die Kirche genoß einen besondern Schutz. Auch die Rechte seiner Margareta erlangten durch den Bischof einen sichern Hort. Es ist auch möglich, daß der Lehensvertrag gemacht wurde, um den Schwestersohn des Grafen Hartmann d. ä., den Grafen Rudolf von Habsburg, von der Erbschaft der Kyburger Besitzungen auszuschließen; denn eine Bestimmung lautete, es seien die Nachkommen von weiblicher Seite des Hauses Kyburg nicht erbberechtigt. Vielleicht hatte bei dieser Klausel die kluge Margareta die Hand im Spiele; denn da ihre Ehe kinderlos war, mußte es ihr daran gelegen sein, daß die Kyburger Güter wenigstens teilweise dem Hause Savoyen zufielen.

Papst Gregor IX. hegte das Verlangen, in der Christenheit die Ketzerei auszurotten. Die Inquisition besorgten die Dominikaner. Graf Hartmann d. ä. war eines ihrer trefflichen Werkzeuge in dieser Verfolgung und wurde zum Danke dafür in den Schutz des heiligen Stuhles zu Rom genommen. Daher kam es auch, daß er die Dominikanerinnenklöster zu Töß und Dießenhofen gründete und diese stets mit Wohltaten bedachte. Überhaupt war er ein der Kirche sehr ergebener Mann. Dies beweisen manche Urkunden, die er in der Mörsburg, wo er sich häufig und andauernd aufhielt, ausstellte. So vergabten er und seine Gattin Margareta dem Kloster Wettingen eine Schuppos im Aargau unter der Bedingung, daß das Gotteshaus einen neuen Altar baue (Morsperc, 1252, Aug. 28.). Das Siegel der Gräfin stellt eine Reiterin mit einem Falken dar, ein Beweis, daß damals auch die Frauen dem edlen Weidwerk oblagen. Bei der Mörsburg schenkte Graf Hartmann d. j. seiner Tante Margareta Güter in Sulz (1252, Okt. 14.). Ritter Diethelm von Liebenberg, der Schenk von Kyburg, verkaufte mit Zustimmung seiner Gattin und Söhne dem Chorherrenstift in Zürich Güter bei Bülach und die beiden Hartmann genehmigten die Veräußerung im Schloß Mörsburg (Mǫrsberch, 1252, Dez. 8.). Ebenda verzichtete ein anderer Ritter von Liebenberg auf seine Rechte an einem Gotteshause im Einverständnis mit den Grafen; denn die Ministerialen mußten jede Rechtshandlung durch ihre Lehensherren bestätigen lassen (Mǫrsperg, 1253, Mai 3.).

Zur Beherbergung der Dienerschaft und des Gefolges eines reichen, mächtigen Grafen bot der dickleibige Turm zu wenig Raum. Es lag dem alten Grafen auch sehr am Herzen, den zukünftigen Witwensitz seiner Gemahlin wohnlich zu gestalten und mit allem Nötigen zu versehen. Er ließ deshalb auf der Südseite der Feste eine zweite Burg erbauen, von welcher jetzt nur noch zwei schöne Terrassen mit starken Umfassungsmauern vorhanden sind. Es gab also zu dieser Zeit schon auf der Erdwelle beim Grundhof zwei Burgen. Auch die Stumpfsche Chronik bestätigt dies, indem sie berichtet: „Es hat zwei schlösser auf einem berg und velsen nebend einander gehept, allein mit einem graben underscheiden". Dieser Vorburg (in suburbio) wird schon im Jahre 1253 gedacht. Da wohnte der Amtmann der gräflichen Familie; er wurde auch Schaffner, Spiser oder Ammann genannt, der in Urkunden häufig genannt wird. Zu dieser Zeit besorgte dieses Amt der Kyburger Dienstmann Heinrich von Seen (Heinricus dispensator de Moersperch, Heinricus dictus Spiser de Seheim 1260, Jan. 30. und Juli 16. usw.). Um die Räume in dem ausgedehnten, dem Winde sehr ausgesetzten Steinkoloß bewohnbar zu erwärmen und um Dach und Fach des weitläufigen Turmes und der Vorburg im guten Stand zu erhalten, brauchte es jährlich sehr viel Holz. Auch hiefür sorgte der gute Gatte, indem er seiner Margareta den Wald Eschenberg als Heiratsgut (Leibgeding) vermachte. Die Verschreibung erfolgte zu Kyburg ohne Zuzug von Zeugen aus der Stadt Winterthur. Nach dem Tode des Grafen hatte die Gemahlin das Recht, wenn sie und ihre Leute in der Mörsburg und in der Vorburg wohnten, aus dem Eschenberger Wald reichlich das nötige Holz zum Kochen, Heizen und Bauen zu beziehen (1253, Dez. 2.).

Damit das gräfliche Ehepaar wie in Kyburg im Wohnorte seine tägliche, kirchliche Andacht verrichten konnte und zu diesem Zwecke nicht das entfernte Oberwinterthur besuchen mußte, ließ Hartmann in der Mörsburg ein Privatbetgemach, eine Kapelle, erbauen und versah sie, wie dies damals unumgänglich notwendig war, mit einer seltenen, kostbaren Reliquie. Die Burgmauer war dick genug, daß man einen solchen Betraum auf ihr einrichten konnte. Die Kapelle ist 6,50 m lang, 3,20 m breit, hat zwei quadratische, überhöhte, spitzbogige Kreuzgewölbe und wird von zwei Rundbogenfenstern erhellt. Die Kapitäle stellen eine Teufelsfratze, einen Engelskopf, Vögel und Blattwerk dar; die Schlußsteine der Gewölbe zeigen ein Lamm Gottes und ein Blattmuster. Vielleicht waren in alter Zeit die Wände bemalt. Die zierliche Kapelle ist in ihrem ursprünglichen Zustande noch ziemlich gut erhalten und nicht durch Neuerungen und Verbesserungen verunstaltet worden [1]). Ihrer wird schon im Jahre 1259 gedacht. Die Brüder Jakob und Peter von Goldenberg hatten ihre Besitzungen im Krugental (jetzt Krugeler) in Töß dem dortigen Frauenkloster verkauft und am 6. Juli 1259 gab der dritte Bruder, Egibertus, ebenfalls ein Kyburger Dienstmann, in der Mörsburg in der Kapelle (am Altar) (in cespite) zu der Veräußerung seine Zustimmung [2]).

In Straßburg war ein neuer Bischof, Walther von Geroldseck (1260—1263), gewählt worden; deshalb mußte auch für die Kyburger Besitzungen eine Erneuerung der Belehnung vorgenommen werden. Der Bischof bevollmächtigte nun einen der Straßburger Chorherren, die Burgen und Städte in Empfang zu nehmen und anzutreten. Margareta von Savoyen wurde mit ihren Wittumsgütern neu belehnt, nämlich mit Kyburg, Winterthur, Baden, Uster, Windegg, Wandelburg, Schennis, beiden Liebenberg, Mörsburg, Stetinburg, und Graf Hartmann d. ä. bezeugte Straßburg, daß er den Trager der Vollmacht in die Kyburger Lehen eingeführt habe (1260, Juli 7., Juli 16. und August 2.).

[1]) Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. 59, H. Zeller-Werdmüller, S. 347.

[2]) Z. U. B.: Bd. III, S. 145.

Gegen den Abend seines Lebens nahm Graf Hartmann d. ä. in der Mörsburg, dem Lieblingssitz seiner Gattin, ständigen Wohnort. Dies wird bezeugt durch viele Urkunden, die er da ausstellte. Mit großer Reue dachte er darüber nach, daß er seine Vogteirechte über Gotteshäuser und andere Gebiete mißbraucht, Erpressungen vorgenommen, ja sogar das Doppelte von dem Rechtmäßigen gefordert habe. Das Gewissen quälte ihn, und er suchte durch Vergabungen das Unrecht wieder gut zu machen. Er konnte sich nicht genug tun, seine Gattin und die Kirche stets mit neuen Schenkungen zu beglücken. Dadurch erregte er die Feindschaft seiner Neffen, Hartmanns d. j. und Rudolfs von Habsburg, denen von der Kyburger Erbschaft fast gar nichts mehr übrig geblieben wäre. Ihre Angriffe befürchtend, bat er den Bischof von Konstanz und den Abt von St. Gallen, ihm und, wenn er tot sei, seiner Gattin, gegen Feindseligkeiten Schutz zu gewähren (Elgg, 1259, Juni 29.).

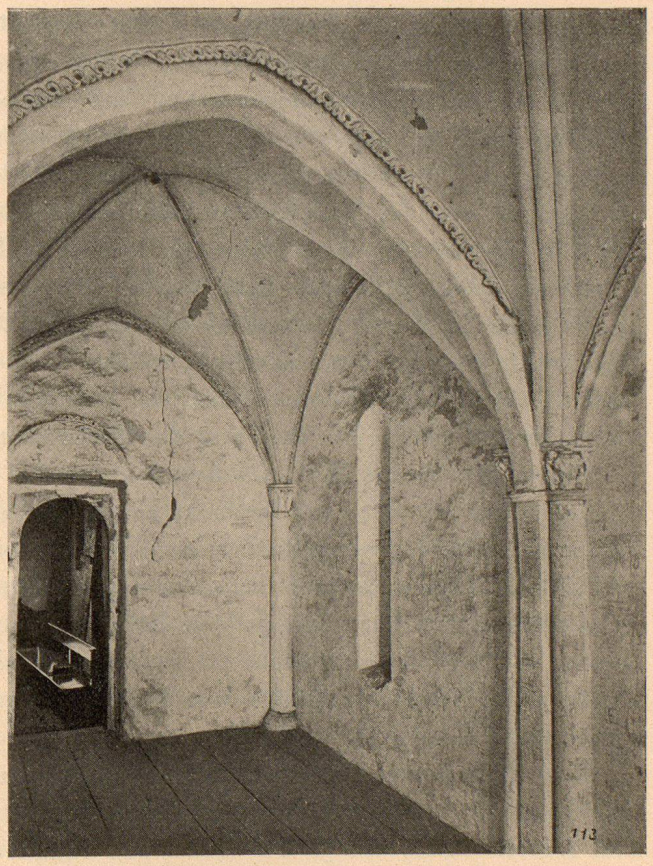

Innenansicht der Kapelle.
Erbaut vom Grafen Hartmann d. ä. (IV.) von Kyburg um 1250.

In der Mörsburg war der alte Graf Zeuge bei einem Güterverkauf des Berchtold von Henggart an das Kloster Töß (1259, April 18.). Ein anderer Dienstmann hatte den Zehnten zu Dorf im Flachtal von Kyburg zu Lehen. Er gab ihn dem Grafen Hartmann auf und dieser übermittelte ihn in Mörsburg durch den Konstanzer Bischof an das Gotteshaus Töß (1260, Juli 25.). Bei der Mörsburg (Moersperch) verzichtete er auf Kyburger Lehen in Schwarzach bei Dießenhofen, die an das Kloster Paradies verkauft worden waren (1262, Nov. 27.). Er urkundete bei dem Übergang des Zehntens in Seebach an die Propstei Zürich. Die erste Ausfertigung erfolgte im Großmünster in Zürich, die zweite in der Mörsburg, wahrscheinlich weil der alte Herr seinen Wohnsitz nicht mehr verlassen konnte oder weil ihm eine weite Reise beschwerlich wurde (1263, Jan. 5.). In der Mörsburg (Morsperc) bestätigte er den Verkauf eines Gutes zu Neßlau, genannt zen Wassern (inter Aquas = Unterwasser) an das Kloster St. Johann (1263, Febr. 12.). Der fromme, gottesfürchtige Mann überließ in Mörsburg alle seine Eigengüter in Unterschlatt (Thurgau) dem Frauenstift Katharinental (1263, April 18.). Aus dem Füllhorn seiner Gnade und Gottesfurcht erhielt auch das Kloster Kreuzlingen seinen reichen Anteil; in drei Urkunden erließ er in der Mörsburg den Leuten, die diesem Gotteshause gehörten, einen Teil der Vogtsteuer oder verzichtete ganz auf seine Vogtrechte (1263). Bei der Burg Mörsperc erneuerte und bestätigte er den Bürgern von Dießenhofen alle Rechte und Freiheiten, die sie von seinem Großvater

Hartmann III., dem Gründer ihrer Stadt, im Jahre 1178 erhalten hatten (1260). Natürlich ging seine Gattin in diesen Gunstbezeugungen nicht leer aus. Er sandte seine Reichslehen: die Grafschaft im Thurgau, das Tal Glarus und die Vogtei um Zürich dem König Richard auf, damit er sie seiner Margareta verleihe (1264, Juni 10.)[1]).

Von einer steten Gefahr und Bedrohung wurde der alte Graf befreit: der Tod ereilte plötzlich seinen Neffen Hartmann V. (den jüngern) am 3. September 1263, der keine männlichen Nachkommen hatte; erleichtert atmeten der Oheim und seine Gattin auf. Aber da verbitterte ein anderes unerwartetes Ereignis den Lebensabend des Greises: die Winterthurer empörten sich. Schon lange war die Stadt über das Mörsburger Weiberregiment unzufrieden. Ihr Lehensherr war der Bischof von Straßburg, der ihr wegen großer Entfernung im Notfalle keine rechte Hülfe senden konnte, und doch war als sicher vorauszusehen, daß, wenn dem alten Grafen in der Mörsburg die Augen für immer zufielen, über seine Erbschaft Krieg ausbrechen werde. Winterthur war der Margareta von Savoyen verschrieben, die dem Orte in der Not auch keinen Schutz gewähren konnte und nur danach trachtete, die Stadt in den Besitz des entfernten Grafen von Savoyen zu bringen. Dieser durfte in der Ostschweiz nicht festen Fuß fassen. In der Benutzung des Eschenberger Waldes war Winterthur durch die Verschreibung des Grafen an seine Gemahlin beeinträchtigt worden; die Bewohner brauchten für den Häuserbau und die Befestigung der Ringmauern viel Holz. Vielleicht waren die Bürger auch unzufrieden darüber, daß die Vorstädte, die Kelnhöfe, Huben und Schuppossen wie die innere Stadt Marktrecht erhalten sollten. Sehr wahrscheinlich kannte der Abt Berchtold von St. Gallen diese Unzufriedenheit. Um die Gunst des Bischofs von Straßburg und damit Winterthur zu erwerben, leistete er ihm reiche Hülfe im Kriege gegen die Straßburger; auch Rudolf von Habsburg stand anfänglich auf der Seite des Bischofs; als er aber die Absichten des Abtes auf Winterthur merkte, trat er zum Feinde über. Endlich ging den Winterthurern der Geduldfaden aus. Auf die Krankheit und Altersschwäche des Grafen in der Mörsburg bauend, zerstörten sie im Frühjahr 1264 den Kyburger Winturm beim Büel auf dem Heiligenberg. Dieser war ihnen verhaßt, weil er sie stets bedrohte, und weil dort vielleicht ein hemmender Zoll angelegt war; denn die alte Landstraße von Zürich nach Winterthur führte vom Steigtor beim Turm vorbei über den Heiligenberg nach der Mündung der Kempt in die Töß[2]).

Graf Hartmann, ohnmächtig die Aufrührer zu bestrafen, sah sich nach Hülfe um; aber die Ausschau war trostlos. Niemand war zur Dienstleistung berechtigter und geeigneter als sein Neffe, Graf Rudolf von Habsburg. Der Oheim und seine Gattin mußten sich in das Unvermeidliche fügen. Hartmann machte von seinem Rechte im Straßburger Lehenvertrag, seine Güter wieder nach Belieben zu verleihen, Gebrauch. Er berief einen Landtag zusammen — Hafnern, die Malstätte lag bei Stadel ganz in der Nähe, am Fuße der Mörsburg — und übertrug sein Besitztum als Afterlehen seinem Schwestersohn Rudolf. Dieser hielt sich zeitweise in der Nachbarschaft auf; so urkundete er am 13. Oktober 1263 und 28. Mai 1264 in Zürich. Zwischen Oheim und Neffen fand eine Aussöhnung

---

[1]) Z. U. B.

[2]) „Die straß von Zürych herauß auff Frowenfeld (so yetz für Töß über die Pruck und durch die statt neüwen Winterthur gadt) ist vor zeyten über die Britter Steig nider den nächsten under dem eynfluß der Kempt durch die Töß unn richtigs auf die rechten hand under dem winterthurer wald hineyn über den heiligen Berg nider auff Oberwinterthur gangen, wirt noch genennt die alt Straaß. Man spürt sy noch dieser zeyt und braucht man sy zu einem holtzwäg“ (Stumpfs Chronik 1547, V. B., S. 109c).

statt. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß Hartmann dem Rudolf seine Konstanzer Lehen in Andelfingen, Gailingen und Dörflingen übertragen hatte nach einem Schiedspruch vom 18. Juni 1264. Nach dieser Belehnung vor dem Thurgauer Landtag hatte Rudolf von Habsburg das Recht, gegen das ungehorsame Winterthur vorzugehen. Der Ort mußte um Gnade bitten und eine große Geldbuße bezahlen; doch war der neue Herr klug genug, nicht allzu hart gegen die Einwohnerschaft vorzugehen; denn nach dem Tode seines Oheims brauchte er ihre willige Unterstützung, um gegen die zahlreichen Ansprecher und Gegner Front machen und dessen Erbschaft behaupten zu können. Winterthur erhielt von Rudolf ein neues Stadtrecht, den Eschenberger Wald zur alleinigen Nutznießung und die Versicherung, daß der zerstörte Winturm nicht mehr aufgebaut werden dürfe[1]). Es ist schon die Vermutung aufgetaucht, der schlaue Habsburger habe, um dem Oheim Verlegenheiten zu bereiten und so zur Erbschaft zu gelangen, die Winterthurer Empörung selber angezettelt. Dem steht aber entgegen, daß die Stadt eine hohe Buße entrichten mußte. Der Anstifter hätte dann sicher nicht die Verwegenheit gehabt, die Werkzeuge seiner Verführung noch hart zu strafen.

Der Not entronnen, dachte der alte Graf Hartmann an sein Ende. In Mörsburg (in urbe Morsberch) am 28. Juli 1264 vergabte er zum Heil seiner Seele und desjenigen seiner Vorfahren dem Chorherrenstift Heiligberg bei Winterthur, einer Kyburger Stiftung, sechzig Stück Einkünfte von je einem Hof in Oberiberg bei Seen, auf dem Eschenberg, in Birch, in Hunge (Höng zwischen Eschenberg und Töß) und von zwei Schuppossen in Seen und Eidberg. Diese Schenkung besiegelte nicht nur der Graf, sondern auch Rudolf von Habsburg mit dem Bischof Eberhart von Konstanz, ein sicheres Zeichen, daß Oheim und Neffe sich versöhnt und daß auch der Bischof und der junge Graf sich über die Konstanzer Lehen geeinigt hatten. Urkundlich gesichert, hat sich Rudolf von Habsburg nur dieses Mal in der Mörsburg aufgehalten[2]).

Am 27. Nov. 1264 schloß Graf Hartmann in der Mörsburg die Augen für immer und wurde neben seinem Neffen, dem jüngern Hartmann von Kyburg, im Kloster Wettingen begraben. Er war der letzte seines Stammes; mit ihm erlosch das zweite Haus Kyburg. Die Steinsärge wurden am 20. Nov. 1909 geöffnet, aber man fand keine Beigaben.

Rudolf von Habsburg hielt sich nicht an die vielen Verschreibungen und Verträge, welche der Oheim jeweilen mit der Bürgschaft von vielen Freiherren und Dienstmannen zugunsten seiner Gemahlin Margareta gemacht hatte. Ohne Rücksichtnahme auf die Rechte der Gräfin setzte er sich, von den Anforderungen des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen durch Vergleich befreit, in die gesamte Hinterlassenschaft des Verstorbenen. Der Gewalt weichend, floh Margareta zu ihrem Bruder, dem Grafen Peter von Savoyen. Am 9. Okt. 1265 machte sie im Schlosse Chillon am Genfersee dem Kloster Wettingen eine Vergabung von ihren Gütern im zürcherischen Dorfe Rickenbach. Man rief den Papst zu Hülfe. Dieser beauftragte einen Savoyer Abt als Richter mit der Untersuchung der strittigen Erbschaft. Rudolf von Habsburg wurde aufgefordert,

[1]) Nun was do bi den ziten, das graf Hartman von Kiberg begund alten und och alt was. Und hatt der ain burg ligent ob Wintertur an der stat, entzwüschen der stat und dem Hailigenberg. Nun fůrent die burger von Wintertur zu, und brahent die burg. Das beswert in vast und sandt nach graf Růdolfen von Hapspurg, der siner swöster sun was, und fůr an den lantag und lech dem selben graf Růdolfen ze rechtem lehen alles das gůt, das er hatt; als da ertailt ward. Darnach kurzlich starb der von Kiburg. Nun můstent die von Wintertur graf Rudolfen groß bessrung tůn umb die burg, das si die zerbrochen hatten. (Christian Kuchimeister, St. Galler Geschichtsquellen, herausgegeb. von G. Meyer von Knonau, Bd. 18, S. 72/73).

[2]) Z. U. B.

die geraubten Güter, besonders die Burgen Mörsberg und Baden, herauszugeben (1265, Okt. 23.). Man verfaßte ein Verzeichnis der Besitzungen, welche der Margareta als Wittum verschrieben und ihr vom Habsburger geraubt worden waren, nämlich: die Burgen Baden, Windegg, Morsperc mit allen Zubehörden, die Vogtei und das Lehen in Schännis, Weißlingen, Kemleten, Hettlingen, die Lehen in beiden Seen, die obere Mühle in Winterthur, Sennhof (Nuprehton), die Stadt Winterthur, Veltheim, Rickenbach, Moosburg bei Effretikon, Kyburg, je mit allen Zubehörden.

Der Streit zog sich in die Länge; ein Krieg schien unvermeidlich. Beide Parteien standen sich unter den Grafen Peter von Savoyen und Rudolf von Habsburg kampfbereit bei Murten gegenüber. In der größten Bedrängnis kam eine Verständigung zustande. Der Habsburger reichte die Hand zum Friedensschlusse und versprach der Gräfin die Einkünfte der Konstanzer und St. Galler Lehen und wies ihr ein jährliches Einkommen von 250 Mark Silber auf die Burgen Baden, Mörsburg und Moosburg an und versprach auch feierlich, sie in ihren eigenen Gütern zu schützen (1267, Sept. 8.). Rudolf von Habsburg, von der Gefahr im Westen befreit, reiste nun in das ererbte Gebiet, wo er am 5. Okt. gleichen Jahres in der Kyburg urkundete. Doch scheint er es mit der Erfüllung der Murtner Friedensbedingungen nicht genau genommen zu haben; denn im Jahre 1271 ließ die Gräfin ein neues Verzeichnis aller Urkunden ausfertigen, die auf ihre Wittumsgüter Bezug hatten, und gestützt auf dieses Dokument machte sie neue Ansprüche. Als weitere ihr zugehörige Güter wurden genannt: Stadel und Reutlingen bei der Mörsburg, Roßberg, Weingärten bei Goldbach, Dießenhofen, Bisikon und Lindau (Zürich), ein Gut bei Osterhalden mit einer Wiese bei Frauenfeld. Nach Rödeln gehörten auch später diese letztgenannten Besitzungen zur Mörsburg. Es ist sehr zweifelhaft, ob diese Forderungen der Gräfin in Erfüllung gingen. Rudolf von Habsburg wurde zu mächtig; am 29. September 1273 erlangte er die Königswürde. Am 4. September gleichen Jahres segnete die alte Frau das Zeitliche und wurde im Kloster Wettingen begraben. Mit ihrem Tode erloschen ihre Ansprüche auf kyburgische Besitzungen. Mörsburg kam in den Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg und verschwand für längere Zeit aus der Geschichte unserer Gegend.

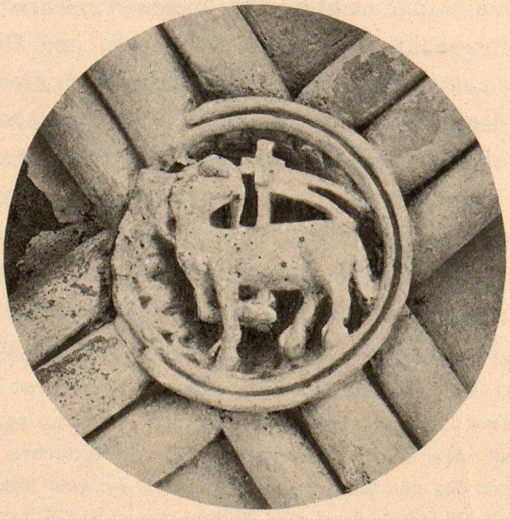

Lamm Gottes,
Schlußstein im Gewölbe der Kapelle.

Die Meier zu Mörsburg.

Grundherr in Oberwinterthur und Wiesendangen war der Bischof von Konstanz. Er hatte das Recht, von den Hörigen die Grundzinse zu beziehen, die niedere Gerichtsbarkeit zu verwalten und die Bebauung der Güter zu überwachen, aber auch die Pflicht, die Eigenleute zu beschützen. Natürlich konnte der Kirchenfürst diese Obliegenheiten nicht selbst besorgen; darum beauftragte er hierzu einen tüchtigen Oberbauer, der Meier genannt wurde. Als Entschädigung für seine Bemühungen erhielt dieser von seinem Herrn zur Nutznießung einen großen Hof, der den Namen Meierhof führte. Oft wurde das Meieramt derart geteilt, daß der Meier nur das niedere Gericht zu halten hatte, ein anderer Zinsmann, Keller genannt, die Abgaben, namentlich die der Weinberge, einziehen mußte; auch der erhielt als Belohnung für seine Dienste zur Benutzung einen großen Hof, welcher Kelnhof hieß. Die Kirche in Oberwinterthur mit der Kollatur wurde vom Konstanzer Bischof dem Kloster Petershausen inkorporiert, das in der Hand des jeweiligen Oberhirten lag; Gotteshaus und Domkirche teilten sich in diesen Besitz: der Bischof übernahm das Meier- und das Kloster das Kelleramt.

Der Meier von Oberwinterthur machte sich durch Waffendienst zu Pferd und andere wichtige Leistungen seinem Herrn unentbehrlich und wußte es so einzurichten, daß das Meieramt auf seine Söhne überging; es wurde sein Erblehen; noch mehr: durch Kriegsdienste schwang er sich in den niederen Adelstand hinauf, erlangte die Ritterwürde und wurde Dienstmann des Bischofs von Konstanz. Bei wichtigen Rechtsgeschäften hatte er seinen Herrn zu begleiten und als Zeuge aufzutreten. Als der Bischof Berthold von Bußnang (1174—1183) in Konstanz einen Entscheid fällte in den Ansprüchen von zwei Diakonen auf die Pfarrei Rickenbach bei Frauenfeld, bezeugten dies neben andern die Brüder Heinrich und Konrad „de Winterdura“ (Oberwinterthur) als Ministeriale der Konstanzer Domkirche (1175)[1]. Folgenden Jahres mußten die beiden wieder nach Konstanz zur Beurkundung eines Vermächtnisses durch den Bischof reisen Als derselbe Kirchenfürst einen alten Streit zwischen dem Leutpriester von Oberwinterthur mit dem Grafen Hartmann von Kyburg wegen der Lostrennung der Kapelle in Niederwinterthur beilegte, traten Hainricus und sein Sohn Rŏdolfus und der Bruder Chŏnradus wieder als Zeugen auf (1180, Aug. 22.).

Nach dem Tode des Vaters erhielt der Sohn Rudolf I. das Oberwinterthurer Meieramt. Bei einem Vergleich, den der Konstanzer Bischof Konrad von Tegerfeld im Streite zwischen einem Grafen und einem Kloster um Besitz zustande brachte (1209, Juni 24.), ebenso in einem andern Urteile desselben Kirchenhirten (1212) mußte Rŭdolf de Wintirtŭre in Konstanz als Zeuge auftreten. Zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Landleuten von Schwyz herrschte um Wald und Weide ein heftiger Zwist, der drei Jahre gedauert hatte und von Krieg und Totschlag begleitet war. Beide Parteien unterwarfen sich einem Schiedsspruche des Grafen Rudolf von Habsburg, bei dem Rudolf, der Meier von Oberwinterthur, anwesend war (1217, Juni 11.)[2]. Vielleicht deutet dies darauf hin, daß Rudolf auch Habsburger Güter in Wülflingen besaß. Er war ferner anwesend, als der vorgenannte Konstanzer Bischof Konrad den beiden Klöstern in Engelberg, um ihren Mangel zu lindern, den halben Zehnten der Kirche Stans zuwies und die Besoldung des Vikars (congrua) bestimmte. (Rŏdolfus villicus de Wintirtura 1218)[3].

---

[1]) N. d. Folg. P. Ladwig: Reg. Episc. const. Bd. I.

[2]) W. Öchsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidg. Regesten, S. 20, Nr. 56.

[3]) Ladwig, Konst. Reg., Bd. I, S. 148, Nr. 1308.

Der Meier von Oberwinterthur gelangte zu großem Wohlstande. So verkaufte der Sohn des Vorgenannten im Jahre 1254 zwei Mühlen bei diesem Orte, die Konstanzer Lehen waren, um 36½ Mark Silber und den Fahrhof bei Neunforn im Kanton Thurgau um 16 Mark Silber dem Kloster Töß[1]). Zwei Jahre später erwarb da das Kloster noch zwei Mühlen. Den Vertrag besiegelten der Bischof von Konstanz und das dortige Domkapitel. In der Urkunde nannte sich der Verkäufer: Rudolf II., der Meier von der neuen Burg, Dienstmann der Kirche zu Konstanz. (Růdolfus de Novo Castro). Um diese Zeit war also auf dem aussichtsreichen, 599 m hohen Molassekopf oberhalb des Dörfchens Neuburg ein Turm erbaut worden, der zum Unterschied von der tiefer gelegenen Feste Alt-Wülflingen „Neue Burg" genannt wurde, von der jetzt noch Bergeinschnitte und Mauerreste zu sehen sind. Das Kyburger Urbar von 1260 zeigt in dieser Gegend noch keine Besitzungen. Daß hier nicht etwa eine neu erbaute Vorburg bei der Mörsburg gemeint sein kann, geht daraus hervor, daß noch 1403 ein Gut, genannt in Hüwinen, ein österreichisches Lehen, gelegen „bei der neuen Burg" (Wülflingen) verkauft wurde[2]).

Der Bischof von Konstanz besaß bei der Mörsburg in Stadel und Reutlingen drei Höfe, drei Huben und sechs Schuppissen, die zusammen etwa 100 Mütt Kernen, 20 Malter Haber, 25 Mütt Schmalsaat, 11 Schweine, 60 Hühner, 600 Eier und drei Pfund Geld jährlich zinseten. Nach dem Tode der Margareta von Savoyen (1273) gingen diese Güter als Konstanzer Lehen an Rudolf von Habsburg über. Dieser, zum Könige gewählt, wurde zur Lösung wichtiger Aufgaben aus unserer Gegend weg in entfernte Lande gerufen. Es mußte ihm daran gelegen sein, die starke Mörsburg einem treuen, kriegstüchtigen Dienstmann zu übergeben. Niemand eignete sich hierzu besser als der Meier zu Oberwinterthur, dem die Feste samt Zubehör als habsburgisches Lehen übergeben wurde.

Nach dem Hinschiede des Meiers ging das Mörsburger Lehen auf dessen Sohn Rudolf III. über. Der Einkünfterodel des Konrad von Dillendorf, der um das Jahr 1290 erstellt worden war, nannte den Meier von der neuen Burg, dem als Burglehen auf dem Sennenhof dreißig Stücke angewiesen wurden[3]). Rudolf hatte nach dem Tode des Königs bald Gelegenheit, die Feuerprobe zu bestehen und dem Hause Österreich wichtige Dienste zu leisten. Mit vielen andern Adeligen verteidigte er unter der Anführung des Grafen Hugo von Werdenberg die Stadt Winterthur gegen die belagernden Zürcher und nahm am Kampfe bei St. Georg teil (1292, April 13.). In diesem Kriege zeichnete er sich so aus, daß er die Ritterwürde erlangte. Aber die Zeit war vorbei, da die Vasallen ihren Herren unentgeltlich Kriegsdienste leisteten. Sie verlangten hohen Sold, sonst blieben sie zu Hause. So schuldete Herzog Albrecht von Österreich, der spätere König, dem Rudolf, dem Meier von Mörsberg, um dessen Kriegsdienst 40 Mark Silber und versetzte ihm hierfür 4 Mark Geldes jährlichen Zins, also 10 %, auf dem Hof zu Stadel bei Mörsburg (1292 in Winterthur)[4]). In diesem Kriege machten die Zürcher einen Raubzug nach Wil, St. Gallen, lagen unterwegs auf den Gütern des Gotteshauses zu Oberwinterthur und richteten dadurch Schaden an. Dem festen Turme Mörsburg konnten sie nichts anhaben. Auf energische Beschwerden hin sollte Zürich nach einem Schiedsspruch dem Ritter Rudolf, dem Meier von der „Nüwenburg", 15 Pfund Pfennige als Schadenersatz

---

[1]) Z. U. B. II, S. 367 und III, S. 59.

[2]) Regesten, Amt Töß, Staatsarchiv Zürich.

[3]) Quellen zur Schweiz. Gesch., Bd. XVI, S. 142.

[4]) Z. U. B., S. 185.

leisten (1293, November 11.)[1]). Da sich Rudolf bald von Mörsburg, bald von Neuburg nannte, geht daraus hervor, daß beide Festen von ihm besessen wurden. Er war österreichischer und Konstanzer Dienstmann zugleich. Der streitbare Mann führte als Ritter auch ein eigenes Wappen: der wagrecht geteilte Schild zeigt im obern goldenen Felde einen schreitenden roten Löwen, im untern ein weiß-blaues Schachbrett, als Helmzier einen wachsenden, goldenen, mit Pfauenfedern besteckten Vogel (Adler, Habicht)[2]). Die meisten Kyburger Dienstmannen zeigen im Schilde einen Löwen.

Die Doppelstellung als Konstanzer und Österreicher Dienstmann konnte aber dem Meier Rudolf gefährlich werden. Im Kriege zwischen Herzog Albrecht und der Stadt Zürich, die sich mit dem Bischof von Konstanz und dem Abte von St. Gallen verbunden hatte, stand er im Dienste Österreichs; deshalb fügten die Zürcher den Leuten des Klosters Petershausen in Oberwinterthur Schaden zu. Den von den Schiedsleuten gesprochenen Schaden zahlten sie nicht; darum lud sie der Meier Rudolf vor das Thurgauer Landgericht nach Eschlikon bei Dinhart; aber Zürich wies einen Freibrief von König Adolf von Nassau vor, nach welchem die Stadt nicht vor fremde Gerichte gehen mußte (1294, Juli 29.)[3]).

her Růdolf der Meier von der Núwenburg, ritter, 1293, Nov. 16.

Auch nach dem Kriege zwischen Zürich und Österreich verblieb der Ritter Rudolf im Konstanzer Meieramte von Oberwinterthur und mußte deshalb bei wichtigen Rechtsgeschäften des Bistums als Zeuge erscheinen. Ein Bischof hatte von einem Freiherren von Neuregensberg Stadt und Burg Kaiserstuhl mit dem Hofe Tengen gekauft (1284); zehn Jahre später machte ein Verwandter des Verkäufers Ansprüche im Betrage von 500 Mark Silber an den bischöflichen Stuhl wegen dieser Erwerbung. Der Streit wurde zu Eglisau entschieden, wobei auch der Meier von Neuenburg mitwirken mußte (1294, Juli 11.)[4]). Einige Zeit vor seiner Ermordung hatte König Albrecht der Stadt Zürich den Befehl erteilt, den Konstanzer Dompropst Konrad von Klingenberg gefangen zu nehmen. Dessen Freunde, unter welchen sich auch der Meier von der Neuenburg befand, brachten zwischen dem Zürcher Rat und dem hohen Geistlichen eine Sühne zustande, worauf dieser Urfehde schwur (1308, Mai 6., 8. und 10.). Im August gleichen Jahres wurde zwischen dem Ritter Rudolf von der Neuenburg und einem Rheinauer Bürger zu Petershausen eine Vereinbarung gemacht, wobei der Meier ein ähnliches Siegel führte wie seine Vorfahren[5]). Die Freiherren von Wart hatten vom Hause Mörsburg ein Lehen; daher kam es wohl, daß der Ritter Rudolf von der Neuenburg als Zeuge dem Verkaufe des Meierhofes in Dättlikon durch den Edlen Jakob von Wart an das Kloster Töß beiwohnte (1307).

Der Meier Rudolf hatte einen Sohn mit Namen Johann und zwei Töchter Katharina und Margareta. Dies wird durch folgende Urkunde bestätigt. Der Freiherr Lütold VIII. von Regensberg hatte dem Beringer von Windegg die Vogtei über das Dorf Fägswil bei Rüti, Zürich, verliehen. Dieser vermachte sie für den Fall, daß er kinderlos absterbe, dem Herrn Rudolf, Meier von der

[1]) Z. U. B., S. 314.
[2]) Zürcher Wappenrolle Nr. 238.
[3]) Z. U. B. VI., S. 260.
[4]) Ebenda, S. 252.
[5]) Z. U. B., VIII., S. 196—200, 206.

Neuenburg, und seinem Sohne Johannes, und der Regensberger gab hierzu seine Zustimmung (1314, Januar 21.). Gleichen Jahres war Rudolf, Ritter im Konstanzer Bistum, als Zeuge bei einer Erklärung des Freiherrn Jakob von Wart[1]).

Die Mörsburg und die umliegenden Güter waren ein Erblehen des Meiers Rudolf; andere Liegenschaften, Zehnten, Grundzinse hatte er von Österreich als Pfand (1320)[2]). Ein Pergamentrodel, der im Stadtarchiv Winterthur liegt, gibt Auskunft, welche Güter damals zur Mörsburg gehörten. Nach demselben war das Besitztum sehr zersplittert und zerstreut. „Dis sint die lúte, die von her Růdolf, dem maier, lehen haint“: Ulrich von Vara und sein Bruder Eberhart und Wilhelm von Steinmauer besaßen den Zehnten von Fisibach (Bezirk Zurzach, Aargau), und der Wirt Konrad von Kaiserstuhl denjenigen von Rode (Raat, Bezirk Dielsdorf, Zürich). „Johans, der Schedel von Hof, der het des Frigenmüllers müli ze Andolfingen, die han ich ze lehen von Osterrich“ [3]). Acht Bauern in Gailingen (Großherzogtum Baden, bei Dießenhofen) waren mit Weingärten und Ackerland belehnt. Lehen befanden sich auch in Ossingen und Torlikon (jetzt Thalheim). Konrad, der Landrichter, und Heinrich am Lewe (Eglisau) benutzten elf Jucharten Acker und Wiesen; der Widmer von Oberwinterthur ebenfalls sieben Jucharten. Rudolf von Warta, wahrscheinlich der Königsmörder, war mit einer Schuppoß in Wülflingen belehnt. „Der kamerer het ainen aker haist in der ‚boshait‘“. Zur Mörsburg gehörten ferner Güter in Sirnach (Thurgau), Bankelshofen und Singerhart. Für das Sammeln der Zinse, Abgaben, Bußen und Gefälle stand ein besonderer Ammann im Dienste des Meiers Růdolf. „Cůnrat, min aman von Morsperg, het von mir ze lehen sin hus und sin bongarten und die bünte“. Zur Mörsburg gehörten auch viele Leibeigene: Im Jahre 1325 trafen die Freien von Rosenegg und Johans und Rudolf, der Meier von der Neuburg, ein Übereinkommen, nach welchem die Kinder einer Hörigenfamilie je zur Hälfte geteilt werden sollten. Einige Zeit nachher erschien der Sensenmann dem Meier Rudolf; denn seiner wurde in Urkunden nicht mehr gedacht; an seine Stelle trat sein Sohn Johans, der im Jahre 1339 bei einer Schenkung an das Kloster Töß Zeuge war. In einem Lehenbriefe des Klosters Petershausen um Wiesen im Kelnhof Oberwinterthur führte er den Namen Johans, der Meier von der Neuenburg, und in einem solchen des Bischofs von Konstanz wurde er Johannes, der Meier von Mörsperg, genannt, ein sicherer Beweis, daß dies der gleiche Lehentrager ist. Das Kloster Petershausen hatte von einem Hofe in Oberwinterthur alljährlich dem Meier Johannes von Mörsburg ein Fuder Heu, das Meierfuder, zu liefern; gegen den Tausch von einer Wiese löste das Gotteshaus diese Last ab. In dem Vertrage wurde zugleich das Wässerungsrecht an der Eulach mit dem Keller des Klosters bestimmt (1346).

Es scheint, daß der Meier Johannes sich zu dieser Zeit verehelichte; denn im Jahre 1347 versicherte er die Heimsteuer seiner Gattin Katharina mit dem Gute, das man nannte die neue Burg, gelegen ob der Burg zu Wülflingen, mit Wein- und Baumgärten, mit Äckern, Hölzern und allen rechtlichen Zubehörden. Ferner versetzte er ihr in der gleichen Urkunde Güter bei der Mörsburg, z. B. die Pünten bei der Vorburg, die österreichische Lehen waren. Der Herzog Albrecht von Österreich gab hierzu seine Zustimmung. Wieder ein Beweis, daß Mörsburg und Neuburg in einer Hand lagen und daß auf dem Stadler Hügel, wie hundert Jahre früher, noch zwei Festen

[1]) Z. U. B., IX, S. 122, 128.

[2]) Quellen z. Schweiz. Gesch., XV., S. 380, österr. Pfandrodel.

[3]) Habsburger Urbar, S. 350: „Da lit ein múli und heisset dú Vri múli“.

standen (1347). Daß der Meier Rudolf damals nicht mehr am Leben war, dafür gibt eine andere Vergünstigung des gleichen Herzogs sicheres Zeugnis. Der Frau Euphemia, der Witwe des seligen Meiers Rudolf von Mörsburg, gab er die Zusicherung, die Pfande, welche sie und ihre Kinder Johannes, Katharina und Margareta inne hatten, könnten nur von ihm, dem Herzog Albrecht von Österreich, und seinen Söhnen gelöst werden (1348). Gegen das Ende seines Lebens wurde der Meier Hans nicht mehr von der Neuenburg, sondern von Mörsburg genannt. So teilte der Ritter Friedrich von Hinwil dem Thurgauer Landgerichte mit, er habe nach dessen Beschluß und Befehl Johans, dem Meier von Mörsperg, einen Hof in Eßlingen (bei Egg, Zürich) und einen Weingarten in Meilen „geanlaitz“ [1]) (1349), und folgenden Jahres schloß Johans, der Meier von Mörsburg, mit einem Winterthurer Bürger einen Vertrag ab, nach dem ihnen die Kinder aus einer ungenossamen Ehe gemeinsam gehören sollten.

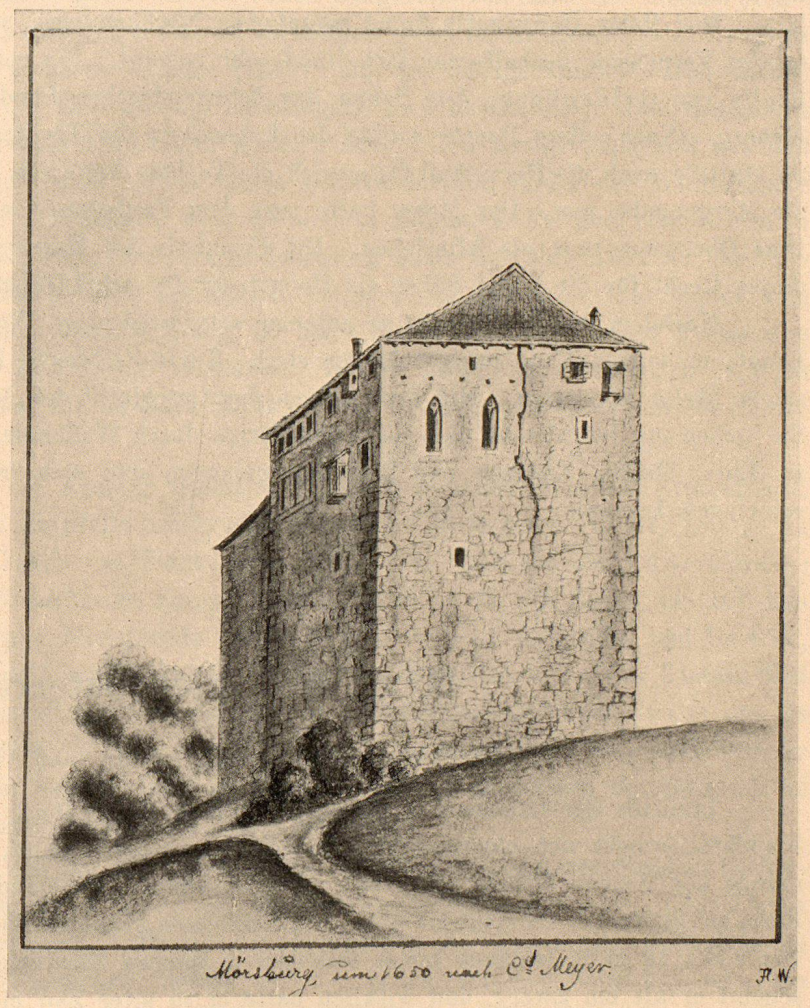

Getuschte Bleistiftzeichnung in der Stadtbibliothek Zürich.

Der Krieg Österreichs gegen die Stadt Zürich gab dem Mörsburger Meier Johannes reichlich Gelegenheit, sich seiner Herrschaft durch Waffendienst nützlich zu erweisen. Winterthur mit Mörsburg und Kyburg bildete einen vortrefflichen Stütz- und Angriffspunkt für die österreichische Macht. Der Meier Hans stand deshalb bei seiner Herrschaft in hoher Gunst. Herzog Albrecht gestattete seiner Schwester Katharina von Mörsperg, „Jungfrau“ der Königin Agnes (Begleiterin, Ehrenjungfrau, Hofdame), ihrem Bruder Hans und seinen Nachkommen auf ihr Ableben hin den Zehnten zu Stadel unter Mörsburg, denjenigen auf dem Sennhof und an andern Orten zum steten Lehen zu vermachen (1352, Juni 26. zu Brugg). Diese Güter vermachte er später seiner Tochter Anna von Mörsburg (1359).

Der ehrgeizige Herzog Rudolf IV. von Österreich hielt in Zofingen im Januar des Jahres 1361 einen Lehenhof ab, um dem deutschen Könige seine Macht zu zeigen. Sämtliche Vasallen: Grafen,

[1]) Einen Gläubiger gerichtlich in Beschlag eines Pfandes einweisen (Schweiz. Idiot., Bd. III, S. 1491).

Freiherren und Dienstmannen hatten da zu erscheinen, um ihre Lehen zu empfangen. Bei dieser Heerschau war auch der Meier Hans von Mörsburg, der folgende Güter von Österreich erhielt: Die Burg zu Mörsperg, 2 Weingärten, 3 Äcker, 6 um die Burg gelegene Hofstätten, 4 „Stücke" Holz, den Zehnten zu Stadel, 20 Jucharten Acker, 2 Wiesen, 2 Waldungen, gelegen zu der Neuenburg (Wülflingen), zu Gailingen manchen Weingarten, in Torlikon eine Hube; „item ze Visenbach hat er och etzwas".

Der Meier Hans hatte keine männlichen Nachkommen; seine Tochter Anna erbte sein gesamtes Vermögen; deshalb war ihre Hand sehr begehrt. Sie vermählte sich mit Egli (Eglof oder Egolf) von Goldenberg, dem Sohne des österreichischen Landvogtes Egibert von Goldenberg zu Kyburg. Nach altem Rechte mußte der Lehensherr die Töchter seiner Dienstmannen aussteuern. So stattete auch die Herrschaft Österreich die Tochter Anna von Mörsburg mit verschiedenen Gütern als Morgengabe aus. Der Meier hatte von dem Freiherrn von Altenklingen die Vogtei über das Dorf Oberwinterthur als Afterlehen. Mit Erlaubnis des Herrn versetzte er seinem Tochtermanne dieses Recht für 60 Pfund Silber als Heimsteuer für seine Tochter Anna (1365).

Nachdem der Mörsburger so auf eine sehr umsichtige Weise für die Seinigen gesorgt hatte, konnte er seinem Ende ruhig entgegensehen. Kurze Zeit nach 1365 wurde er durch den Tod von seiner Stelle abberufen. Mit ihm erlosch das Geschlecht der Meier von Neuenburg zu Mörsburg. Sie geben ein leuchtendes Beispiel, wie Hörige durch Waffendienst, Klugheit und Geschicklichkeit zu Ehre, Macht, Ansehen und Reichtum gelangen und sich in den niederen Adelstand emporschwingen konnten.

Mörsburg unter Österreich.

Die Herren von Goldenberg (im 13. und 14. Jahrhundert).

Inmitten der Ortschaften Henggart, Humlikon und Dorf, oben an der Landstraße durch das Flaachtal, erhebt sich ein rundlicher, aus Sandstein bestehender, 508 m hoher Hügel, der im Volksmunde den Namen Nollen führt, wie diese Benennung auch anderwärts Erderhöhungen von dieser Form zuteil wurde. Da steht ein alter, aus Findlingen gebauter Turm, dessen Grundfläche ein Quadrat von zirka 10 m Seitenlänge bildet und dessen Mauern über zwei Meter dick sind. Dem Auge erscheint er als ein Zwerg, und wirklich hatte er in alter Zeit eine bedeutendere Höhe, wurde aber vor etwa zwei Jahrhunderten um ein Stockwerk gekürzt. An den Turm lehnten sich früher Wohngebäude, die im Jahre 1559 durch Feuer zerstört wurden. So hat die nächste Umgebung der Burg im Laufe der Zeit manche Veränderungen erlitten. In dem Turm wohnten die Herren von Goldenberg, die sich aus Hörigen durch Waffendienst im Gebote der Grafen von Kyburg und der Herzoge von Österreich in den niedern Adel- und Ritterstand emporgearbeitet hatten. Und recht bezeichnend ist der Name Goldenberg. Golden überfluten am Morgen und Abend die herrlichen Sonnenstrahlen das Schloß und die gut bebaute Umgebung. Golden perlt der kräftige Wein, der seit Jahrhunderten an den sonnigen Abhängen der Burg gedeiht. Weithin schaut die Feste in die Lande hinaus: ins fruchtbare Flaachtal, an den dunklen, waldigen, langhingestreckten Irchel, auf den ruhig

dahinfließenden Rhein und die rauschende Thur, über das Rafzerfeld gegen den Schwarzwald, an den Randen bei Schaffhausen, an die burgengekrönten Bergkegel im Hegau, im Süden an die Voralpen und an die weißen Häupter vom Säntis bis zum Tödi[1]).

Als erstes Glied der Familie trat urkundlich Jakob von Goldenberg im Jahre 1248 als Kyburger Dienstmann auf, als 87 Freiherren und Ritter für die Verpflichtungen des jüngern Hartmann von Kyburg Bürgschaft leisteten gegen dessen Tante Margareta von Savoyen. Dessen Söhne Jakob, Peter, Egbert, Johannes und Konrad verkauften Güter im Krugental, jetzt Krugeler genannt, in Töß, an das Kloster gleichen Namens (1259); die drei letztgenannten waren damals noch minderjährig und gaben zu der Entäußerung nachträglich ihre Zustimmung. Das Geschlecht zeichnete sich nicht nur durch reiche Kinderzahl, sondern auch durch Kriegstüchtigkeit aus und gelangte deshalb zu Macht und Ansehen. Nach einem österreichischen Rodel des Winterthurer Schultheißen Wezilo bezog Egeberto Einkünfte vom Kelnhof in Ellikon a. Th. und von Gütern in Rickenbach (1279). Ein jüngerer Egbrecht von Goldenberg nahm im Jahre 1292 an der Verteidigung Winterthurs gegen die Zürcher und am Kampfe bei St. Georg teil und erhielt hiefür vom Herzog Albrecht von Österreich, dem spätern König, 30 Mark Silber Dienstgeld unter Versetzung des Bierhofes bei Kyburg. Einige Zeit darauf verpfändete Herzog Rudolf von Österreich in Wien demselben Egbrecht um Waffendienst für 44 Mark Silber Güter zu First und Kyburg und die Steuer zu Embrach (1301 und 1302).

Zu dieser Zeit trat noch ein anderer Goldenberger in den österreichischen Kriegsdienst, Wetzel mit Namen, und erhielt ebenfalls reichen Sold und die Ritterwürde (1301, 1302). In Winterthur war er anwesend, als Jakob von Wart seinen Meierhof in Dättlikon an Töß veräußerte; ebenso bei einer Erwerbung des Ritterhauses Bubikon (1307 u. 1309). Er war Zeuge, als auf dem Markte in Winterthur ein Kyburger Ministeriale Güter an die Propstei Embrach, und Gertrud, die Witwe des Königsmörders Rudolf von Wart, Liegenschaften in Dättlikon an das Kloster Töß verkaufte (1316). Ritter Wetzel amtete als Schiedsrichter in Schaffhausen in einem Streite um die Fischenz im Rhein bei Rheinau (1319). Nach einem Rodel von 1320 hatte er von Österreich manche Zinse und Steuern zu Pfand. Ein Vermächtnis und einen Kauf der geistlichen Spitalpfründe in Winterthur bekräftigte er durch seine Gegenwart (1319 und 1327).

Zur Zeit des Königsmordes und der Blutrache blühte der Weizen der österreichischen Dienstmannen. An der Ernte nahm auch Egebrecht von Goldenberg III. reichen Anteil. Als Zürich den Herzogen von Österreich versprach, während der Belagerung der Schnabelburg neutral zu bleiben, befand sich unter den Bürgen und Geiseln auf der österreichischen Seite Egbrecht von Goldenberg (1309); ebenso verbürgte er sich, als die Königin Elisabeth und ihre Söhne der Benedikta von Hewen, die sich mit dem Freiherrn Rudolf von Arberg verheiratete, eine Aussteuer im Betrage von 200 Mark Silber zusicherte (1310). Im folgenden Jahre war er Zeuge bei einer Verpfändung eines österreichischen Ministerialen. Die Gemeinde Zollikon wollte den Inhabern der benachbarten

---

[1]) „Nun ligt under Andelfingen ein gar gůt lieblichs und fruchtbares lendlin, genennt das Flachtal von dem dorff und pfarr Flach darin gelegen . . . In diß lieblich gelend und auch darumhär hat sich vor zeyten vil Adels nidergelassen und hat deßhalb etwa manchen Burgstall gehebt: Schollenberg, Ebersperg, Hechingen, Humlikon, Hünikon, Henggart, Goldenberg“. Abbildung des Goldenberger Wappens: 3 Mondsicheln (Stumpfs Chronik 1547, V. Buch, S. 101b). Zürcher Wappenrolle No. 455: Blauer Schrägbalken in weiß, belegt mit 3 gelben Halbmonden.

Höfe des Klosters Ötenbach in Zürich keinen Anteil an Allmend und Weide gewähren. Den Streit entschied zugunsten des Dorfes ein Schiedsgericht, dessen Obmann Egbrecht war (1314) [1]).

Derselbe war Bürge, als der Herzog Leopold von Österreich vom Ritter Jakob von Wiesendangen, Vogt zu Frauenfeld, Geld entlehnte (1314) [1]). Im gleichen Jahre zahlte Zürich ihm 24 Mark Silber, die der Herzog ihm schuldig war. Für andere Guthaben hatte er nach dem Rodel von 1320 verschiedene Güter zu Pfand [2]). Als der Freiherr Jakob von Wart, der Bruder des Königsmörders, alle seine Besitzungen zu Neftenbach, Lehen vom Kloster Reichenau, dem Truchsessen Johann von Dießenhofen verkaufte, erschien unter den Zeugen auch Herr Egbrecht von Goldenberg (1322) [1]). Dieser hatte auch Güter von Reichenau zu Lehen. Dies zeigt folgender Vorfall. Wegen einer Erbschaft bekamen der Abt Diethelm von Reichenau mit dem Grafen Heinrich von Fürstenberg Streit, weshalb dieser den hohen Geistlichen gefangen nahm. Zu Schaffhausen kam eine Sühne zustande, für welche der Abt 41 Bürgen stellte, die seine Dienst- und Lehensleute waren; unter ihnen befand sich auch Egbrecht von Goldenberg (1320) [3]). Ritter Egbrecht war in Rapperswil als Zeuge bei einer Verzichtleistung des dortigen Grafen Johann (1323).

Um den Frieden zu erhalten, die Sicherheit zu mehren und neuen Kriegen vorzubeugen, schlossen die österreichischen Landvögte in unsern Landen und viele Reichs- und Landstädte, darunter Zürich und Winterthur, zu Baden im Aargau ein Schutzbündnis auf fünf Jahre. Damit Streitigkeiten mit den benachbarten Bundesgliedern gütlich ausgetragen werden könnten, wurde in jeder Vogtei ein Schiedsgericht, aus sieben weisen Adeligen bestehend, gewählt, zu welchem man im Thur- und Zürichgau als zweites Glied den Ritter Egbert von Goldenberg bestimmte (1333, Juli 20.). Zwischen Zürich und Luzern war es wegen des Salzmaßes, wegen gegenseitigen Geldforderungen der Bürger u.s.w. zu heftigen Streitigkeiten und Schädigungen gekommen, so daß zwei Zürcher in Luzern gefangen gehalten wurden. Beide Orte verlegten die Vermittlung an ein österreichisches Schiedsgericht, dem auch Ritter Egbrecht von Goldenberg angehörte, ein neuer Beweis, welch großes Ansehen dieser Adelige besaß (1347, April 4.) [4]).

Sehr wahrscheinlich lebten zu dieser Zeit zwei Goldenberger mit dem Namen Egebert; der ältere war in der Vermittlung von schweren Zwisten tätig, der jüngere huldigte dem Kriegsdienste; wirklich nennt das Winterthurer Jahrzeitbuch zwei Ritter von Goldenberg: Egbrechtus und Egbertus. Nach der Brunschen Umwälzung bot sich dem letztern im Kriege Österreichs gegen Zürich (1351—1355), während den drei Belagerungen, viel Gelegenheit, sich seiner Herrschaft unentbehrlich zu machen und reichen Sold zu erlangen. Das Haus Goldenberg legte zu dieser Zeit den Grund zu seiner Macht, zu seinem Ansehen und Reichtum. So verbürgten sich vier Grafen für den Herzog Albrecht von Österreich, daß dem Ritter Egbrecht von Goldenberg (IV.) und dem frommen Manne Konrad von Wellenberg vierzehn Tage nach Weihnachten 646 Gulden (zirka 32,000 Fr.) für Kriegshülfe mit 19 Mann mit Helmen bezahlt werden sollten (Brugg, 1354, Okt. 21.) [5]). Österreich faßte zu dem kriegstüchtigen Ritter großes Vertrauen und ernannte ihn zum Vogte von Kyburg; als solcher erklärte er, er werde das Bündnis, das seine Herrschaft und Zürich abgeschlossen hatten,

[1]) Z. U. B. Bd. II—X. 1314, Feb. 12. Hier das älteste erhaltene Siegel der Goldenberger (Z. U. B. IX, S. 127).

[2]) Quellen z. Schweiz. Gesch. XV S. 385—392.

[3]) Fürst. Urkundenbuch, Bd. II, Nr. 107.

[4]) Eidg. Absch. I, Nr. 18.

[5]) Lichnowsky. Nr. 1717.

treu halten; trete er vom Amte zurück, so übergebe er die Kyburg nur einem solchen Vogte, der vorher wie er das Übereinkommen beschworen habe (1357, April 22.). Schon damals warf also Zürich sein Augenmerk auf die Erwerbung der Grafschaft Kyburg[1]). In dem Streite betreffend Ausrichtung einer Morgengabe zwischen den Grafen von Fürstenberg und Toggenburg gehörte ein Egbrecht von Goldenberg zu den Schiedsleuten (1358, Sept. 12.)[2]). Viele österreichische Adelige, unter ihnen wieder ein Egbrecht von Goldenberg, gaben der Stadt Schaffhausen eine neue Verfassung (1367, Febr. 12.). Auch nach dem Frieden mit Zürich leistete der Ritter seiner Herrschaft Kriegshülfe; dies geht aus einem Dienstbriefe aus dem Jahre 1362 hervor, nach welchem sich Österreich verpflichtete, ihm „selb viert" 700 Gulden zu bezahlen.

Herzog Rudolf von Österreich für sich und seine Brüder bekannte, dem Egbrecht von Goldenberg für Kriegsdienste, die er ihnen und insbesondere ihrem Kanzler und Hauptmann, dem Bischof Johannes von Gurk, geleistet hatte und bis zum nächsten Johannes des Täufers-Tag noch tun sollte, 700 Florentiner Gulden schuldig zu sein und verpfändete ihm für diese Summe verschiedene Gülten, Zinsen und Güter, im besondern das Dorf Ellikon a. Th. mit allen zugehörigen Einkünften, ausgenommen das Gericht über todeswürdige Verbrechen, ferner $7^1/_2$ Pfund Pfennige jährliches Einkommen vom See zu Pfäffikon und Seegräben, jedoch die Fischenzen dem Schlosse Kyburg vorbehalten, ferner 16 Pfund jährlich ab Taverne, Pfisterei und Metzg zu Winterthur und eine größere Zahl als Abgaben zu liefernde Schweine. Dabei wurde übrigens vorbehalten, daß die Leute zu Ellikon der Herrschaft Österreich zu allen ihren Feldzügen und zur Landwehr Dienste zu leisten hätten (1363, April 21.)[3]).

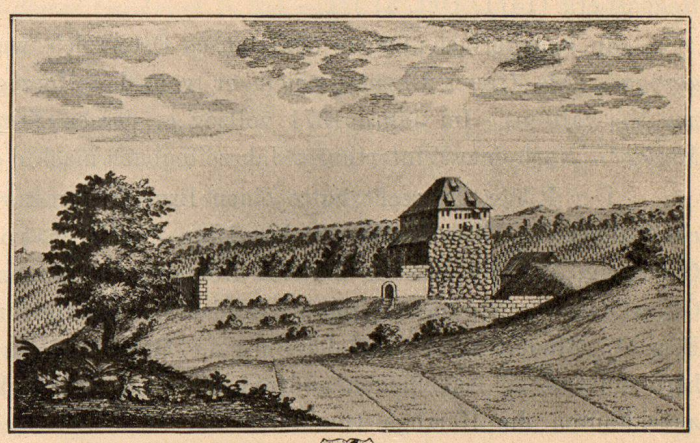

MÖRSPURG. Schloss im Zürich Gebiet. MORSBOURG. Château dans le Canton de Zurich.

Nach Herrliberger, Stadtbibl. W'thur.

Es mußte den Herzogen von Österreich sehr daran gelegen sein, nicht nur die Kyburg, sondern auch die Mörsburg in die Hand eines kriegsbereiten, tüchtigen Ritters zu legen. Am

[1]) Bär, zur Gesch. der Grafschaft Kyburg, S. 59.

[2]) Fürst Urk. B. II, Nr. 336 und Nr. 405.

[3]) St. A. Zürich. Im Jahre 1488 ließ Hans von Goldenberg zu Mörsburg von dieser Urkunde durch den Rat in Winterthur eine beglaubigte Abschrift machen. Im Stadtarchiv Winterthur befindet sich ein Urbar, in dem die Zinse, Steuern und Schweinpfennige zu Veltheim und Winterthur aufgezeichnet sind, welche die edlen und vesten Egly und Hans von Goldenberg zu Mörsburg der ersamen seligen Frau Anna Salerin, genannt Flammin, um 300 Gulden in Gold versetzt hatten. Am 20. April 1411 stellten auf dem Landtage zu Winterthur Egli von Goldenberg und sein Sohn Hans der Frau Anna Salerin, genannt Flammyn, einen Schuldbrief aus für Güter, die ihr von ihrem Oheim selig Rudolf von Wellenberg angefallen waren (St. A. Z. Urk. Ant. Gesellschaft). Diese Zinse kamen erbweise an die Herren von Teufen, und der Vormund der Kinder des seligen Hans Jakob von Ulm, Marx Schultheiß des Rats und Bürger in Zürich, ließ sie im Beisein des Stadtschreibers Gebhart Hegner von Winterthur am 1. August 1538 erneuern. Diese Verschreibung läßt auf eine Verwandtschaft zwischen den Edlen von Goldenberg und Sal schließen. Rudolf von Sal (1336 – 1368) alias nomine Flamer (J. Z. B. W'thur, Okt. 22.).

3. August 1363 übertrug Herzog Rudolf dem ehrbaren vesten Ritter Egbrecht von Goldenberg, seinem Vogt zu Kyburg, wegen der treuen und willigen Dienste, die dieser ihm und seinen Vorfahren geleistet hatte, die Mörsburg, den dabei liegenden Baum- und Weingarten mit allen Rechten und Zubehörden, wie sie sein getreuer Johannes, der Meier von der Neuenburg, innegehabt hatte, als rechtes Burglehen mit der Bedingung, daß Egbrecht und seine Erben dem Herzog und seinen Nachkommen die Feste zu jeder Zeit als offenes Haus halten sollten [1]).

Der Kyburger Vogt Ritter Egbrecht lebte noch 1371. Der Freiherr Johann von Tengen hatte an den Bürger Mörgelin in Winterthur eine Schuld, für welche der Goldenberger Bürge war. Da die Forderung unbezahlt blieb, ließ der Gläubiger dem Mörsburger sein Vieh wegnehmen, brachte es auf die Gant und deckte mit dem Erlös sein Guthaben. Wegen dieses Schadens übergab der Freiherr dem Ritter bis zur gänzlichen Tilgung des Guthabens seinen Anteil an der Feste Alt-Regensberg (1371, Okt. 31.) [2]).

In schwierigen Lagen des Hauses Österreich wurde der Ritter Egbrecht als Rat herbeigezogen. Als treuer Diener erhielt er von den Herzogen das untere Amt Glarus mit der March zur Verwaltung. Im Jahre 1371 vollzog er dessen Verpfändung an den Zürcher Bürger Gottfried Müller [3]). Nach dem Winterthurer Jahrzeitenbuch machte er der Kirche in Winterthur zwei Stiftungen.

Der Ritter Egbrecht hatte einen Bruder, namens Rudolf. Als der Kyburger Vogt für 250 rh. Gulden an Elsbeth, die Tochter des Pantaleon von Wessenberg, Ehefrau des Walther von Gachnang, auf Wiederkauf hin den Kelnhof zu Oberwinterthur, den Zehnten zu Dorf und andere Güter veräußerte, leistete dieser Bruder mit Winterthurer Bürgern Gült- und Giselschaft (1367, Febr.) [4]). Rudolf hauste auf der Burg Altikon und verkaufte im Jahre 1370 dem Kloster Beerenberg ein Gut zu Andelfingen und ein Höflein zu Seuzach um 228 Pfund Pfennige. Gleichen Jahres anerkannten die Herzoge von Österreich dem Egli und Rudolf von Goldenberg 25 Mark Silber an der Lösung der Dörfer Seen und Stadel, der Höfe zu Reutlingen, Sulz und Grüt schuldig zu sein und versetzten ihnen dafür 5 Pfund Gelds auf die Steuer des Dorfes Veltheim. Rudolfs Gattin war Clara von Roschach; sie verkaufte im Jahre 1392 als Witwe vor dem Gerichte in Winterthur ein Gut zu Alten bei Andelfingen an das Kloster St. Agnesen in Schaffhausen [5]); sie urkundete noch in den Jahren 1395 und 1405 [6]). Rudolf hatte den Ritterschlag nicht erhalten; er wird im Jahrzeitbuch der Winterthurer Stadtkirche Armiger (Edelknecht) genannt [7]). Eine Schwester war mit einem Herrn von Sehein (Seen) verheiratet [8]).

Die Söhne des Ritters Egbrecht von Goldenberg, des Vogtes zu Kyburg, hießen Egbert, Eglof (Egli), Herdegen und Jakob. Inhaber des Meieramtes und der Vogtei in Oberwinterthur war Egbert von Goldenberg, sehr wahrscheinlich der älteste Nachkomme des Ritters, und wohnte in der Mörsburg. Er beurkundete, daß der Müller Johannes daselbst einen Baumgarten

---

[1]) Staatsarch. Zürich, Regest.
[2]) St. A. Winterthur, Urk.
[3]) Lichnowsky, Reg. 1070.
[4]) St. A. W'thur, Urk.
[5]) Walter, Schaffh. Urk., Bd. I, S. 156, Roschach, nicht Rischach.
[6]) Regesten des Klosters Einsiedeln, No. 591.
[7]) Jahrzt. W., Juli 12. S. 61.
[8]) St. A. Z., Wettinger Urbar.

und zwei Acker an den Bau der Kirche vergabt habe (1367, Juli 21.). In gleicher Eigenschaft und zu demselben Zwecke saß er noch im Jahr 1381 in Oberwinterthur zu Gericht[1]). Die Ritterwürde hatte er sich nicht erworben. Eine Verpfändung Österreichs an dieses Glied der Familie Goldenberg gibt wieder einen tiefen Einblick in den Besitz der Inhaber der Mörsburg. Die Herzoge Albrecht und Leopold bewilligten ihrem lieben und getreuen Egbrecht die jährlichen Abgaben der Bäcker, Metzger und Wirte zu Winterthur mit den andern österreichischen Pfanden, nämlich 20 Schweine an Geld auch zu Winterthur, $2^1/_2$ Pfund Stäbler Geld zu Veltheim, das Dorf Ellikon a. Th. mit Leuten, Gerichten, Steuern, Gütern und Zinsen, $7^1/_2$ Pfund Stäbler auf dem Pfäffikersee, die Mühle von Yrithal, 11 Pfund Stäbler von der Steuer zu Sulz und Stadel seiner Gattin Agnes als Leibgeding zu versetzen (1371). Auch dieser Egbert war dem Hause Österreich treu ergeben; dies geht daraus hervor, daß der Herzog Rudolf ihm 700 Gulden um den Dienst, den er dem Kanzler Bischof Johannes von Brixen tun sollte, zur Zeit, als dieser Landvogt in Schwaben war, schuldig wurde und ihm dafür an barem Gelde und an Schweinegeld 8 Mark Silber auf „die Tavern, die Metzgen und die Pfistrin“ in Winterthur versetzte, eine Verpfändung, die später für die Goldenberger eine Quelle vieler Streitigkeiten wurde (Baden, 1373, April 22.)[2]). Elsbeth und Agnes von Goldenberg, die Töchter Egberts, waren Nonnen in Königsfelden und erhielten 1390 von ihrer Mutter Agnes, Egberts Witwe, verschiedene österreichische Lehen als Eigentum[3]).

Eglof (Egolf, Egli) von Goldenberg war verheiratet mit Anna von Mörsperg, der Tochter des Meiers von der Neuenburg. Ihr war als Morgengabe der Zehnten zu Gotzenwil verschrieben worden. Im Jahre 1369 gab sie ihre Zustimmung, daß dieses österreichische Pfand an das Kloster Beerenberg um 116 Pfund Zürcher Pfennige verkauft wurde[4]). Dieser Egloff schloß zu Wil in der Stadt mit dem Schultheißen Albrecht von Lindenberg einen Vertrag betreffend die „Genossami“ von Leibeigenen (1371)[5]). Es ist anzunehmen, daß die beiden Brüder mit ihren Familien die Mörsburg bewohnten.

Eglofs Bruder, der Jakob hieß, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet. Dem Einfluß seiner Familie gelang es leicht, dem Priester eine einträgliche Versorgung zu verschaffen. Österreich besaß das Patronat und die Kollatur der Kirche zu Wülflingen. Jakob wurde Kirchherr dieses Gotteshauses und Kaplan des Herzogs Leopold von Österreich und erklärte sich damit einverstanden, daß das neue Kloster auf dem nahen Beerenberg samt dem Umkreise mit einem Radius von 100 Klafter Länge von der Leutkirche in Wülflingen gegen einen jährlichen Zins von 10 Schillingen eximiert wurde (1382, Mai 16.). Als weitere Gunstbezeugung erlangte er die Dekanstelle in Bodman am Überlingersee, wie dies aus folgender Eintragung eines Winterthurer Lehenrodels hervorgeht: „Ich Herr degan, jetzund der eldest von Goldenberg, tun kundt für mich selb, Egolffen von Goldenberg minen brůder und unser nachkomen, das ich dem erbern knecht Kúni Widmer, burger zů Frowenfeld, den Steinacker zu Kurzdorf geliehen habe. Besiegelt mit mines Bruders Egolffs von Goldenberg Insiegel, brestenhalb des min. Geben ze Boden, 1386 an zinstag in der Pfingstwochen“ (Juni 12.).

---

[1]) Staatsarch. Zürich, Reg. v. Oberw'thur.

[2]) Quell. z. Schw. Gesch., S. 698/699.

[3]) St. A. Z., Antiq. Gesellschaft, Nr. 598.

[4]) W. Tobler-Meyer, S. 11.

[5]) St. A. W'thur.

Elisabeth von Goldenberg erlangte die Würde einer Priorin im Kloster Ötenbach in Zürich (1396)[1]), Margarita von Goldenberg hatte sich mit Hans Wernher von Küngstein verheiratet 1390, gest. 1401 (Merz, S. 304, Aargauer Burgen).

Wie reichen Erwerb österreichischer Söldnerdienst damals dem niederen Adel einbrachte, wie zerstückelt und entlegen aber auch in jener Zeit der adelige Besitz war, zeigen zur Rekapitulation folgende Angaben. Die Goldenberger besaßen als Eigengüter: den Kelnhof in Oberwinterthur, den Zehnten daselbst und in Eidberg und in Dorf. Wie die Äbte von Petershausen hatten sie das Bürgerrecht von Winterthur und in dieser Stadt Häuser und einen Weingarten, der Marktrecht hatte[2]). Als Lehen und Pfandgüter benutzten sie: die Vogtei zu Ellikon a. Th., die Burg Altikon samt Zubehör, Anteil an der Feste Alt-Regensberg, Güter zu Seen, Stadel, Reutlingen, Sulz, Seuzach, Hettlingen, Andelfingen, Elsau, Gailingen, Frauenfeld u. s. w. Zinse und Abgaben zu Winterthur und an andern Orten.

Egli von Goldenberg, ze gericht, ze Obra Winterthur. 12. März 1392. (Antiq. Gesellschaft Zürich. 2491).

Herdegen und Egli verkauften $5^1/_2$ Stück Gelds auf dem Zehnten zu Oberwinterthur um 50 Gulden an Johann von Bonstetten, dem Vogte von Kyburg, welcher sie später an den reichen Winterthurer Bürger Johann Steinkeller um 60 Gulden weiter veräußerte (1374 und 1378). Herdegen erklärte, er habe sich mit seinem Bruder Egbrecht völlig auseinandergesetzt und auf alle Ansprüche an die Burg Mörsperg nebst Zubehörden verzichtet (1375, Juli 12.)[3]). Die Brüder Herdegen und Egli teilten ferner der Frau Menta von Toggenburg, Ehefrau des Heinrich von Hewen, mit, sie hätten den Kelnhof von Oberdinhart, ein Grießenberger Lehen, dem Hans von Gachnang verkauft und baten um Belehnung des Käufers damit (1378, Juni 24.)[4]). Herdegen zog in österreichische Dienste nach Tirol, lieh dort dem Herzog Leopold 700 Mark Meraner Münze und erhielt dafür die Feste und die Gerichte zu Landeck als Pfand. Dort heiratete er Dorothea, die Tochter des Anich von Kurtetsch, und der Herzog bewilligte ihm, die Heimsteuer seiner Gattin ebenfalls auf die Burg Landeck zu versichern (Graz und Bozen 1382 und 1383)[5]). Er erhielt das wichtige Amt eines Pflegers in dieser Stadt und Umgebung. So verlieh ihm Herzog Friedrich wegen seiner getreuen Dienste und insbesondere wegen des ihm von den Appenzellern zugefügten Kriegsschadens die Gnade, daß er den Wegzoll zu Landeck von allerlei Kaufmannswaren nach Herkommen beziehen und ohne Verrechnung für sich verwenden möge, und daß dennoch die Brücke über den Inn von denjenigen, die sie gebaut hatten, im guten Stande erhalten werden müsse (Innsbruck 1408, Jan. 6.)[6]).

Stumpfs Chronik meldet, eine der zwei Mörsburger Festen sei im Sempacherkriege (1386) von den Zürchern zerstört worden, die andere stehe noch in Dach und Fach. Da der österreichische Landvogt Reinhart von Wehingen dem Egli von Goldenberg und seiner Ehefrau Anna das

---

[1]) Elisabeth von Goldenberg, Priorin und Konvent am Ötenbach urkunden, daß ein Streit zwischen der Propstei Zürich und einer ihrer Klosterfrauen (am Ötenbach) gütlich beigelegt worden sei (1396, Nov. 2.). St. A. Zürich. Reg. Propstei Großmünster.

[2]) Hofstättenrodel von 1380.

[3]) St. A. Z.. Antiq. Gesellschaft 2490.

[4]) Reg. der Gem. Oberw'thur, Staatsarchiv Zch.

[5]) Lich. 4, Nr. 1714 u. 1784.

[6]) Anz. f. Schw. Gesch. 1864, S. 45ff.

Burggesäß Mörsburg und das Guhmgut in Embrach im Jahre 1390 verlieh, so kann die Zerstörung nur die Vorburg, das Ritterhaus, betroffen haben. Auch die bis nach Wiesendangen streifenden Appenzeller hatten in der Umgebung der Mörsburg viel Unheil angerichtet, weshalb Herdegen von Goldenberg von Österreich eine Entschädigung erhielt. Egli war Burger von Winterthur und beschwor mit 16 andern adeligen Ausburgern der Stadt das Burgrecht, das Winterthur zum Schutze gegen die Appenzeller mit Zürich abgeschlossen hatte (1407) [1]. Zu Baden im Aargau bestätigte Herzog Friedrich von Österreich seinem lieben, getreuen Egelin von Goldenberg alle Sätze und Pfandschaften, die derselbe von den Vordern des Herzogs und ihm inne hatte (1412, Mai 16.) [2]. Eglis Lebenslicht erlosch gegen das Ende des Jahres 1412. An einer Urkunde von 1427 hängt das Siegel der Frau Elsbeth von Randenburg, geborne von Goldenberg (W. Tobler-Meyer, S. 19).

Die Herren von Sulz und Gachnang bei der Mörsburg.

In der Nähe der Mörsburg liegt das Dörfchen Sulz, das zur Gemeinde Dinhard gehört. Der Ortsname Sulz kommt in der Schweiz ziemlich häufig vor, in den Kantonen Bern und Luzern je einmal, im Aargau zweimal; ferner sind noch die Ortsbezeichnungen Sulzbach und Sulzberg in den Kantonen Zürich, Glarus und Luzern zu nennen. Nach Kluge bedeutet Sulz Salzwasser, mineralisches Wasser; daraufhin würde der Ortsname Sulzbrunnen bei Urnäsch hinweisen. In sehr alter Zeit gehörte das Dörfchen Sulz bei Mörsburg dem Kloster St. Gallen und ging dann im Laufe der Jahrhunderte an die Grafen von Kyburg, Habsburg und später an Österreich über. Da lebten die Herren von Sulz, ein Dienstmannengeschlecht, das wie der Ort auch den Gebieter wechselte. Die Burgstelle kann nicht gezeigt werden; der Turm war jedenfalls nicht von großem Umfange, und die Lage bot zur Verteidigung wenig Schutz; darum wird er wohl früh abgegangen oder verlassen worden sein; dagegen zeichneten sich die Herren von Sulz, gewöhnlich die Sulzer genannt, durch Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit aus und erlangten dadurch nicht nur den Ritterschlag, sondern auch reichen Sold. Im Wappen führten sie einen Zuber, Eimer, vielleicht ein redendes Wahrzeichen für „Sulz“ oder für den Weinbau dieser Gegend.

Die Sulzer traten urkundlich zum ersten Male im Jahre 1268 auf; Konrad von Sulz war Zeuge, als der Graf Rudolf von Habsburg in der Kyburg die Steigmühle bei Winterthur an das Kloster Töß verkaufte. Er erlangte die Ritterwürde und erschien auch später mit adeligen Ministerialen und Winterthurer Bürgern bei Gütererwerbungen dieses Gotteshauses (1273), z. B., als derselbe Graf die Vogtei Lüchental (Dättnau) an Töß veräußerte (1273). Vielleicht deutet dies darauf hin, daß Konrad in Winterthur seßhaft war oder doch das Burgrecht dieser Stadt besaß [3].

Im Streite zwischen Österreich und Zürich, bei der Belagerung von Winterthur, ebenso bei der Blutrache des Herzogs Leopold von Österreich nach der Ermordung Albrechts hatten die Nachkommen des Ritters Konrad von Sulz reichlich Anlaß, sich im Kriege auszuzeichnen und gute

[1]) W'thurer Ratsbuch I, S. 18.

[2]) St. A. Z., Antiq. Gesell. P 608.

[3]) Z. U. B. IV, No. 1468, 1491, 1498, 1505, 1520.

Einnahmen zu erzielen. Leopold versetzte dem Konrad von Sulz für Kriegsdienste 25 Mark Silber „an Korn“ (1308) und nochmals 20 Mark Silber „an abschlag“ (1310). Beide Herzoge, Friedrich und Leopold, bekannten, den Brüdern Konrad und Ulrich, den Sulzern, 22 Mark Silber schuldig zu sein und verpfändeten ihnen dafür zwei Wiesen zu Rickenbach (Zürich) (1309). Leopold schuldete dem Rüedger von Sulz um Kriegsdienste 25 Mark Silber und gab ihm als Unterpfand die Rechte und Einnahmen auf die „Pfisteri und Tavern“ zu Winterthur (1310), in der Folgezeit eine rechte Zankquelle. Am 17. September 1309 schlossen die Habsburger mit König Heinrich von Luxemburg einen Vertrag ab, nach welchem der Herzog Leopold sechs Monate lang mit 100 Reitern und 100 Bogenschützen den König nach Italien begleiten und ihm dort Kriegsdienste leisten mußte. Unter den österreichischen angeworbenen Adeligen befanden sich auch die Brüder Konrad und Ulrich von Sulz. Im Mailänder Aufstand vom 12. Februar 1311 zeichnete sich Leopold mit seiner Mannschaft durch große Tapferkeit aus, mußte aber wegen Krankheit im Herbste gleichen Jahres heimkehren. Die beiden Brüder erhielten für ihren Dienst nach „Lamparten“ (Lombardei) und um Hengste vom Herzog eine Schuldverschreibung im Betrage von 50 Mark Silber und zur Sicherheit als Pfand die Einnahmen vom Gartenzins und die „Korngült“ in Winterthur (1315). Diese vorgenannten Pfänder gingen später durch Kauf und Erbschaft teilweise an die Herren von Goldenberg und Gachnang über.

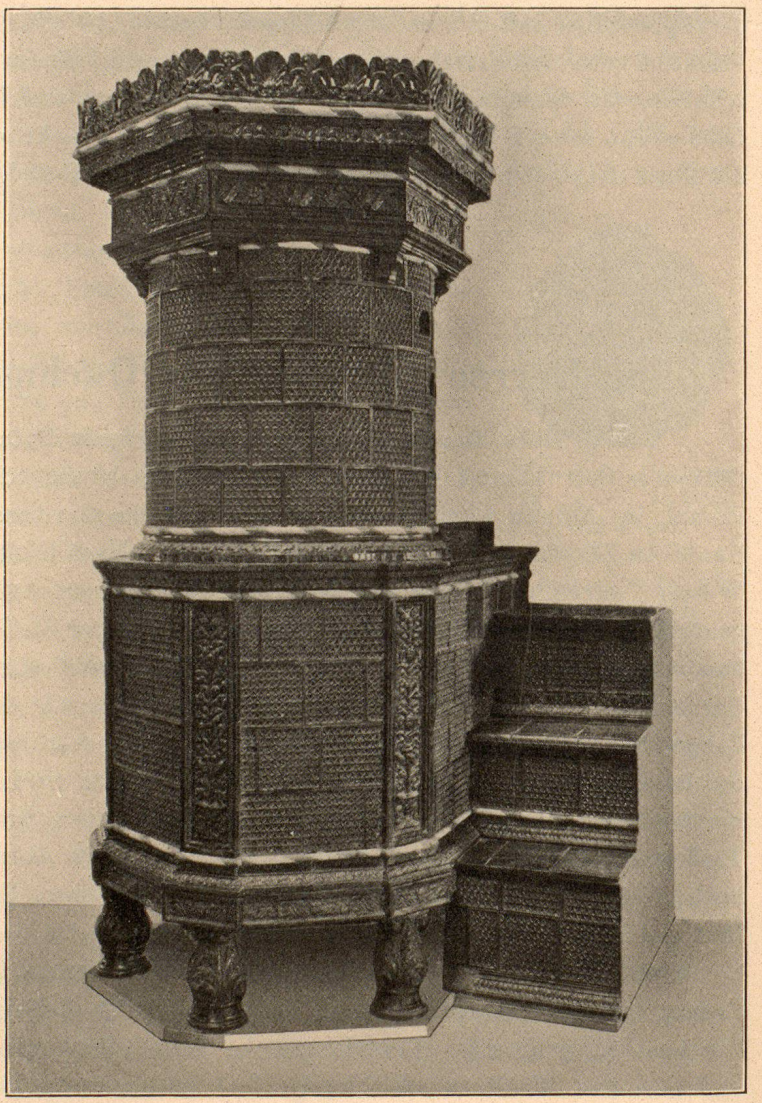

Renaissance-Turmofen,
Winterthurer-Arbeit v. 1576, stand früher in der Mörsburg,
jetzt im Kunstgewerbemuseum der Stadt Winterthur.

Der Ritter Ulrich von Sulz hinterließ einen Sohn namens Rüedger, der von Österreich die Ritterhäuser zu Mörsburg mit Weingärten, Wiesen, Äckern und allen Zubehörden, ferner das Burglehen zu Schlatt, den Gartenzins zu Winterthur und andere Güter zu Eschlikon, Rutschwil, Rickenbach, Sulz und Ellikon a. Th. als Lehen erhielt. Dies ist abermals ein Beweis dafür,

daß um diese Zeit auf dem Stadler Höhenzug nahe beisammen zwei Burgen standen, die nach Stumpf durch einen breiten Graben voneinander getrennt waren[1]). Die Vorburg bei der Mörsburg war also wieder aufgebaut worden; in den Ritterhäusern wohnten die Sulzer; vielleicht ist dies auch der Grund, warum die alte Burgstelle bei Sulz, wenn es je eine solche gab, bis heute nicht aufgefunden werden konnte.

Rüedger Sulzer konnte sich im Besitz der zweiten Mörsburg nicht lange behaupten, besonders da auch Werner von Hasli zu Pfungen einen Anteil an demselben erhielt. Im Jahre 1369 trat er die Ritterhäuser zu Mörsburg mit allem Zubehör um 600 Florentiner Gulden an Konrad von Gachnang zu Kefikon ab. Einige Zeit nachher traten Werner von Hasel aus Pfungen und Konrad von Gachnang zu Kefikon der Margareta von Gachnang, der Ehefrau des vorgenannten Konrad, die Ritterhäuser zu Mörsberg, das Burglehen zu Schlatt, den Gartenzins zu Winterthur u.s.w. um 600 Florentiner Gulden ab (1373), und zwei Jahre später ließen sich die vorgenannten Eheleute von Gachnang die Verzichtleistung des Ruediger von Sulz durch Schultheiß und Rat bestätigen (1375). Die Söhne dieser Gachnang waren Heinrich und Konrad (1393)[2]). So kamen zwei österreichische adelige Familien, die von Goldenberg und Gachnang, ganz nahe zusammen zu wohnen; es entwickelten sich verwandtschaftliche Verhältnisse, sehr wahrscheinlich trat eine Goldenberger Erbtochter mit einem Herrn von Gachnang in die Ehe, aber es entstanden allerlei Reibereien und Streitigkeiten; deshalb legten die Goldenberger großes Gewicht darauf, allein in den Besitz der beiden Burgen, der innern und äußern, zu gelangen. Nach vielen Bemühungen trat ein Vergleich ein; Egli von Goldenberg zu Mörsburg erhielt auch das andere Burgsäß (1383); dagegen wurden die von Gachnang Alleinherren von der Burg Goldenberg bei Henggart, in deren Nähe sie schon früher durch Vermächtnis und Erbschaft von den Herren von Westerspül Güter und Rechte empfangen hatten[3]). Seit 1399 urkundeten die Herren von Gachnang auf der Burg zu Goldenberg. Die Trennung erfolgte nicht ohne Streitigkeiten und Prozesse. So erklärte Elisabeth von Gachnang, geborene von Randegg, die Frau des seligen Hans Walter von Gachnang, sie habe an die Brüder Herdegen und Egbrecht von Goldenberg, ihren lieben „öhemen", insbesondere an den letztern, eine Forderung gehabt, ihn vor das geistliche Gericht nach Konstanz geladen und ihn dort „gebannet"; sie sei nun aber mit 200 Gulden gänzlich befriedigt worden (1404, Juni 23.)[4]). Eine Margareta von Goldenberg lebte als Klosterfrau in Töß (1432).

---

[1]) „Es hat zwey schlösser auf einem berg und velsen nebend einander gehept, allein mit einem graben underscheiden". (Stumpfs Chronik 1547, V. Buch, S. 108).

[2]) Urk. i. Germ. Museum in Nürnberg.

[3]) F. Hegi, Geneal. Hdbch., Bd. III, S. 150—152.

[4]) St. A. W'thur. Urk.

Goldenberg ein alt schlößle zuo oberist im Flaachtal nit weyt von Henckhart ist noch im wäsen, etwan ein herberg derer von Goldenberg Edelknechten. Diß geschlächt gruonet auch noch, habend diser zeyt jr wonung auff dem schloß Mersperg bei ober Wintertur. Aber Goldenberg wirt bewohnet durch die von Gachnang. (Stumpfs Chronik 1547, Bd. V, S. 108 b).

Die Herren von Goldenberg zu Mörsburg

(im 15. Jahrhundert).

Hans von Goldenberg I.

Egli von Goldenberg, Herdegens Bruder, hatte drei Söhne, die Hans, Pantaleon und Eglof hießen. Beweis hierfür ist, daß der Vater mit Zustimmung seiner Söhne Hans, Panteli und Egli den Heini Endinger von Ellikon a. Th., seinen Leibeigenen, gegen eine Entschädigung von 20 Pfund Konst. Währung, als ledig und als einen freien Gotteshausmann erklärte und ihn dem Kloster St. Katharinental bei Dießenhofen übergab (1409, Februar 25.)[1]).

Hans bemühte sich, das Bürgerrecht der Nachbarstadt zu erhalten. Er wurde an seines seligen Vaters Stelle auf zehn Jahre als Burger aufgenommen unter folgenden Bedingungen: Seine Feste Mörsburg soll der Stadt und der Herrschaft Österreich stets ein offenes Haus und er allen Diensten gewärtig sein. Die Steuer hat er alljährlich auf Martini zu entrichten. Er muß von Winterthur und Österreich den Schaden abwenden und ihre Ehre und ihren Nutzen fördern. Nach zehn Jahren kann er das Burgrecht künden. Während dieser Zeit muß er der Stadt gehorsam sein wie andere Ausburger und wie sein seliger Vater (1413, fritag vor lichtmeß, Jan. 27.)[2]). Gleichen Jahres verkaufte Hans von Goldenberg, seßhaft zu Mörsperg, nochmals den Eigenmann Heini Endinger von „Ållikon“ um 21 Pfund Haller dem Gotteshaus Katharinental, „wan er uns fürbaß villicht nit als dienstbar kúnd noch mõcht gesin als es billich wår“. Die Urkunde besiegelte er für sich und seine Brüder Egli und Pantlin (1413, Februar 23.)[3]), ein Beispiel, wie aus den Leibeigenen Geld gepreßt wurde.

Die Mörsburger Brüder Hans und Egli befanden sich zuzeiten in Geldverlegenheiten und nahmen in ihrer Not, wie dies damals üblich war, bei den Juden Zuflucht. Dies zeigt folgendes Beispiel: Jösli, der Jud, Mathysen des Juden Sohn von Brisach, hatte Hans und Egli von Goldenberg, Bürger von Winterthur, und den Juden Lazarus und dessen Weib Myryrin von Konstanz „unredlich überfahren“ und lag deshalb in Banden. Freigelassen, schwur er vor Schultheiß und Rat in Winterthur auf das Buch Moysis Urfehde und gelobte, innert 14 Tagen zehn Meilen von der Stadt Konstanz zu fahren und während der nächsten zehn Jahre nie wieder innerhalb dieses Bannkreises zu kommen (1415, Januar 4.)[4]). Hans besaß die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in Oberwinterthur und beurkundete als Vogt eine Schenkung an die Kirche (1417, Mai 18.)[5]). Sein Bruder Junker Egli verkaufte an Frau Elsbeth von Goldenberg, Gattin des Hans, 10 Gulden Gülte auf die Steuer von Ellikon um 100 Gulden (1419, Juni 12.)[6]).

Hans von Goldenberg zu Mörsburg war verheiratet mit Elsbeth von Sal, Schwester des am Stoß erschlagenen Schultheißen Lorenz von Sal und des Schultheißen Hans von Sal in Winterthur. Die Ehegatten erwarben käuflich von dem Ritter Heinrich Truchseß von Dießenhofen für 210 rh. Goldgulden den großen Kelnhof, den Hof auf Bühl und drei Schuppossen in Rickenbach (Zürich)

---

[1]) St. A. W'thur, Urk.

[2]) W'thur, Ratsbuch I, S. 44.

[3]) St. A. W'thur, Urk.

[4]) St. A. W'thur.

[5]) Reg. Kirchg. Oberw'thur.

[6]) Urk. Germ. Mus. Nürnberg.

(1420) und verkauften sie zwei Jahre später mit 54 Gulden Gewinn an das Kloster Tänikon[1]). Die Goldenberger erfreuten sich eines reichen Kindersegens; deshalb stößt auch die Erstellung ihres Stammbaumes auf große Schwierigkeiten. Die Nachkommen des Hans führten die Namen Jakob, Ursula, Margareta, Hans Konrad, Clarelsa und Rudolf.

Seit alten Zeiten befand sich beim Schlosse Mörsburg ein Haus mit Weinschenkrecht, das zur Burg gehörte und in dem der müde Wanderer Hunger und Durst stillen konnte. Nun entstanden Stöße und Entzweiung zwischen Hans von Goldenberg an einem und dem Wirte Hans Zyminger und seinen zwei Söhnen am andern Teil. Goldenberg meinte, die Zyminger hätten ohne seinen Willen nicht das Recht, auf dem Berge Wein auszuschenken, ferner war er der Ansicht, eine Hofstätte gehöre ihm, und die Gegner sollten sie ihm ledig lassen; auch beklagte er sich, die Wirtsleute würden ihm mit vielen unfreundlichen Reden arg zusetzen. Die Zyminger aber behaupteten, sie seien zum Weinschenken berechtigt und von unbilligen Handlungen hätten sie kein Wissen. Beide Parteien brachten nun ihren Span vor Schultheiß und Rat in Winterthur und gelobten eidlich, sich ihrem Urteil zu unterziehen. Der Schiedspruch lautete: Jede Feindschaft ist abgetan; beide Teile sollen sich unbilliger Worte und Werke enthalten. Die Zyminger sind berechtigt, Wein auszuschenken und Goldenberg kann ihnen nicht davor sein; wenn sie aber den Junker mit Worten und Werken an seiner Ehre verletzen, und er dies in Winterthur durch

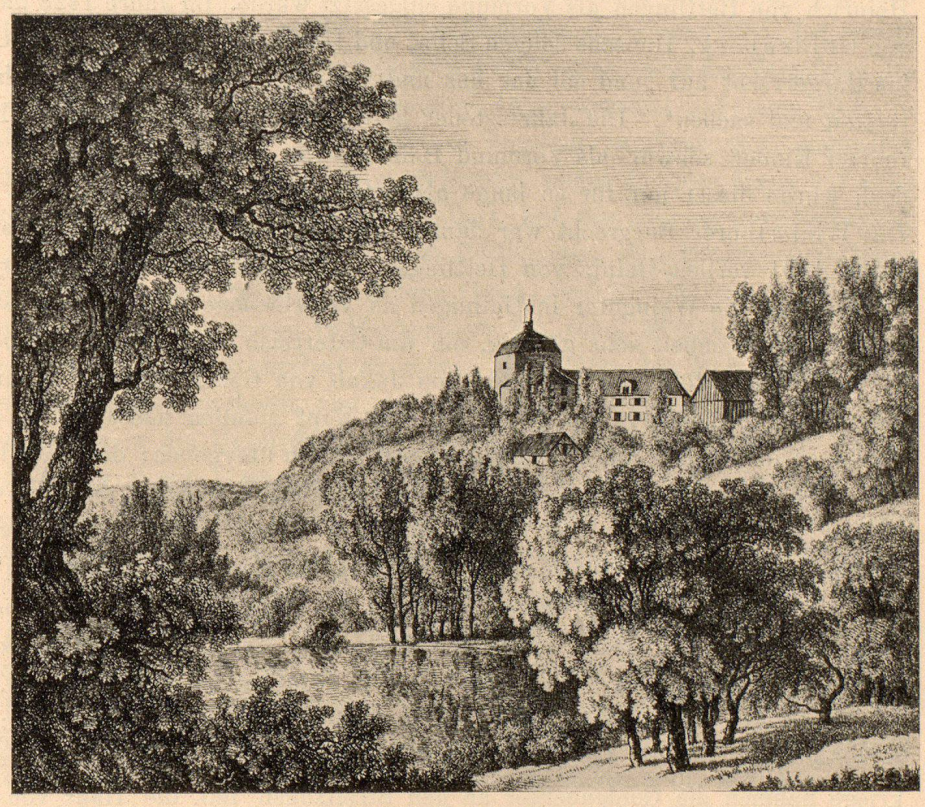

Schloß Goldenberg.

Radierung von Emanuel Steiner, Landschaftsmaler und Radierer, geb. 1. April 1778 in Winterthur, gest. 15. Okt. 1831, ausgegeben von der Stadtbibliothek Winterthur am Neujahrstage 1817.

---

[1]) W. Tobler-Meyer, S. 14.

Anna von Goldenberg, Ehefrau des Hans von Jestetten, verzichtete gegen ihre Brüder Egli, Hans und Wilhelm auf alles väterliche und mütterliche Gut bis auf einen ledigen Anfall, 1469 (Dürsteler, Geneal. Manuskr. Bd. III, S. 104. Stadtbibl. Zürich).

Zeugen dartun kann, so sollen sie des Weinschenkens verlustig gehen. Die Hofstätte gehört dem Goldenberg, und die Zyminger sollen sie ihm ledig lassen, es sei denn, daß er sie ihnen wieder als Lehen gibt (1425, Samstag vor St. Gallentag, Okt. 13.)[1]).

Jakob von Goldenberg.

Hans von Goldenberg zu Mörsberg erreichte kein hohes Alter. In den besten Mannesjahren wurde er in die kühle Erde gebettet und hinterließ noch minderjährige Kinder, über die Junker Heinrich von Hettlingen als Vormund eingesetzt wurde. Im Jahre 1428 nahm Winterthur den Jakob von Goldenberg, Hansens seligen Sohn, und Hans und Barbara, seine Geschwister, auf zehn Jahre ins Burgerrecht auf „und sol das hus und vesti Mörsperg unser offen hus sin zu allen unsern nottürften und sachen". Die Jahressteuer betrug zwei rheinische Gulden. Für die zwei letzten minorennen Kinder schwur als Vormund Heinrich von Hettlingen, der auch Winterthurer Bürger war; doch wurde dieser nur für so lange als haftbar erklärt, als er als Vogt der Geschwister amtete[2]). Das Winterthurer Burgrecht war damals begehrt, weil der Ort reichsfrei geworden war. Noch im Jahre 1431 verlieh Heintz von Hettlingen nach einem alten Pergamentrodel „wegen der kind von Goldenberg" die Weingüter in Gailingen an verschiedene Winzer daselbst. Winterthur achtete die Zeit und Gelegenheit sehr günstig, die von Österreich verpfändete Abgabe der Bäcker, Metzger und Wirte abzuschütteln und verlangte von Jakob von Goldenberg die Lösung der „Täffry"; aber der Mörsburger Schloßherr war nicht auf den Kopf gefallen und forderte ein Jahr Bedenkzeit; doch durfte er inzwischen die Abtragung keinem andern übergeben; die Stadt hatte das Vorrecht (1436)[2]). Um diese Zeit war Hans von Goldenberg volljährig geworden; denn er und sein Bruder Jakob verglichen sich mit Ulrich von Schina, daß die Kinder eines Leibeigenen in Altikon unter diese Herren gleich geteilt werden sollten. Es siegelte Hans von Goldenberg[3]).

Die Kriege, welche Österreich gegen die Eidgenossen führte, gaben den Herren von Goldenberg zu Mörsburg wieder reichlich Gelegenheit, sich Ruhm und Einkommen zu erwerben. Die Herzoge, in Uneinigkeit lebend und in steter Geldklemme sich befindend, versprachen ihren Dienstmannen hohen Monatssold, aber konnten ihn nicht bar ausbezahlen; zudem war das gesamte österreichische Gut in der Umgebung Winterthurs schon verkauft oder verpfändet. Im alten Zürichkriege nahmen die Goldenberger an den Streifzügen teil, die Hans von Rechberg von Winterthur aus in eidgenössisches Gebiet machte. Wurde nicht auf Raub ausgeritten, führten die Edelleute in der Stadt ein sicheres, fröhliches Lagerleben, das durch Wein und Weib erheitert wurde und hohe Summen verschlang. Für den Unterhalt der Besatzung hatte das ganz verarmte Winterthur zu sorgen, das durch Mahnschreiben und Boten von Österreich Hülfe erflehte. Wohl kamen von Zeit zu Zeit einige hundert Gulden, aber das waren nur Tropfen Wasser auf einen heißen Stein. Da der Sold ausblieb, gerieten die Adeligen in die Klauen der Juden. So entlehnten Jörg von Sal, ein Sohn des Schultheißen Hans von Sal, und sein Vetter Jakob von Goldenberg zu Mörsburg im März des Jahres 1444 von dem Juden Aeberlin in Winterthur das eine Mal 33, das andere 27 Gulden gegen Unterpfand und mußten ihm dafür wöchentlich von einem Pfund Geld 2 Heller Zins,

---

[1]) St. A. W'thur. Mörsburger Amt.

[2]) W'thurer Ratsbuch I, S. 79, 92 b.

[3]) Reg. des Klost. Einsiedeln, Nr. 764.

jährlich etwa 44 %, entrichten[1]). Hug von Hegi, die Kirchenpfleger von Oberwinterthur, Hans von Goldenberg, der Abt Niklaus von Roschach zu Petershausen, der Leutpriester Symon stifteten zum Andenken an den ermordeten Wetzel von Hegi und seinen Knecht Ulmer in der Leutkirche in Oberwinterthur eine ewige Meßpfründe, genannt zur h. Maria, von welcher die Stifter Patrone und Lehenherren waren (1445, Febr. 2.)[2]). Es war eine sehr böse Zeit.

Jakob von Goldenberg verehelichte sich mit Afra von Bichwil. Diese Herrschaft lag in der Gemeinde Oberuzwil, Untertoggenburg. Da hausten die Herren von Eppenberg, die im 15. Jahrhundert verarmten[3]). Jakob versicherte die Heimsteuer seiner Gemahlin im Betrage von 400 Gulden mit dem Kelnhof und dem Zehnten zu Stadel, von welchen der erste ein Pfand, der zweite ein Lehen von Österreich war (1448, Nov. 24.). Der alte Zürichkrieg brachte in das Vermögen des Jakob einen raschen Krebsgang; so mußte er im vorgenannten Jahre zweimal auf seine Hube in Stadel Geld aufnehmen, ebenso ab dem Kelnhof in der oberen Vorstadt in Winterthur zugunsten der Kirche in Oberwinterthur. Bald darauf verzichtete er zu handen seines Bruders Hans auf seine Anrechte auf die Steuer von Ellikon (jährlich 5 ½ Pfund Haller), auf die niedere Gerichtsbarkeit daselbst (7 ½ Pfund) und auf einen jährlichen Zins von dem Pfäffikersee, alles Pfänder von Österreich, gegen eine bare Zahlung von 100 rheinischen Gulden (1451, Juni 9.). Nachdem Afra von Bichwil ins Grab gesunken war, hielt Jakob von Goldenberg es für seine Pflicht, seinen sechs Kindern für das Erbe der seligen Mutter Sicherheit zu geben. Die Güter der Morgengabe hatte er nach der Urkunde zu seinem Nutzen verkauft und dadurch merklichen Schaden erlitten. Für die Summe von 500 Gulden setzte er als Unterpfand ein: den Kelnhof und die Hube zu Stadel, den halben Teil an der Mörsburg mit Weingärten, Wiesen, Wald, Feld und Weide, dazu allen Hausrat und alle fahrende Habe: Bettgewatt, Hafen, Kanten, Kessi, alle Kühe, Rinder und Rosse (1453, März 1.). Beide Brüder Jakob und Hans von Goldenberg wohnten also in der Mörsburg. Bald darauf trafen sie mit Ulrich von Schinen um die „Genossami" einiger Eigenleute ein Übereinkommen (1455, Jan. 20.). Um das Jahr 1478 starb Jakob von Goldenberg; denn um diese Zeit belehnte Ritter und Bürgermeister Heinrich Göldli, namens des Rates in Zürich, den Hans von Goldenberg mit dem halben Teil des Schlosses Mörsburg samt dem Zehnten zu Stadel und 3 Mütt Kernen Gelds zu Embrach, die ihm erbweise von seinem seligen Vater Jakob von Goldenberg zugefallen waren; die andere Hälfte gehörte seinem Vetter Hans von Goldenberg; also hausten zu jener Zeit zu Mörsburg zwei Goldenberger mit dem Namen Hans (1478, Juni 6.)[4]).

Hans von Goldenberg II.

Jakob und Hans von Goldenberg besaßen und bewohnten also die Mörsburg gemeinsam, jeder die Hälfte. Hans stand im Dienste des Königs Friedrichs III., nahm auf seiner Seite am alten Zürichkriege teil, lag im österreichischen Zusatz in der Stadt Zürich und beteiligte sich am Kampfe bei Freienbach (1443). Ruhte das Kriegshandwerk, so stand er dem Gerichtswesen vor. Dies geht aus folgenden Urkunden aus dem Jahre 1448 hervor: Hans nahm namens der Kirche

[1]) St. A. W'thur.
[2]) St. A. W'thur.
[3]) Näf, Adolf, Burg Eppenberg und die Herrschaft Bichwil.
[4]) Urk. St. A. W'thur.

Oberwinterthur einen Kauf auf. Er veräußerte den Kirchenpflegern daselbst einen Mütt Kernen ab dem Kelnhofe mit der Bestimmung des Wiederkaufes von 12 Gulden. Er saß Ende dieses Jahres auf dem Kelnhof Oberwinterthur zu Gericht. Er entlehnte von dem Leutpriester im Orte 24 rheinische Gulden und gab ihm dafür als ewigen Zins zwei Mütt Kernen von der Widem zu Oberwinterthur (bei der Rysmühle) gelegen, die ein Pfand des Klosters Petershausen war. Es sind dies Zeichen dafür, daß auch ihm der alte Zürichkrieg ökonomisch sehr zugesetzt hatte. Im Jahre 1458 nahm er einen Wechsel von Eigenleuten vor mit Sigmund von Hohen-Landenberg-Wellenberg[1]).

Mit Bilgeri von Heudorf, dem verbissensten Feinde der Eidgenossen, und vielen andern österreichischen Adeligen begleitete Hans von Goldenberg den deutschen König Friedrich III. über die Alpen nach Rom zur kaiserlichen Krönung. Dafür erhielt er vom Kaiser eine pergamentene Belohnung, die nicht viel Wert hatte und dem Kaiser keine großen Ausgaben verursachte. Die Urkunde hat folgenden Inhalt: Friedrich, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, urkundet, daß er seinem und des Reiches lieben, getreuen Hansen von Goldenberg um seiner getreuen Dienste willen, die er ihm und dem Reiche bei seinem Zuge über das Gebirge in das welsche Land zu seiner kaiserlichen Krönung in Rom geleistet, vergönnt und erlaubt hat, ein „gemeines“ Gericht zu seinem Schlosse Mörsperg und seiner Zubehörde zu errichten, und das in der Wirtschaft, die zu der Burg gehört, abzuhalten und mit seinem Amtmann und zwölf ehrbaren, „unversprochenen“ Männern, die inner- oder außerhalb dieses Gerichtes gesessen und mit Vernunft und Weisheit dazu tauglich und gut sind, als Richter und Schöffen zu besetzen. Diese sollen richten und Recht sprechen eine Meile Weges im Umkreise um Geldschulden und andere Sachen, Klage, Handlung und Frefel, ausgenommen Vergehen, die an den Leib und an den Hals gehen, dem Reichen und dem Armen bei dem leiblichen Eide, den er vom Amtmann, den Richtern und Schöffen nehmen soll, wie es bei den andern Dorfgerichten Recht und Gewohnheit ist. Dieses alles von römisch-kaiserlicher Macht kraft dieses Briefes, doch den andern Dorfgerichten eine Meile im Umkreise ohne Schaden. Geben zu Neuenstadt u. s. w. Die Urkunde wurde vom Vizekanzler Ulrich Weltzli ausgefertigt und mit dem kaiserlichen Siegel versehen (1458, Frytag nach S. Ulrichstag, Juli 7.)[2]). Es ist anzunehmen, daß diese Vergünstigung auf Wunsch des Junkers erfolgt ist. Welche Absichten verfolgte er damit? Vielleicht wollte er das alte Landgericht „zur Hafnern“ am Fuße der Burg wieder aufrichten oder das Oberwinterthurer Dorfgericht nach der Mörsburg verlegen und so über dasselbe mehr Einfluß gewinnen. Jedenfalls bezweckte er damit, seine Einnahmen zu vermehren. Keine dieser Hoffnungen ging in Erfüllung; denn Zürich ließ es nicht geschehen, daß sich in seinem Gebiete neue Gerichtsbarkeiten auftaten, und weder der Junker noch der Kaiser besaßen die Macht, das Versprechen in Kraft zu bringen und ihren Willen in Zürich durchzusetzen. Zwar ließ sich Hans von Goldenberg im Jahre 1489 durch Schultheiß und Rat in Winterthur von der Urkunde eine beglaubigte Abschrift machen, hoffend, mit der Zeit doch noch zum Ziele zu gelangen; aber der Ausgang des Schwabenkrieges vernichtete seine Erwartungen auf immer. Im Jahre 1459 erhielt Hans von Goldenberg vom Herzog Sigmund von Österreich einen Lehenbrief um das halbe Schloß Mörsberg[3]).

---

[1]) St. A. W'thur und Oberw'thur.

[2]) Orig. St. A. W'thur; Abschrift in Urk. der Antiq. Gesell. Zürich.

[3]) Urk. der Antiq. Gesell. in Zürich.

Wie sehr Kaiser Friedrich III. dem Hause Goldenberg gewogen war, geht auch daraus hervor, daß er mit Schreiben von Matthäustag 1465 an Dekan und Kapitel des Chorherrenstiftes auf dem Heiligberg bei Winterthur das Begehren stellte, die erste bei ihnen frei werdende Pfründe dem ehrbaren, lieben und andächtigen Wilhelm von Goldenberg zu verleihen[1]).

Mit dem Jahre 1452 war die Grafschaft Kyburg dauernd an Zürich gekommen, und Mörsburg stand nun unter der Zürcher Landeshoheit; dies hielt aber die Brüder Hans und Jakob von Goldenberg als Ausburger nicht ab, mit andern österreichischen Edelleuten die Stadt Winterthur gegen die belagernden Zürcher und Eidgenossen mit gutem Erfolge zu verteidigen. Namentlich Hans scheint hiebei gute Dienste geleistet zu haben; denn er erhielt nach den Soldlisten vom Rate eine besondere Belohnung und mußte zweimal zum Herzog von Österreich nach Radolfzell reiten (1460)[2]).

Das Wässerlein Eulach bildete seit alten Zeiten ein steter Zankapfel zwischen den Anstößern ober- und unterhalb der Stadt Winterthur. Viele Pergamentstücke geben von diesen Streitigkeiten einläßliche Urkunde. So wurde in der obern Vorstadt in Winterthur ein landgräfliches Gericht abgehalten, bei dem der Rat in Winterthur und das Kloster Töß klagten, die Anstößer an der „Ölach“ von oberhalb der Stadt bis zum Ursprung des Baches würden das Wasser in ihre Güter ableiten, so daß die Winterthurer Mühlen u.s.w. ohne treibende Kraft seien. Der Entscheid lautete, die Anstößer, unter ihnen Hans von Goldenberg, Hug von Hegi und die Amtsleute des Klosters Petershausen seien verpflichtet, binnen Jahresfrist den rechten „Eeruns“ (Wasserlauf nach Gesetz, Recht, Herkommen) der Eulach von der Stadt bis zur Quelle aufzutun (1466, Juni 10.)[3]).

Hans von Goldenberg war mit Anna Trüllerey, die aus einem angesehenen Schaffhauser Geschlechte stammte, der dritten Tochter des Bürgermeisters, verheiratet. Sie testierte ihrem Ehegemahl leibgedingsweise ihre in 300 Gulden bestehende Morgengabe und der Rat in Winterthur gab zu diesem Akte seine offene Zustimmung (1465, Mai 22.)[4]).

Nach der Verpfändung Winterthurs an Zürich trat in das freundliche Verhältnis zwischen Mörsburg und der Eulachstadt starke Trübung ein. Die österreichisch gesinnten Adeligen und Bürger verließen den Ort. Der Zwist zwischen Schaffhausen und dem Ritter Bilgeri von Heudorf vergrößerte die Kluft immer mehr. Heudorfs Schwager, der Junker Heinrich von Rümlang zu Alt-Wülflingen, stand auch im österreichischen Dienste. Zu ihnen gesellte sich mit vielen andern Rittern Hans von Goldenberg. In seiner Not bat Schaffhausen die Eidgenossen um Hülfe. Im Juni 1468 erklärten diese dem Herzog Sigmund von Österreich den Krieg, weil er die Feindseligkeiten des Bilgeri von Heudorf nicht abgestellt und seine Untertanen nicht zur Haltung des Konstanzer Friedens gezwungen habe. Die Schweizer zogen sengend und brennend durch den Suntgau, Hegau, Klettgau und den Schwarzwald und belagerten Waldshut, das durch Werner von Schinen, Bilgeri von Heudorf, Hans von Goldenberg und andere Ritter fünf Wochen lang tapfer verteidigt wurde. Die Eidgenossen, uneinig, mußten ohne Erreichung des Zieles abziehen. Am 27. August 1468 wurde zwischen ihnen und Österreich der Waldshuter Friede abgeschlossen; aber Bilgeri von Heudorf kehrte sich nicht an denselben und setzte den Krieg gegen Schaffhausen fort. Es scheint, daß auch Hans von Goldenberg an der Fortsetzung des Kampfes teilnahm. Bürgermeister

---

[1]) W. Meyer-Tobler, S. 14.

[2]) St. A. W'thur.

[3]) St. A. Zürich, Urk. Amt Töß.

[4]) St. A. W'thur.

und Rat in Schaffhausen schickten ihren Stadtknecht nach Winterthur mit folgendem Schreiben: Wir haben vernommen, daß des Goldenbergs Hausfrau oder eine Dirne über den Rhein gekommen ist, um euere Stadt oder Landschaft auszukundschaften. Wir zeigen euch das an, daß ihr auf sie acht habet. Die Frau hat ein weißes Hemd und „ein wisses Streggklin" mit kleinen Enden und trägt drei Hunde und ein Glasfutter, und ein Hund läuft mit ihr (1469, Okt. 25.). Winterthur verlangte weitere Auskunft, erhielt aber nicht mehr. Hans von Goldenberg stand im österreichischen Dienste, hielt sich im Schwarzwalde auf und beteiligte sich am Kleinkriege, durch den auch Winterthur zu Schaden kam; deshalb richtete der Ort folgendes Schreiben durch einen Boten an den Herzog Sigmund von Österreich: Seit einiger Zeit sind wir mit eurer fürstlichen Gnaden Wissen und Willen in andere Hände (Zürich) verpfändet worden, und wir zweifeln nicht, daß ihr Kenntnis habet von dem Unfug, der uns in eurern Landen und Gebieten begegnet ist. Wir hoffen, daß ihr an demselben keinen Gefallen habet und legen euch unser Anliegen demütiglich vor, nämlich Peter Höwdorffer und Hans von Goldenberg, die auf dem Schwarzwalde hausen, haben unserm Hans Furter, genannt Munprat, dem Tuchscherer, ein „treffenlich tuch", das hier in Winterthur auf dem Markte in der Obhut des Stadtknechtes lagerte, bei Nacht und Nebel aus einem beschlossenen Gaden fortführen lassen, wodurch die Unsern großen Schaden erlitten. Wir zweifeln nicht, euere fürstliche Gnade werde dafür sorgen, daß die gemeldeten Zwei und ihre Anhänger den nötigen Ersatz leisten (1469, Allerheiligentag)[1]. Ein ähnliches Schreiben richtete Winterthur an den Landvogt im Schwarzwald, den Junker Heinrich von Rümlang[2]. Gleichen Jahres verzichtete Peter Heudorfer auf sein Bürgerrecht in Winterthur und seine Frau wurde aus der Stadt verbannt. Das allmächtige Zürich bewirkte eine baldige Ausgleichung zwischen der Mörsburg und der Stadt an der Eulach.

Mörsburg unter Zürich.

Hans II. und Hans III. von Goldenberg.

Hans von Goldenberg II. der ältere, der Sohn des Jakob, und Hans von Goldenberg III. der jüngere, der Sohn des Hans, teilten sich je zur Hälfte in den Besitz der Mörsburger Güter. Nach dem Winterthurer Ratsbuch lebte zu dieser Zeit noch ein Egli von Goldenberg[3], ein Vetter des Hans, der mit den Inhabern eines ihm gehörigen Hofes in Wülflingen wegen Lehenszins einen Streit hatte, der vom Rate an der Eulach entschieden wurde (1469). In diesem Jahre siegelte Junker Hans als Vogt und Herr zu Ellikon a./Th. eine Schuldverschreibung. „Meine Frau von Goldenberg" (Anna Trüllerey) vermachte dem Junker Hans von Goldenberg 500 Gulden für den Fall, daß sie vor ihm mit Tod abgehe, zu seinem Leibgeding; nach seinem Hinschied fiel das Geld ihren Erben zu. Der Gemahl testierte seiner Ehefrau 20 Stück Geld, so lange sie lebte und versicherte sie auf alle seine Güter (1471)[4]. Elsbeth, die Tochter der Beiden, wurde Klosterfrau in Töß[5].

[1]) St. A. W'thur.

[2]) Ratsbuch W'thur, S. 73/74.

[3]) Im Jahre 1465 stellte Egli von Goldenberg seinem Vetter Hans eine Quittung aus (Urk. Antiq. Gesell. Zürich).

[4]) Ratsbuch III, S. 21, S. 54, S. 132.

[5]) Rüeger, Chron. v. Schaffh., S. 1007.

Nach den Innsbrucker Raitbüchern stand in den Jahren 1473—1475 ein Hans von Goldenberg im österreichischen Dienste; denn er erhielt Zahlungen für Sold, Zehrung, Schaden und Futtergeld[1]). Es ist möglich, daß er auch am Burgunderkriege teilgenommen hat. Bald darauf siegelte ein Junker Hans eine Urkunde in Winterthur (1476). Ein hartnäckiger Streit, der folgenden Abschluß fand, hielt den Junker in der Heimat zurück: Hans Wipf, genannt Schuoler von Seuzach, Untervogt zu Kyburg, saß anstatt des Kyburger Landvogtes Felix Schwarzmurer zu Oberwinterthur öffentlich zu Gericht, und Junker Hans von Goldenberg zu Mörsperg beklagte sich, die Gemeinde Stadel würde ihr Vieh „unbehirtet" auf seine Brach schlagen und ihm Schaden zufügen. Stadel bestritt dies; es wäre ein Hirtlein dabei. Das Urteil lautete: Stadel darf sein Vieh „nit mehr unbehuot gan laussen", ebenso nicht der Junker und sein Soldner zu Mörsburg. Beide Teile sollen Hirten halten und die Zäune und fallenden Tore an Wegen und Straßen in Ehren halten (1478, April 10.)[2]).

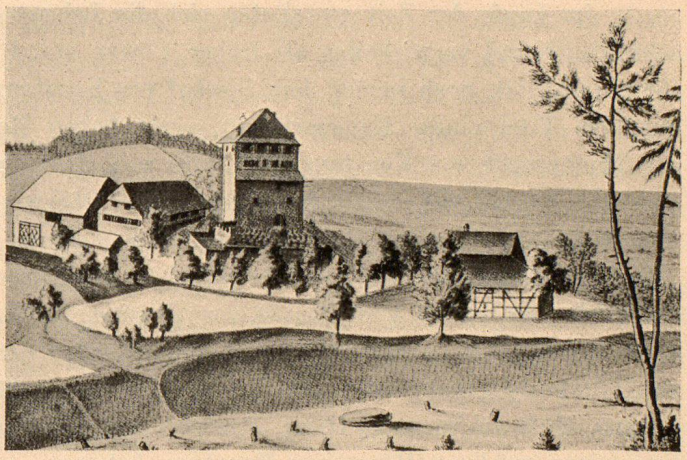

Mörsburg. (Stadtbibl. W'thur.)

Um diese Zeit lebte in der Mörsburg noch Hans von Goldenberg der jüngere. Nach dem Winterthurer Ratsbuch hatte dieser Junghans einen Zwist mit „der Frau von Münchwilen", die klagte, sie habe vom Herzog Leopold von Österreich 3 Mark Silber als Pfand von der Täffry von Winterthur von ihrem Gemahl von Gachlingen (Gachnang) geerbt. Hans der jüngere bestritt diese Forderung (1478)[3]).

Vor dem Rate in Winterthur schlossen die beiden Junker in der Mörsburg einen wichtigen Vertrag ab: Jeder Hans vermachte dem andern seine Hälfte an den drei bedeutendsten Goldenberger Lehen: Schloß, Meieramt und Vogtei in Oberwinterthur für den Fall, daß einer von ihnen mit Tod abgehe[4]). Da der jüngere Herr zur Zeit der Vereinbarung erst etwa 20 Jahre alt war, schien es sicher zu sein, daß er mit den Jahren alleiniger Besitzer der Mörsburg werde; aber das Geschick fand einen andern Ratschluß. Hans der jüngere sank ins Grab, und nun erlangte nach dem getroffenen Abkommen der ältere Vetter die ganze Burg. So kam die Mörsburg wieder in eine Hand. Am 20. Dez. 1482 belehnte der Bürgermeister Heinrich Röist in Zürich den Hans von Goldenberg (den älteren) mit demselben Teile des Schlosses „Merspurg" samt Weingärten, Matten, Wiesen, Äckern, Holz, Feld, Streu und Weid, Weg und Steg, Wasser und Wasserrunsen, wie ihm das alles von seinem Vetter Hansen von Goldenberg, seines seligen Vaters Bruders Sohn, zugefallen war; ferner mit dem Kelnhof zu Stadel, der ihm von seinem Vater, dem seligen Jakob von Goldenberg, angekommen war, und endlich mit dem Rechte der Lehenschaft der Eigenleute, die er als der

[1]) Mitteilg. v. Dr. Fried. Hegi.

[2]) St. A. W'thur Urk.

[3]) Ratsbuch III, S. 363.

[4]) W. Tobler-Meyer, S. 18.

älteste von Goldenberg zu verleihen hatte[1]). Noch unter der Herrschaft dieses Mörsburger Junkers erfolgte der Auskauf der drei Vorstädte und der sechs Mühlen in Niederwinterthur von der Mutterkirche in Oberwinterthur. Die Loslösung der Altstadt hatte schon im Jahre 1180 stattgefunden. Die Kirchgemeinde Oberwinterthur erhielt 320 Gulden; die Quittung besiegelte Hans von Goldenberg zu Mörsburg (1482, Juli 8.), und das Kloster Petershausen wurde mit 200 Gulden befriedigt (1482, Mai 9.). Kurze Zeit nachher holte der Sensenmann den alten Junker aus seinem Schlosse.

Die Belehnung.

Im Laufe der Zeit gestalteten sich die Lehensverhältnisse für die Goldenberger zu Mörsburg schwieriger und verwickelter als früher. Zwar stand das Oberwinterthurer Meieramt, die untere Gerichtsbarkeit, noch immer dem Bischof von Konstanz zu, und Hans von Goldenberg wurde sogar mit dem Titel eines „Kämmerlings" seines hohen Herrn geehrt; so liehen Bischof Thomas und der Thumpropst von Konstanz dem Hans von Goldenberg das Meieramt zu Oberwinterthur (1492); aber die Vogtei, die mittleren Gerichte über Oberwinterthur u. s. w., war von den Freiherren von Altenklingen an die von Hohenklingen und von diesen an die Grafen von Fürstenberg übergegangen. „Nach wysung küngclicher vnd kaiserlicher, ouch vnsers vettern Ůlrichs herrn von Hohenclingen, des hindersten seliger gedechtnuss, verwilligung, bestätigung vnd v́bergebungsbriefen, so wir darum haben", waren die Lehenschaften und Mannschaften der Herrschaft von Hohenklingen an die Grafen von Fürstenberg gekommen (1472, Okt. 1.). Dazu gehörten die Vogtei zu Oberwinterthur, Wiesendangen, Höfe zu Seuzach, Uster, Dynhart u. s. w. Hans von Goldenberg, zu dieser Zeit Kämmerling seiner gnädigen Herrn von Konstanz, bekannte, nach männlichem Recht und als Erbe seines Vetters sel. Hansen von Goldenberg vom Grafen Heinrich von Fürstenberg die Vogtei und das Gericht zu Oberwinterthur als Lehen empfangen zu haben (1483, Jan. 7)[2]). Dieser Übergang hatte also zur Folge, daß die Besitzer der Mörsburg bei den Fürstenbergern um die Belehnung nachsuchen mußten.

Die Landesherren waren nicht mehr die Herzoge von Österreich, sondern die gnädigen Herren in Zürich als Pfandinhaber der Grafschaft Kyburg. Auch in der Limmatstadt, also an drei Orten: Konstanz, Fürstenberg, Zürich, mußte die Belehnung erlangt werden, was jeweilen große Unkosten und Umtriebe zur Folge hatte; denn trat beim Lehenherrn oder Leheninhaber durch Tod u. s. w. ein Wechsel ein, so war das Lehen wieder neu zu vergeben. Wurde das Ansuchen innert gewisser Frist unterlassen, so war das Gut verfallen.

Zürich suchte die Leute der Grafschaft Kyburg immer mehr an sich zu ketten. Die männlichen Einwohner von Oberwinterthur, Reutlingen, Stadel und Mörsburg mußten wie an andern Orten einen Eid leisten, treu und gehorsam zu sein, den Nutzen der Stadt zu fördern und den Schaden abzuwenden, die Kyburger Rechte, Freiheiten und alten Gewohnheiten zu „beheben" und an ihnen nichts abbrechen zu lassen, das Schloß Kyburg bewachen, schirmen und retten zu helfen, ohne Wissen und Willen von Bürgermeister und Rat in Zürich nicht in einen Krieg zu ziehen[3]). Die Rechte und Freiheiten der Inhaber der niedern Gerichte waren vorbehalten; doch

[1]) St. A. W. Urk.

[2]) Fürst. Urk. B. IV, S. 488, Nr. 537a. Ebenda IV, S. 18, Nr. 27.

[3]) Hans Nabholz, Zürch. Stadtbücher III, S. 172/73.

wurde bestimmt, daß die kleinen Gerichte nicht höher als 9 Pfund büßen durften, wenn sie hiezu nicht ein besonderes Vorrecht vorweisen könnten. Später beschränkte Zürich die Patrimonialgerichtsbarkeit durch den wichtigen allgemeinen Grundsatz: Die niedern Gerichte dürfen nur solche Vergehen bestrafen, die in der Offnung der Gerichtsherren genannt und im besondern mit Strafen bedroht sind.

Die Mörsburger Lehen und Leibeigenen.

Zur Mörsburg gehörten immer noch viele Lehen, die jeweilen der älteste der Goldenberger zu vergeben hatte. So verlieh Jakob von Goldenberg die Weingärten bei Gailingen, über 12 Jucharten, im Jahre 1447; Hans von Goldenberg ebenso in den Jahren 1460—1469. Die Vogtlehen in Ellikon a. Th. umfaßten den Kelnhof und drei Bauerngüter, ferner Pünten und Ackerland. In Kurzdorf bei Frauenfeld lagen die Lehen beim Galgbrunnen. In Ossingen und Ittingen gehörten Ackerlehen zur Mörsburg. Die Goldenberger verliehen etwa 7 Jucharten Acker, Holz und Riet in vielen Stücken bei Bösensee in Görlikon (Gerlikon); ferner Hofstätten, Häuser und Feld in Üßlikon (Üßlingen), die Mühle an der Halden mit Reben zu Andelfingen, Ackerland in Dorlikon (Talheim), Reben und Feld in 13 Stücken in Oberwinterthur und endlich den Zehnten zu Rat bei Kaiserstuhl.

Die Lehenleute mußten dem Schloßherrn den Leheneid leisten, nämlich: stets treu und wahr, dienstbar und gehorsam zu sein, des Herrn Nutzen zu fördern und seinen Schaden abzuwenden, überhaupt alles zu tun, was ein Lehenmann seinem Gebieter von seines Lehens wegen nach Recht und Gewohnheit schuldig war; ebenso ihm alle verheimlichten (verschwiegenen) Lehen, die sie in „Erfahrung“ brachten, anzuzeigen, „alles getruwlich und ungefahrlich“. Die Mörsburger Lehenleute trafen mit ihrem Herrn folgende Übereinkunft: Entsteht Mißhellung, so mahnt der gnädige Junker Hans von Goldenberg die „Mannen“ zu einem Rechtstag. Zu dem ersten Mahn- oder Rechtstag sollen die Aufgebotenen in ihrem eigenen Kosten und Schaden erscheinen; werden sie in der gleichen Streitsache abermals aufgeboten, so muß derjenige, welcher Unrecht hat, alle Auslagen, die sich aus der Zehrung ergeben, abtragen. Der Verkauf eines Lehens verursachte viele Umtriebe und Unkosten. Das veräußerte Gut, wenn auch von geringem Umfang und Wert, mußte dem Herrn aufgesandt werden, und dieser hatte den Käufer damit zu belehnen. Ein Beispiel genügt zur Klarlegung der umständlichen Transaktion. Ulrich Horwer in Dießenhofen hatte dem Jörg Ruch von Buch einen Weingarten zu Gailingen, der ungefähr eine halbe Juchart groß war, verkauft und bat deshalb den Junker Hans von Goldenberg zu Mörsburg um Zurücknahme des Lehens und Übertragung desselben an den Käufer. Der Stadtschreiber Mathie Textor in Dießenhofen mußte das Schreiben aufsetzen und besiegeln. Für seine Mühe mußte er reichlich entschädigt werden. Der neue Inhaber des Weingartens hatte für die Belehnung dem Schloßherrn und für die Ausfertigung des Lehenbriefes ebenfalls eine bedeutende Summe auszuwerfen (1471)[1].

Es war den Leibeigenen eines Herrn strenge untersagt, mit den Eigenleuten eines andern Gebieters in die Ehe zu treten, weil sonst die Adeligen Schaden erlitten hätten. Allein die Liebe und Zuneigung kannten keine Schranken; dazu kam, daß die Kirche auch die Eheschließung von „Ungenossen“ segnete. Die Herren mußten sich deshalb wegen der Übertretung ihres Gebotes mit Bußen begnügen. Um sich vor Schaden zu bewahren, schlossen die Edelleute wie die Klöster

[1]) St. A. W'thur, Mörsb. Lehenrodel.

Verträge mit einander ab, nach welchen die Verehelichung ihrer Leibeigenen erlaubt war; zugleich wurde aber die gegenseitige Gemeinschaft, das gemeinsame und besondere Eigentum bestimmt. Oft kamen auch Leibeigenenwechsel vor. Ein paar Beispiele aus der Geschichte der Mörsburg mögen dies klartun. Albrecht von Lindenberg, Schultheiß zu Wil (St. Gallen), und seine Erben, und Egloff von Goldenberg und seine Erben schlossen betreffend „Genossami" folgenden Vertrag ab: Die Kinder der Anna Huber, Heinrichs Tochter, von Niederwil (bei Andelfingen), „die min ist von dem libe" (Lindenberger), die Kinder, die sie jetzt hat oder noch gewinnt mit Rudi Bencker von Oberwinterthur, der eigen ist dem Egloff von Goldenberg, gehören je zur Hälfte dem Lindenberger und dem Goldenberger und ihren Nachkommen. Stirbt der Mann oder die Frau der Ehe, so soll jeder Herr nicht mehr nehmen als einen „schlechten" Hauptfall" u.s.w. (1371). „Item der Valkenstein von Neftenbach hett drei töchter, die sind halb min (des Jakob von Goldenberg zu Mörsburg) und halb Hansen von Gachnang" (1447). Im Jahre 1455 schlossen die Brüder Jakob und Hans von Goldenberg mit Ulrich von Schinen eine „Genossami" von vielen mit Namen aufgeführten Eigenleuten ab, die zu Oberwinterthur, Wiesendangen, Altikon und Ellikon a. Th. wohnten, mit den folgenden Bedingungen: Wer von diesen erwachsenen Leibeigenen „stirbt, mit tod abgät und erstirpt, da soll jeder Teil seine eigenen Leute „laussen und vallen" (Laß und Fall beziehen). Die Kinder aber, welche diese Leibeigenen haben oder noch gewinnen, die sollen wir beide Parteien zu gleichen Teilen „laussen und vallen" und gemeinsam besitzen". Leibeigenenwechsel: Sigmund von Hohenlandenberg zu Wellenberg gab dem Hans von Goldenberg zu Mörsburg Margareta Straßer, eheliche Tochter des Bärtschin Straßer, eheliche Hausfrau des Heini Genner von Oberwinterthur, und erhielt dafür Elsine Kraft, eheliche Tochter des Hans Kraft zu Langdorf bei Frauenfeld, die eine Leibeigene des Goldenberg war. Gegenseitig verzichtete man auf alle Anforderungen und Rechte an sie und ihre Kinder (1458). Manchmal wurde auch eine „Genossami" (Hausgemeinschaft) aufgelöst und die zugehörigen Leute unter ihre Herren verteilt. So bekam Ulrich von Gachnang eine Anna Keller, die Frau des Ulrich Feer und alle ihre Kinder, mit Ausnahme des Sohnes Ulrich Feer, und noch vier Peyer; Hans von Goldenberg zu Mörsburg aber den Üli Feer und noch sechs Geschwister Pfyffer (1466). Zwei Jahre später teilten Hans Heinrich zum Thor zu Teufen und Hans von Goldenberg vier leibeigene Geschwister so, daß jeder Leibherr einen Mann und ein Weib erhielt [1]). So entstanden sehr verwickelte Familienverhältnisse.

Die Offnungen [2]).

Die älteste geschriebene Offnung stammt aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, nach der Handschrift etwa 1420. Sie ist eine gleichzeitige Kopie oder ein Entwurf. Fast scheint es, die Aufzeichnungen seien sofort nach den mündlichen Aussagen erfolgt; denn die Vorschriften treten oft in bunter Reihenfolge auf und sind nicht immer nach Materien geordnet. Aus den Bestimmungen geht deutlich hervor, daß sie aus sehr alter Zeit stammen und ihre Wurzeln in der Allmendbenutzung seit der alemannischen Ansiedelung haben.

„Item des ersten des dorffs (Oberwinterthur) rechtung und offnung". Die Wege in den „Lintperg" sind im Herbst zu vermachen. Der Schaden, der durch diese Unterlassung entsteht,

[1]) St. A. W'thur, Mörsburger Akten.

[2]) St. A. W'thur, Urk., Originale.

muß ersetzt werden; ebenso derjenige, den „brüchige“ Ochsen und spännige Pferde verursachen. Nun folgen lange, ausführliche Bestimmungen über die Benutzung der Gemeindewaldungen, die Holzgerechtigkeiten und die Rechte und Pflichten des Försters. Für Holzfrevel beträgt die Buße 3 Schillinge dem Vogte (zu Mörsburg). Bei gleicher Buße ist der Verkauf des Holzanteiles (Hau) untersagt. Nur die Gotteshausleute, die Hörigen des Klosters Petershausen, sind nutzungs- und bestimmungsberechtigt. „Item des Dorfes Rechtung steht also um Gotteshausleute: Stirbt da ein Gotteshausmann, so soll ein Herr von Petershausen das beste Haupt nehmen, so der Verstorbene im Stalle hat, das ist der rechte Fall. Darauf sollen ihn seine Kinder oder seine rechten „Mag“ (Verwandten), wer die sind, erben, bis an einen Untervogt, der soll nehmen sein Gewand (des Toten), „alz er ze holtz und ze veld gât“ (Werktagskleid). Stirbt eine Gotteshausfrau und hinterläßt eine eheliche „unberatene“ Tochter, so erbt diese ihr Gewand mit aller Zubehör und mag hinziehen „vor mengklichen“. Item und es soll auch je ein ehelicher Bruder den andern erben, sie seien vorher geteilt oder nicht, wenn nicht Leibeserben vorhanden sind; doch muß einem Gotteshaus stets sein Hauptfall werden und auch einem Untervogt sein Recht als vorsteht. — Nun kommen viele Vorschriften über Wege und Wegrecht. Mitten unter ihnen erscheint der Faselstier. Betreffend diesen ist Gewohnheit: Springt er in eine Wiese, so soll man ihn gehen lassen; verdrießt es aber den, dem die Wiese gehört, so kann er ihn „bescheidenklich“ in die nächste Wiese oben oder unten jagen. Weiter folgen wieder Bestimmungen über Wege, Stege, Zäune, fallende Tore u.s.w. Ferner die Abgaben für den Vogt (in der Mörsburg): Wer eine Hofstatt hat, die ein Lehen vom Gotteshaus ist, muß alle Jahre dem Vogte ein Viertel Haber, ein Fastnachthuhn und ein Tagwen geben. Wer sonst ein Gotteshauslehen besitzt, es seien Äcker, Wiesen oder Weingärten, entrichtet alljährlich dem Vogte ein Herbsthuhn, zu einer Urkund, daß das Gut nicht sein Eigen ist, („dz man es nit eigne“). Der zum Kelnhof gehörige Oberbrüel ist ein rechter „Eefrid“ (gesetzliche Einhegung), ebenso die Hofwiese. Der Schaden durch weidendes Vieh ist zu ersetzen. Ein „gespanntes“ Roß bei Nacht oder Tag entrichtet dem Geschädigten ein halbes Viertel Getreide, ein ungespanntes ebenso und dazu dem Vogte (in der Mörsburg) noch eine Buße von 3 Schilling Haller, insofern ihm das gemeldet wird. Für die Schweine und Gänse sind ebenfalls besondere Bestimmungen vorhanden: Der Schaden ist zu ersetzen und die Buße beträgt bei den ersteren für den Vogt 3 Schillinge, bei den letztern 6 Haller. Hat der Eigentümer des entsprungenen Schweines einen Boten oder läuft er selber dem Schweine nach, mag es aber nicht ereilen, ehe es Schaden anrichtet, so muß er keine Buße entrichten, weder dem Vogte noch andern. Fliegt eine Gans über einen Zaun, so kann der, welcher sie in seinem Eigentum findet, sie fangen, ihr den Kopf in den Zaun stoßen und wieder hinüber werfen; sie sterbe oder komme davon, so ist er weder dem Eigentümer noch irgend jemandem verantwortlich. In der Offnung von 1472 heißt es: der mag ihr den Schnabel oben in den Etter stoßen und „überushencken“. — Zum Schlusse folgen die Strafbestimmungen des Vogtes in der Mörsburg für begangene Frevel. Weil das Meieramt und die Vogtei in einer Hand lagen, so wird in dieser alten Offnung überall nur der Vogt genannt. Sie gibt nicht nur Auskunft über die rechtlichen Verhältnisse des Dorfes Oberwinterthur, die Beschäftigung der Einwohner u.s.w., sondern auch über die Rechte und Einnahmen des Mörsburger Schloßherrn.

Im Laufe der Zeit traten in viele Rechte, Gewohnheiten und Nutznießungen Veränderungen ein, welchen die alte Offnung nicht mehr entsprach; deshalb mußte sie abgeändert werden. Im Jahre 1472 entstanden zwei Offnungen, eine für die Gemeinde Oberwinterthur, die andere für den

Herrn von Mörsburg, den Hans von Goldenberg. Es ist sehr anziehend, die Umgestaltungen zu beobachten, welche das alte Dorfrecht in der kurzen Spanne Zeit von etwa fünfzig Jahren erlitt; doch würde es zu weit führen, auf alle Veränderungen einzutreten. Nur wenige Zusätze und Neuordnungen sollen hervorgehoben werden.

Die Gemeindeoffnung. „Nota hie nach stand versriben die offnungen und recht des dorffs und gemeinschafft zu Oberwinterthur, so dann geoffnet und versriben worden sind uff zinstag vor dem heiligen pfingstag (1472, Mai 12.). Item ein Keller uff dem Kelnhof sol die offnung tun.“ Jedes weidende Haupt Vieh, das in den Weingärten Schaden anrichtet, ist dem Meier (zu Mörsburg), wenn es geklagt wird, zu 3 Schilling Haller Buße verfallen. Festsetzung der Wege und Zäune in die Weinberge, in das Gemeinwerk u.s.w. Der Faselstier hat die Freiheit, daß er der Herde nachgehen kann; springt er einem in die Wiese, so darf der Eigentümer der Wiese ihn nicht schlagen, sondern er soll ihn in die nächste Wiese treiben, bis er zu der Herde kommt. Zu Weihnachten wählt die Gemeinde für ihre Herde einen Hirten, und der Keller verleiht ihm das Hirtenamt. Der Hirt soll den Faselstier halten; dafür bekommt er von jedem Haupt Vieh, das „läufig“ ist, zwei Pfennige. Verliert der Hirt ein Haupt oder zwei, so soll er es den Eigentümern bei Sonnenschein melden. Und wenn Wölfe kommen und würfen ihm ein Stück Vieh nieder, und er beschrie den Wolf, dieweil Haupt und Schwanz (des Stückes Vieh) bei einander sind, und bringt der Hirt Haupt und Schwanz bei Sonnenschein heim, so muß er den Schaden nicht vergüten. Fällt ein Stück Vieh in einen Graben und bringt er es nicht hinaus, so soll er es dem Eigentümer beim Sonnenschein berichten u.s.w. — Kommt eine fremde Frau nach Oberwinterthur und geneset da eines Kindes, ist es ein Knabe, soll man ihr zwei Karren Holz geben, ist es aber ein Töchterlein, einen Karren. Die Holznutzungen und Holzgerechtigkeiten erscheinen mit vielen Abänderungen am Ende der Gemeindeoffnung. Das Straf- und Bußenrecht des Vogtes zu Mörsburg für die Frevel ist ganz weggelassen.

Durch Vermittlung des Rates in Winterthur wurden auch die Rechte und Bußen des Meiers und Vogtes zu Mörsburg in der Gemeinde Oberwinterthur festgesetzt. Die Meier- und Vogtoffnung lautet eingangs: „Diß sind die Recht und offnung, so Junckher Hanns von Goldenberg, sin erben und nachkomen, zu Oberwinterthur als Vogt und Mayer alda haben, die eroffnet, angeben und verschriben worden sind uff zinstag vor dem hailigen pfinstag anno domini 1472“ (Mai 12.)[1]. Aus derselben sollen einige interessante Artikel genannt werden: Item des ersten: Wenn Junker Hans ein Eegericht (gesetzliches, rechtsgültiges Gericht) abhalten will, so muß er es vorher dem Herrn von Petershausen oder dessen Amtsleuten verkünden. Kommen diese nicht, so mag er dennoch richten. Die Offnungen kommen in folgender Reihenfolge: die des Herrn von Petershausen, des Vogtes, des Meiers, der Gemeinde. Am Abend vor dem Gerichtstag soll der Junker einen Knecht nach Oberwinterthur schicken und verkünden lassen, daß er morgens Gericht halten wolle. Er mag selbander oder selbdritt kommen, wenn er unterwegs einen guten „Gesellen“ antrifft, und der Keller soll ihm den Imbis geben und „sein Pferd in das Futter stellen biß an das visloch“ und den andern sonst Futter geben. Nach dem Mittagessen hält er Gericht, das bei 3 Schilling Buße gebannt wird; wer nicht kommt, gibt ebensoviel. Alle Frevel, Bußen, Gebote in des Dorfes Etter, Zwing und Bann in Holz und Feld gehören ihm. Er hat das Recht, alle Dinge und Frevel zu strafen bis an das, was dem hohen Gerichte gehört. Ein Fauststreich

[1]) Abgedruckt bei Grimm, Weisthümer I, S. 124.

mit unbewaffneter Hand kostet 10 Schilling Haller; mit bewaffneter Faust aber 6 Pfund Haller und dem Kläger 3 Pfund. Auf das Steinzucken steht eine Buße von 18 Pfund; wird ein Stein geworfen, so richtet sich die Buße nach dem Schaden. So viel Pfund Buße dem Vogte zukommen, so viel Schillinge sind auch dem Meier verfallen. Der Junker hielt also an einem Gerichtstage doppelte Ernte. Leistet einer dem Schloßherrn die Tagwen nicht, so mag ihm der Knecht des Junkers die „Häll“ [1]) nehmen und der Herr die Buße von 3 bis auf 9 Schillinge und 3 Pfund bis auf 9 Pfund steigern. — Wenn Gotteshausleute mit Zustimmung von Vater und Mutter in die Ehe treten wollen, so kann hiezu der Vogt die Erlaubnis geben ohne Mitteilung nach Petershausen. Weibet aber Einer außerhalb der Genossami, das mag ein Herr von Petershausen oder sein Vogt bestrafen, welcher es zuerst vernimmt. Ein Taberner oder Wirt soll Wein und Brot oder einen Boten „darumb“ auf dem Weg haben. Ist er damit nicht versehen, so zahlt er 3 Schilling Buße. Kann ein Gast seine Ürte nicht bezahlen, so ist der Wirt befugt, um den Betrag Pfänder zu nehmen, die um einen Drittel mehr Wert haben, als die schuldige Summe beträgt; blutige Pfande und nasses Garn sind aber ausgeschlossen. Niemand darf zu Oberwinterthur weder Wein ausschenken noch Brot zu essen geben, es sei ihm denn vom Vogte oder Wirte erlaubt. Wer darwider handelt, ist zu einer Buße von einem Frevel verfallen. — Die Vorschriften für weidendes Vieh, Rosse, Schweine und Gänse mit ihren Strafen kehren auch wieder; ebenso die Holznutzungen. — Auffallend ist folgende Bestimmung (Frauenstrafe): Wenn zwei Frauen mit einander zürnen und einander schlagen, so können sie ihren „Mannen nit mer denn 18 Pfund Haller verschlahen“.

Hans IV. von Goldenberg zu Mörsburg.

In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts regierte auf der Mörsburg Hans IV. von Goldenberg. Er war verheiratet mit Magdalena von Hallwil, und Bürgermeister Heinrich Röist in Zürich bewilligte ihm, die Morgengabe seiner ehelichen Frau mit dem halben Schlosse Mörsburg samt Zubehör, wie ihm das von seinem seligen Vater erbweise angefallen war, als Widerlegung zu versichern (1484, Mai 1.) [2]). Es ist also anzunehmen, daß um diese Zeit der Vater starb und die Eheschließung vor sich ging. Zur Bestätigung dient folgender Eintrag im Winterthurer Ratsbuch: Vor Schultheiß und Rat entzog sich die edle Frau Magdalena von Goldenberg, geborene von Hallwil, im Einverständnis mit ihrem Gemahl Hans von Goldenberg gegen ihren Vater Walther von Hallwil alles ihres väterlichen und mütterlichen Erbgutes bis an einen rechten ledigen „Anfall“ (Erbteil) nach Inhalt des Heiratsbriefes, der vormals zwischen ihnen aufgerichtet worden war (1485) [3]). Bald darauf erwarben Walther von Hallwil und seine Ehefrau Elsbeth, geborene von Hegi, das Winterthurer Burgrecht gegen eine jährliche Steuer von drei Gulden unter vielen Bedingungen, wie sie später im Briefe des Hans von Goldenberg im Jahre 1501 genannt werden, und gegen jederzeitige Abkündung. Walther behielt sich den Eid vor, den er den Herren von Bern burgerrechtlich geleistet hatte und gelobte Treue und Gehorsam gegen Winterthur und Zürich (1493) [4]).

[1]) Vom Rauchfang hängende Kette oder Stange mit Hacken, an welchem der Kochkessel über dem Feuer hängt (Schweizerd. Idiotikon, Bd. II, S. 113/35).

[2]) St. A. W. Urk.

[3]) Ratsbuch IV, S. 135.

[4]) Ratsb. II, S. 44.

Nach den Offnungen von 1472 war zu hoffen, daß die rechtlichen Verhältnisse zwischen Mörsburg und Oberwinterthur für lange Zeiten geordnet seien. Mit nichten. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts begann die Morgendämmerung einer neuen Zeit; die Gemeinden strebten nach mehr Freiheiten und Rechten und suchten die drückenden Fesseln der Burgherren abzuwerfen. So entstanden auch zwischen dem Vogte zu Mörsburg und seinen Gerichtsangehörigen zahlreiche Streitigkeiten, die wie ein roter Faden durch manche Jahrhunderte in der Schloßgeschichte zutage treten. Hans von Goldenberg beklagte sich, die Bewohner von Oberwinterthur unterständen sich, entgegen der alten Offnung, ihren eigenen Wein auszuschenken; dies gehe gegen den Urteilsbrief, den er neulich von Zürich in andern Spänen mit den Dorfbewohnern erhalten habe (1489, Freitag nach S. Otmarstag, Nov. 20.). Ferner wollten sie ihm das althergebrachte Recht abstreiten, den Weibel und Förster zu wählen; auch meinten sie, die Leute, die nicht auf Gütern des Klosters Petershausen ansässig seien, müßten ihm nicht huldigen und den Eid des Gehorsams nicht leisten. Die Vertreter der Gemeinde Oberwinterthur legten dagegen dar, daß sie nach altem Herkommen den selbst gepflanzten Wein ausschenken dürften, und das sei auch billig. Was das Weibel- und Försteramt betreffe, seien sie der Ansicht, der Goldenberger könne diese Stellen nicht von sich aus besetzen, sondern das sei Sache des Abtes von Petershausen; darum würden sie sich dieser Angelegenheit nicht weiter annehmen. Wie es mit der Eidesleistung für den Junker stehe, das wüßten sie nicht genau; deshalb wollten sie sich gerne in dieser Hinsicht dem Urteile der „lieben“ Herren in Zürich unterziehen. Endlich behaupteten sie, nur die Leute, die Petershauser Güter zu Lehen hätten, seien verpflichtet, zu jeder Zeit dem Gericht gewärtig zu sein, die andern nur zu den zwei Jahrgerichten, es wäre denn, daß sie vom Goldenberger dazu gebeten würden. Dafür hätten die Gotteshausleute das Recht, in den gebannten Waldungen der Gemeinde nach ihrer Notdurft Holz zum Brennen und Zäunen zu holen, die andern Einwohner aber nicht; diese dürften nur so viel Holz holen, als ihnen erlaubt würde, und das sei sehr wenig. Insofern man ihnen dieses Holzrecht zuerkenne, wollten sie sich auch dem Urteile betreffend das Gericht unterziehen, sonst aber nicht. Was die übrigen Vorschriften der Offnung anlange, darin wollten sie nicht viel reden, sondern es dabei gütlich bleiben lassen.

Zu Winterthur in der Stadt im Beisein des Abtes Martin von Petershausen wurde der Zwist dem Kyburger Landvogt Rudolf Escher zum Glas von Zürich und Hans Keller, Burger und des Rats von Zürich, zur Entscheidung vorgelegt. Die Gemeinde Oberwinterthur war vertreten durch Heini Bachmann, Untervogt von Kyburg, Ulrich Erensperger, Hans Brändli, Heini Schuppisser und Hans Keller. Der Spruch lautete: Jeder Einwohner und Ansäße in Oberwinterthur kann seinen selbst gebauten Wein „bei der Maß“ ausschenken oder verkaufen, wie ihm das am besten paßt, doch darf er dazu keine Wirtschaft haben und auch nichts zu essen geben als nur Brot, das er vom Taberner kaufen muß; hat der Wirt solches nicht, kann er es an einem andern Orte holen oder sein eigenes Brot vorlegen, bis ihm solches vom Wirte gegeben werden kann. In Zukunft werden Weibel und Förster vom Herrn von Goldenberg zu Mörsburg gewählt und nicht vom Abte von Petershausen, wie Oberwinterthur meinte. Die Gemeinde muß dem Herrn von Goldenberg den Huldigungseid schwören; die „Hushaber, Dienst oder Söldner“ sind an einen solchen Eid nur so lange gebunden, als sie in des Goldenbergers Gerichtsbarkeit wohnen. Die zwei Jahrgerichte sollen wie bisher nach der Offnung von 1472 abgehalten werden. Die Petershauser Leute müssen dem Junker gerichtsgehörig sein; kann aus ihnen das

Gericht nicht gut und vollständig bestellt werden, so kann er es aus den Einwohnern nach Gutfinden ergänzen. Die Bußen, die der Goldenberger angelegt hat bei Geboten und Verboten, sollen alle hinfällig sein, mit Ausnahme derjenigen für Frevel, die bisher nicht bezahlt worden waren. Das Bußenrecht für Frevel bleibt dem Gerichtsherrn gewahrt. Das Holz, das unerlaubt in den gebannten Waldungen gehauen worden ist, es sei Zimmer- oder Brennholz, darf von der Gemeinde Oberwinterthur ohne Erlaubnis des Schloßherrn weder verändert, noch hinweg geführt werden. Die Gemeinde soll dem Förster und Weibel den gewohnten Lohn, der noch unbezahlt aussteht, ohne Einrede entrichten. Die Gemeindebewohner und ihre Nachkommen haben zu ewigen Zeiten mit keinen Erneuerungen gegen die alte Offnung und das Herkommen mehr hervorzutreten. Damit sollen Zank und Unwille zwischen beiden Teilen tot und ab sein (1490, Zinstag vor dem Sonntag Lätare Mitfasten, März 16.)[1]).

Ein ähnlicher Streit entbrannte zwischen Ellikon und dem Junker Hans. Die Gemeinde beschwerte sich, sie müßte ihrem Gerichtsherrn zwei Tagwen leisten, an andern Orten in der Grafschaft Kyburg begnüge man sich mit einem. Goldenberg verbiete ihr das Gemeindeholz zur beliebigen Benutzung. Er habe das Recht, von 3 Schilling bis 9 Pfund Bußen anzulegen, er beginne aber sofort mit 9 Pfund. Bei der Zürcher Regierung verwies der Junker auf die Bestimmungen der Offnung und bekam Recht (1489)[2]).

Die Inhaber von erblichen Lehen fühlten sich in ihrem Besitz so sicher, daß sie auch gegen ihre Lehenherrn in strittigen Rechtsfragen mit Erfolg auftreten konnten. So erschienen vor Bürgermeister und Rat in Zürich Martin, der Abt von Petershausen, und Hans von Goldenberg zu Mörsburg, und ersterer klagte, an der Egg (beim Grundhof-Mörsburg) sei vor etlichen Jahren ein Neubruch erfolgt und das Land gereutet worden; davon gehöre der Zehnten in die Kirche von Oberwinterthur, aber aus Hinlässigkeit seiner Vorfahren habe denselben der Junker eingezogen. Dieser entgegnete, der Abt könne nicht beweisen, daß an der Egg jemals ein Fronwald oder „Eeholz“ gestanden sei; zudem habe er den Zehnten seit vielen Jahren unbehindert eingezogen. Das Zürcher Urteil lautete: Goldenberg verbleibt bei seinem Zehnten, der Abt beweise denn innert dreimal 14 Tagen, daß an der Egg ein Fronwald oder Eeholz gewesen sei (1493, März 12.)[3]).

Gleichen Jahres hatte Hans von Goldenberg noch einen Strauß mit einer Base auszukämpfen. Clarelse, die Schwester des verstorbenen Hans des jüngern, und ihr Gemahl Ludwig Egli von Herdern bestritten die Gültigkeit des Erbvertrages, den die beiden Hans früher abgeschlossen hatten, und luden den Hans von Goldenberg vor den Rat in Zürich, der aus folgenden Gründen zugunsten des Mörsburgers entschied: Der Vetter Hans von Goldenberg war mehr als zehn Jahre lang im unbestrittenen Besitz des Schlosses Mörsburg; dies ist auch durch Lehenbriefe vom Rate in Zürich bestätigt worden. Die beiden Vettern schlossen seinerzeit den Erbvertrag bei guten, gesunden Kräften des Körpers und des Geistes ab. Seit alter Zeit blieb das Mörsburger Lehen immer beim Mannesstamm und ging nie an die Töchter über (1493, Donnerstag nach Pfingsten, Mai 30.)[4]).

Die Grafen von Fürstenberg bestanden genau darauf, daß die Belehnung mit der Mörsburg von ihnen regelrecht erneuert wurde. Hans von Goldenberg zu „Mersperg im Thurgau“ empfing

---

[1]) St. A. W. Urk. Kopie; das eine der 2 Originale im St. A. Zürich, Urk. Hegi Nr. 13.

[2]) Stauber, Gesch. v. Ellikon, 1894, S. 52.

[3]) St. A. W. Urk.

[4]) Tobler-Meyer, S. 18.

vom Grafen Heinrich von Fürstenberg zu rechtem Mannlehen die Vogtei und das Gericht zu Oberwinterthur, wie seine Vorfahren und er diese Rechte bisher von den Fürstenbergern besessen hatten, insbesondere vom seligen Grafen Heinrich von Fürstenberg, dem ältern (1493, Juli 8.)[1]. Und drei Jahre später ersuchte derselbe Graf die Stadt Winterthur, den Mannspersonen, die Lehen von den Herren von Hohenklingen trügen, zu verkünden, daß sie bei ihm diese Lehen zu empfangen hätten[2]. Kurze Zeit darauf mußte Hans von Goldenberg die Belehnung wieder nachsuchen beim Grafen Wolfgang von Fürstenberg (1500, Juni 2.).

Montag vor St. Niklaustag 1501, Nov. 29., schloß Hans von Goldenberg mit Winterthur folgenden Burgerrechtsvertrag ab: So lange der Junker außerhalb der Stadt wohnt, zahlt er jährlich zwei, läßt er sich aber innerhalb derselben nieder, drei Gulden Steuer. Verläßt er den Ort mit seiner fahrenden Habe, so hat er keinen Abzug zu entrichten. Der Junker ist nicht verpflichtet, mit den Bürgern der Stadt Tagwen zu leisten, die Mauern zu bewachen und außerhalb des Ortes in den Krieg zu ziehen. Kommt aber Winterthur in so große Not, daß auch die Mitglieder des Kleinen Rates diese Bürgerpflichten erfüllen müssen, so steht er mit ihnen in gleicher Obliegenheit. Städtische Ämter irgend welcher Art können ihm nicht aufgebürdet werden. In Streitsachen mit Winterthurer Bürgern darf er nur in Winterthur Recht suchen und seine Gegner nie vor fremde Gerichte laden. Er ist berechtigt, Brücken, Stege, Wege, Brunnen, Feld, Wald und Weide wie die andern Bürger zu benutzen; dafür hat er auch das Mühlen- und Weinumgeld zu entrichten. Jeder Teil kann dem andern den Vertrag auf drei Monate hin künden[3].

Nach einer alten gleichzeitigen Aufzeichnung vom Jahre 1454 war ein Hans von Goldenberg „Wirt“ in der Herrenstube in Winterthur; auch der spätere Hans gehörte dieser Zunft an, zu der nicht nur die höhern Beamten und Geistlichen der Stadt, sondern auch die Inhaber der umliegenden Burgen, die reichen Ausburger, die Vorsteher der Klöster und die Besitzer der geistlichen Landpfründen gehörten. Zu jeder Tages- und Jahreszeit kamen da die Bevorzugten der Geburt und des Amtes zur Freude und zum Vergnügen zusammen und vertrieben sich die Einsamkeit des Landlebens und die Langeweile der städtischen Beschäftigung mit Spiel, Wein und Gesang. Aus dieser fröhlichen Zeit ist bis in die Gegenwart ein kleiner Fonds gerettet worden, aus dessen Zinsen jährlich einmal die Auslagen für das sogenannte „Hühnermahl“ bestritten werden, an dem teilnehmen kann, wer eine Einladungskarte erhält.

Walther von Hallwil, der Schwiegervater des Mörsburger Junkers, Ulrich von Hohenlandenberg zu Hegi und Hans von Goldenberg hatten in der Kirche zu Oberwinterthur einen Altar gestiftet und übergaben diesem Gotteshaus 30 Gulden, damit an allen Feiertagsmessen an dem neuen Opfertisch zwei Kerzen angezündet werden könnten (1501, Okt. 16.)[4]. Vor dem Rate in Winterthur schwuren die Junker Ulrich von Landenberg und Hans von Goldenberg zu Mörsburg, die Ordnung betreffend die Pensionen und ausländischen Kriege (Reislaufen), wie sie die gnädigen Herren in Zürich und andere Eidgenossen erlassen hatten, getreu zu halten (1504)[5].

---

[1]) Fürst. U. B. IV, S. 508.
[2]) Ratsb. V, S. 193.
[3]) W. Ratsbuch, II, S. 43.
[4]) Reg. d. Gem. Oberw'thur.
[5]) W'thur, Ratsbuch, V, S. 193.

Von 1482—1516 lebte im Kloster Rheinau als Konventual Rudolf von Goldenberg. Eine Elisabeth von Goldenberg war Äbtissin zu Schännis (1492)[1]. Nach dem Zürcher Glückshafenrodel hielt sich im Kloster zu Töß Frau Beatrix von Goldenberg auf (1504); sie lebte mit ihrer Schwester Verena noch im Jahre 1525 dort[2]; letztere verzichtete später mit Bewilligung ihres Ehemannes Josua Schitterberg gegen ihre Brüder Hans und Egli auf ihr gesamtes Erbgut bis an einen ledigen Anfall (Dürsteler). Jost (Jodocus) von Goldenberg war ebenfalls Konventual in Rheinau; im Jahre 1483 wurde er dort Großkeller, 1493 Kustos und lebte noch angeblich 1517[3]. Ein Hans von Goldenberg stiftete in der Kirche in Winterthur eine Jahrzeit[4].

Hans V. von Goldenberg zu Mörsburg.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts trat wieder ein Wechsel in dem Besitz der Mörsburg ein. Vor den Bürgermeister Marx Röist in Zürich trat Hans von Goldenberg zu „Mörsperg" und berichtete, daß er und sein Bruder Egolf von ihrem seligen Vater, Hansen von Goldenberg, geerbt hätten das Schloß Mörsburg samt Zubehör, ferner den Kelnhof zu Stadel, die Gerechtigkeit der Lehenschaft der Eigenleute, welche er und sein Bruder zu leihen hätten, ferner ihren Teil am Zehnten zu Stadel und 3 Mütt Kernen Gelds auf einem Gütli zu Embrach, und bat ihn mit „Fleiß und ernstlicher Bitte", ihm für sich und als ein Trager seines Bruders Egolf alles das als rechtes Lehen zu geben. Nachher gelobte er für sich und im Namen seines Bruders in die Hand des Bürgermeisters, den Herren in Zürich getreu, dienstlich und gehorsam zu sein und alles zu tun, was ein Lehensmann seinem Herrn schuldig sei (1514, Sept. 23.)[5]. Bald darauf trat der Junker Hans in die Ehe mit Amalia von Schinen (1515)[6]. Magdalena von Goldenberg war verheiratet mit dem Junker Hans von Löwenberg zu Altlikon 1519[7].

Die Burgunder- und Schwabenkriege, sowie besonders die italienischen Feldzüge brachten dem Landadel viele und lohnende Beschäftigung; denn die Junker erhielten Edelmannssold. Als die Verwilderung und Zügellosigkeit aller Volksschichten immer mehr um sich griff, suchte die Zürcher Regierung dem Reislaufen Schranken zu setzen[8]. Allein es war schon zu spät, das Krebsübel hatte zu tiefe

---

[1]) Elisabeth von Goldenberg, Äbtissin des Klosters Schännis, verleiht dem Johannes Meyer von Knonau, Bürger und des Rats in Zürich, den Meierhof zu Knonau, den sein seliger Vater als Lehen besessen hat (1492, März 17.). St. A. Z. Zürich, Regest. Stadt u. Land.

[2]) Chron. des L. Boßhart, S. 320.

[3]) Millenarium Rhenaugiense (St. A. Zürich, J 431a, S. 531): „Jodocus de Goldenberg de Flaach, anno 1483 dicitur Großkeller. Post decennium anno 1493 factus est Custos . . . .

[4]) W'thur, Jahrz. Buch, S. 85, Sept. 20.

[5]) St. A. W., Urk.

[6]) Dürsteler, Zürcher Geschlechterbuch, Bd. III, S. 104. Stadtbibl. Zürich.

[7]) Dürsteler, Zürcher Geschlechterbuch, Bd. III, S. 104. Stadtbibl. Zürich.

[8]) Verordnung über das Reislaufen, 1510, April 8. Verbot des Reislaufens bei einer Buße von 10 Pfund oder Abverdienen im Turm, ein Tag und eine Nacht für ein Pfund: „Aber umb die hoptlút, lútiner, venner, fúrrier, und die, so die knecht ufwiglend, haben wir uns vorbehept, die zů straffen nach gestalt der sach und als úns je bedunckt und einer verschult". Und da an etliche Vögte die Zumutung gestellt wurde, von denjenigen, die die Buße nicht bar bezahlen könnten, Bürgschaft zu nehmen und sie nicht zu türmen, wurde beschlossen, „strax bi obgeschribener ordnung zu belieben". (Hans Nabholz, Zürcher Stadtbücher, Bd. III, S. 253/254).

Wurzeln gefaßt. Auch Hans von Goldenberg zu Mörsburg war mit den andern Adeligen der Ansicht, er könne seinen Unterhalt nicht mit Unkrautaushacken verdienen. Die Freude am wilden, zügellosen Kriegsleben, das Verlangen nach reicher, lockender Beute waren stärker als ein Mandat der strengen Herren in Zürich. Der Hang zum Söldnerdienst steckte seit Jahrhunderten im Blute der Goldenberger. Nachdem Hans von Goldenberg sein Haus im Winkel an der Hintergasse (jetzt Steinberggasse) in Winterthur verkauft hatte, nahm er mit andern Adeligen am Württemberger Zuge teil. Aber die Zürcher Regierung hatte nun keine Nachsicht mehr: Hans von Goldenberg wurde nach Winterthur ins Gefängnis geführt. Die Verhaftung erregte großes Aufsehen. Der Bruder Egolf eilte nach Winterthur und schwur vor Schultheiß und Rat, er wolle bis nach Austrag der Sache für Hans Bürgschaft leisten; deshalb ließ man den Gefangenen frei; er mußte aber schwören, sich auf Mahnung hin jederzeit in Winterthur wieder zu stellen. Dann ritt Egli nach Zürich und bat die gnädigen Herren um Nachsicht und Verzeihung. Einige Zeit nachher schrieb Zürich nach Winterthur, die Regierung habe dem Übeltäter „Nachlaß“ gewährt; wenn er 100 Gulden (ca. 2000 Franken) „vertröste“, so solle man ihn „ledigen und varen lassen“. Da der Junker nicht so viel flüssiges Geld hatte, mußte er wieder einen Eid leisten, wenn er gemahnt werde, wolle er in Winterthur in den Turm kommen oder die hundert Gulden bezahlen. Das war scharfer Pfeffer, aber er wirkte (1519)[1]. Es wäre aber eine arge Täuschung, wenn man annehmen würde, zwischen Mörsburg und Winterthur sei deshalb eine starke Feindschaft entstanden. Im Gegenteil, das freundliche Verhältnis dauerte fort; dies geht daraus hervor, daß der Rat an der Eulach dem Junker Hans von Goldenberg, der sich im Bade befand, als „Badenschenky“ einen Hasen und zwei „Guly“ (Gul = Hahn) und dem Junker Wolf von Breitenlandenberg (zu Neftenbach) einen Kapaun und zwei „Guly“ schickte (1522, St. Urbane, Mai 25.). Fast scheint es, die Häupter Winterthurs seien mit den Söldnern unter einer Decke gestanden; denn Zürich schickte nach Winterthur den Befehl, die Aufwiegler zum Reislaufen nach Frankreich in Verhaft zu nehmen und ermahnte dann Winterthur nochmals, das Verbot betreffend Reislaufen mit Ernst zu halten und den Fortgelaufenen Hab und Gut zu konfiszieren[2].

Hans von Goldenberg seshaft uff dem Schloß Mörspurg. 16. Juli 1510. (Antiq. Gesellschaft Zürich. 2516.)

Wie bereits mitgeteilt worden, waren die Abgaben der Wirte, Metzger und Bäcker in Winterthur den Herren von Goldenberg und Gachnang versetzt; aber die Pflichtigen suchten sich der Last zu entwinden; deshalb begann im Jahre 1521 eine Reihe langwieriger Prozesse. In Abänderung eines erstinstanzlichen Urteils entschied Zürich: die Pfister, Metzger und Taverner haben dem Hans von Goldenberg jährlich 16 Pfund Haller zu bezahlen und es ist ihre Sache, unter einander zu vereinbaren, wie viel jeder Einzelne zu entrichten hat (1523). Im folgenden Jahre mußte der Rat in Zürich wieder entscheidend eingreifen. Heinrich von Gachnang zu Thann im Elsaß — sein Vertreter war Wolfgang Geilinger zur „Krone“ in Winterthur — und Hans von Goldenberg zu Mörsburg einerseits, die Meister der Pfister, Metzger und die Taverner in Winterthur anderseits traten vor den Rat in Zürich und baten um einen Entscheid. Die erste Partei beschwerte sich, die Obrigkeit möchte ihr dazu verhelfen, daß die schuldigen Summen einmal bezahlt und sie nicht wieder mit

[1]) St. A. W., Miss. u. Ratsbch. 1510—1522, S. 278. St. A. Zürich, Reg. Stadt u. Land.

[2]) St. A. W., Schreib. v. Zürich, Bd. I.

neuen Umtrieben beschwert würden, auch seien die Unkosten zu vergüten. Die Angeklagten weigerten sich nicht, die Abgaben zu entrichten, aber der Einzug derselben sei mit vielen Schwierigkeiten verbunden, ebenso würden sie lieber die Servitut ablösen. Der Zürcher Rat erkannte: Jährlich zahlt in Winterthur jeder Pfister 10 Schilling (5 Franken), jeder Metzger 3 Schilling und ein Wirt von jedem Saum Wein 6 Heller. Die Pflichtigen bestimmen aus ihrer Mitte einen Einzüger, der aus den Einnahmen dem Hans von Goldenberg zu Mörsburg 16 Pfund Geld (ca. 160 Franken) und dem Heinrich von Gachnang 7 1/2 Pfund jährlich bezahlen soll. Bleibt von dem eingezogenen Gelde ein Überschuß, so muß er für die Zahlung des nächsten Jahres aufbewahrt werden. Jeder Teil hat die Kosten an sich zu tragen. Die ausstehenden Zinse müssen unverzüglich entrichtet werden (1526)[1]).

Die Reformation brachte die Stützen der alten Herrschaft ins Wanken. Wegen der vielen Veränderungen und Neuerungen gerieten sich die Vertreter der Gerichtsbarkeiten, der Kirche und der Gemeinden in die Haare; jede Partei verteidigte hartnäckig ihre Interessen, wodurch zahllose Streitigkeiten entstanden, so daß die Zürcher Regierung alle Hände voll zu tun hatte, die Uneinigen zu besänftigen und die Händel zu schlichten. Wie die meisten adeligen Reisläufer hielten Hans und Egolf von Goldenberg zu Mörsburg treu und hartnäckig am alten Glauben fest. Der gleichen Gesinnung war anfänglich der Kirchherr in Oberwinterthur, Johannes Boßhart, der aus Winterthur stammte. Als dieser aber von Zürich einen Helfer, Herrn Urban, alt Leutpriester von Fislisbach[2]), erhalten hatte, dem aufgetragen war, nichts zu predigen, als was er mit dem Evangelium beweisen könne, und als Boßhart von seinen Gemeindegenossen wegen seiner Haltung verklagt worden war, trat auch er entschieden zur neuen Lehre über. Nun entspann sich ein heftiger Kampf zwischen dem geistlichen und weltlichen Machthaber am Lindberge. Der Pfarrer beklagte sich in Zürich, die Goldenberger zu Mörsburg gingen mit den Kirchengütern „wild“ um und würden sich dagegen sperren, ihren Altar aus der Kirche zu entfernen und aus den Waldungen das nötige Holz zum Unterhalt des Pfarrhauses zu liefern. Der Geistliche mußte dem Junker als Vogtherrn jedesmal, wenn dieser in Oberwinterthur den Gottesdienst besuchte, das Mittagessen und dem Jagdhabicht ein Ei geben. Diese Verpflichtung wollte der Kirchherr nicht mehr ausführen. Aber der Junker Hans von Goldenberg war nicht auf den Kopf gefallen. Er beschwerte sich in Zürich, Hans Boßhart versäume es, die gestifteten Jahrzeiten zu halten; entweder müsse er sie begehen oder dann das Geld den Stiftern herausgeben. Was die sonntägliche Bewirtung anbetraf, verwies er auf den einschlägigen Artikel in der Vogtoffnung von 1472, welche lautete: „Item wenn der vogt am Sonntag zů der Kilchen kompt, sol ein lütpriester im den Imbis geben und dem vëderspil ein ey“. Der Rat in Zürich entschied: Der Landvogt in Kyburg erhält den Auftrag, mit den Leuten in Oberwinterthur den Goldenberger Altar aus der Kirche in aller Güte zu entfernen; widersetzt sich der Junker, so soll ihn der Landvogt verhaften und zum Gehorsam bringen. Der Pfarrer muß die Jahrzeiten an den Tagen, auf welche sie gestiftet wurden, halten, solange nicht eine Änderung eintritt, und dem Vogtherrn und seinem Habicht nach der Offnung am Sonntag die Leibesstärkung verabreichen. Da wurde wohl jeden Festtag im Pfarrhause Oberwinterthur die Suppe stark versalzen (1523—1530)[3]).

---

[1]) St. A. W., Urk.

[2]) „Das Pfäffli von Fislisbach (Urban Wyß) hat sich in Winterthur gesetzt, obgleich ihm auferlegt worden ist, aus dem Bistum Konstanz zu schwören; Zürich soll ihn nötigen, seinen Eid zu halten“, Baden, Sept. 3., 1524. (Eidg. Absch. Bd. IV, Abt. Ia.)

[3]) Egli, Aktensammlg. zur Gesch. der Zürcher Reformation.

Aber der alte Reisläufer konnte nicht wider den Strom schwimmen, besonders weil auch die Bevölkerung sich gegen ihn wandte. Die Vertreter der Gemeinde Oberwinterthur gaben an die Regierung in Zürich folgenden Bericht: „Wir wollen beim Evangelium verbleiben. Die Leibeigenschaft ist nicht göttlich. Kleinlicher Dinge wegen soll einer nicht in Verhaft kommen. Den Ungehorsamen, die in fremde Kriege gezogen sind, soll man Wehr und Waffen nicht wegnehmen, sondern sie mit Geldbußen belegen, damit sie in diesen schlimmen Zeiten nicht wehrlos sind. In den Sturm nach Ittingen (bei dem auch Hans von Goldenberg von Zürich ein militärisches Aufgebot erhalten hatte), ist mancher mitgelaufen, ohne zu wissen, um was es sich handelt, und ist darum nicht schuldig, an die Kosten zu zahlen. Töß und Eulach verursachen uns viel Schaden; doch dürfen wir sie nicht benutzen, weil sie den Edelleuten gehören". Die Gemeinde wollte auch ein silbernes „Haupt" verkaufen, aber die Regierung gebot einstweilen Einhalt. Die Leute von Ellikon a. Th. führten laute Klage, ihr Gerichtsherr Hans von Goldenberg wolle sie zur Leistung von zwei Tagwen anhalten und sie zwingen, für die gestohlenen alten Kelche neue zu kaufen, damit man wieder Messe lesen könne. Zürich sicherte nun der bedrängten Gemeinde an der Thur Beiträge zu, wenn sie die kirchliche Lostrennung von Gachnang beschließe und einen eigenen Predikanten anstelle; immerhin müßten die Elliker in Gachnang das Nachtmahl nehmen. Die Regierung sprach dem Goldenberger über sein Verhalten ihr ernstes Mißfallen aus; er habe den Mandaten zu gehorchen und dafür zu sorgen, daß Ellikon gehörig mit dem Gotteswort versehen werde. Aber die Junker von Goldenberg blieben auch ferner abgesagte und hartnäckige Feinde der Reformation, weshalb über sie stets neue Klagen geführt wurden: „Sie gehen nicht zur Predigt, nicht zum Tische des Herrn, weder sie noch ihr Gesinde; auch haben sie in ihrer Schloßkapelle noch einen Altar und Götzen. Sie kehren sich nicht an die Gebote der Obrigkeit; da sie eigene Gerichte und Bußen haben, lassen sie sich nicht strafen und die Ihrigen auch nicht. Hans und Egolf von Goldenberg, ihre Frauen und Kinder verrichten ihren Gottesdienst nicht immer auf gleiche Weise: im Zürcher Gebiet reformiert und im Thurgau katholisch. Das gemeine fromme Volk nimmt an diesen Edlen großes Mißfallen und Ärgernis". Der unruhigen Zeiten wegen wurde einstweilen von einem strafenden Vorgehen gegen die widerspenstigen Junker Umgang genommen, doch in Aussicht gestellt, wenn sie nicht Wandel zeigten, müßte Zürich ihnen ihre Lehen abkünden. Diese Drohung wirkte; die Junker lenkten ein. Hans nahm am ersten Kappelerkriege mit der Winterthurer Mannschaft teil und berichtete im Oktober 1531 in die Hauptstadt, er habe sichern Bericht, es sammle sich jenseits des Rheines bei Waldshut „ein großes Volk"[1]). Die Bewohner von Ellikon waren ihrem Herrn auch aus einem andern Grunde nicht grün und wiesen ihm oft die Zähne. Viel Feindschaft zog sich der Junker durch folgenden Vorfall zu. Wegen Mißhandlung und Friedensbruch war der Wirt Ulrich Fryg in Ellikon angeklagt worden. Die Mehrheit des Gerichtes sprach ihn frei, die Minderheit wollte ihn verurteilen. Namens der letzteren appellierte Hans von Goldenberg nach Zürich und erhielt Recht. Der Wirt wurde zu zweimal 18 Pfund Buße verurteilt (1524). Die meisten Zürcher Gerichtsherrlichkeiten hatten das Recht, nur bis auf 9 Pfund zu büßen; in Ellikon war aber Hans von Goldenberg befugt, Bußen bis auf 18 Pfund anzulegen. Dagegen sperrte sich die Gemeinde, meinend, es sei wie an andern Orten an der Hälfte genug. Sie klagte in Zürich, wurde aber mit ihrem Begehren abgewiesen und mußte dem Hans von Goldenberg zudem eine Buße von neun Pfund entrichten (1527)[2]).

[1]) Egli u. Strickler, Aktensamml. zur Reformation.

[2]) Tobler-Meyer, S. 21.

Viel Verdruß, viele Widerwärtigkeiten, manche schlaflose Nacht bereitete dem Mörsburger Schloßherrn sein rechtliches Verhältnis zum Kyburger Landvogt. Zürich war bestrebt, in seinem Gebiete die gesamte Rechtspflege zu vereinheitlichen. Die Gerichtsherren, um ihre Machtbefugnis und ihr Einkommen besorgt, suchten die Erreichung dieses Zieles durch hartnäckigen Widerstand zu vereiteln und kamen dadurch in Zwist mit den Trägern der obrigkeitlichen Gewalt, den Landvögten. So entwickelte sich auch ein heftiger Span zwischen Mörsburg und Kyburg. Hans von Goldenberg verlangte wie von alters her die Besiegelung der Kauf-, Zins-, Schuld-, Vertrags- und Urteilsbriefe und den Einzug der bezüglichen Sporteln. Der Kyburger Landvogt Junker Bernhard von Cham verwies dagegen auf das neue obrigkeitliche Mandat, nach welchem dies seine Sache sei. Der Mörsburger Vogtherr forderte, der sogenannte Kirchenruf, d. h. das Anordnen und Verlesen der Sitten- und Religionsmandate nach der Predigt in der Kirche und das Bestimmen der anlangenden Bußen liege in seiner Macht; allein der Kyburger warf ein, nicht die kleinen Gerichtsherren könnten die Religion und die Sitten der Einwohner reformieren, sondern allein die Obrigkeit. Ferner klagte der Goldenberger, der Landvogt habe ihm durch einen Vertrag mit Winterthur hinterrücks das Bußenrecht über die Eulach entzogen. Junker Bernhard von Cham machte geltend, Flüsse, Bäche und Runsen gehörten zum Wildbann, der der Zürcher Regierung unterstellt sei, zudem sei die Eulach von Waltenstein an Eigentum der Stadt Winterthur, die deshalb nach Belieben einen Schirmherrn über dieses Wasser wählen könne. Weiter beschwerte sich der Mörsburger Junker, nach der Offnung von 1472 sei er berechtigt, gegen Leute, die eines Verbrechens verdächtig seien und ihm angezeigt würden, einzuschreiten und sie dem Landvogt abzuliefern. Der Kyburger warf ein, die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, des Halsgerichtes, liege in seiner Gewalt; müßte er den niedern Gerichtsherrn zuerst anfragen und auf ihn warten, so könnte der Übeltäter inzwischen entrinnen. Endlich weigerte sich Hans von Goldenberg, zu seinen Gerichtssitzungen den Landvogt oder dessen Weibel einzuladen. Seine Richter hätten Verstand genug, zu beurteilen, ob ein Vergehen vor das niedere oder hohe Gericht gehöre. Der Landvogt entgegnete, es sei in der ganzen Grafschaft Gebrauch, daß zu den Frevel- und Bußengerichten der Landvogt oder dessen Amtsleute herbeigezogen würden. Da war viel Zündstoff vorhanden und die Schiedleute hatten mit der Untersuchung der eingelegten Offnungen, Schriften, Verträge, Briefe und Siegel eine schwere Arbeit. Aber alle strittigen Punkte wurden zugunsten des Kyburger Vogtes und der gnädigen Herren in Zürich entschieden (1542) [1]).

Jene Zeit entwickelte so viele seltene, eigenartige, in der Gesetzgebung unvorhergesehene Rechtsfälle, daß der Mörsburger Gerichtsherr stets von neuem mit der landvogteilichen Gewalt in Streit geriet. Als Hans von Goldenberg in Oberwinterthur Gericht hielt, schalt ein Gegner den andern: Lügner. Der Junker war der Ansicht, das sei ein Vergehen, das mit einer Vogtbuße belegt werden müsse; der Schelter aber glaubte, eine Meierbuße von drei Schillingen tue es auch. Der Zwist gelangte vor den Kyburger Landvogt Ytelhans Thumysen von Zürich, der behauptete, das Strafrecht stehe ihm zu. Der Span wurde den gnädigen Herren in Zürich zum Entscheid überwiesen. Das Kyburger Grafschaftsrecht und die Oberwinterthurer Offnung kamen zur einläßlichen Vergleichung. Das Urteil lautete: Der Frevel ist während der Gerichtssitzung begegnet. Zur Erhaltung und Beschirmung des Gerichtes und Rechtes steht das Bußenrecht nicht dem Gerichtsherrn, sondern der Obrigkeit, dem Landvogte, zu. Ein fetter Bissen war dem Junker wieder entgangen (1550).

---

[1]) Tobler-Meyer, S. 22/24.

Eines Donnerstags kamen Bürger von Wil (St. Gallen) auf den Markt nach Winterthur. Nach der Besorgung ihrer Geschäfte saßen sie im Wirtshause zum goldenen Kreuz beim Abendtrunke beisammen. Der Wein erhitzte ihre Köpfe und sie gerieten in Streit. Es wurde Frieden geboten. Damit es nicht zu Tätlichkeiten komme, ritt einer der Streitenden fort. Sein Gegner eilte ihm nach, erreichte ihn auf der Grüze bei Oberwinterthur, zog blank, wurde aber selber verwundet. Hans von Goldenberg verlangte nun die Bestrafung der „gefrideten" Missetat; denn sie sei in seinem Gebiete geschehen. Nun machten zu jener Zeit die Herrschaftsrechte einen großen Unterschied zwischen Vergehen, die im Frieden, und solchen, die außer dem Frieden begangen wurden. So kam es, daß manche Mißhandlungen, die nach ihrer Natur in den Bereich der niedern Gerichtsbarkeiten gehörten, eben weil sie im Gebot des Friedens verübt wurden, dem höhern Gerichte zugewiesen werden mußten und dann auch eine höhere Buße und Strafe zur Folge hatten. Artikel 7 des Kyburger Grafschaftsrechtes schrieb vor: „Item wer mit gewaffnoter hand in friden den andern wundet oder bluotruonstig macht, das sol gericht und gebüßt werden als ein todschlag". Also machte auch der Kyburger Landvogt Heinrich Thommann von Zürich sein Bußenrecht geltend. Die Richter in Oberwinterthur waren klug genug, nicht zu entscheiden, ob der Junker oder der Landvogt recht habe; sie wiesen den Handel zur Entscheidung nach Zürich. Bürgermeister und Rat fällten den Spruch, der Goldenberger sei mit seiner Forderung abgewiesen; die Bestrafung der friedbrüchigen Handlung stehe der Regierung, dem Landvogte, zu; denn diese habe das Recht und die Pflicht, die Landstraße zu schützen und zu schirmen. Der Übeltäter erhielt eine Buße von 50 Pfund und mußte alle Kosten bezahlen (1560)[1].

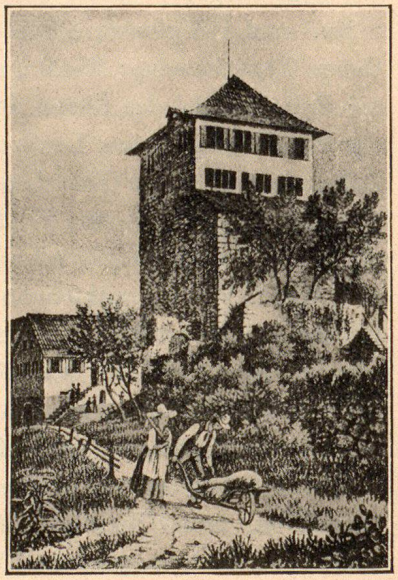

Mörsburg.
(Nach Caspar Studer, Stadtbibl. W'thur.)

Der Mörsburger Junker geriet auch mit seinen Gerichtsangehörigen wegen Zehnten, Leibeigenschaft u. s. w. häufig in Zwistigkeiten, die meistens viele Unkosten verursachten, weil sie erst in Zürich ihre Erledigung fanden, und nicht selten schlug die Bauernlist der adeligen Weisheit ein Schnippchen. Dreizehn Jahre vor seinem Tode verleibdingte sich Ammann, genannt Wirt, in Altikon bei seinen Söhnen Kleinhans und Wilhelm, ihnen das Seinige überlassend und den Junker Hans von Goldenberg, dem er mit Leibeigenschaft zugehörte, bittend, er möchte mit dem Bezug des Hauptfalles bis nach seinem Tode zuwarten, das Pflichtige werde ihm dann schon zuteil. Ammann besaß damals ein schönes Pferd und viel Rindvieh. Als der Alte gestorben war, verlangte der Leibherr von den Söhnen das beste Haupt Vieh im Stalle; aber diese weigerten sich dessen, vorschützend, alles Vieh sei ihr Eigentum; das Versprechen des Vaters gehe sie nichts an, der Junker müsse sich mit dem Gewandfall, dem besten Kleide des Vaters, begnügen. Die Appellation des Schloßherrn an die Oberhand in Zürich blieb ohne Erfolg (1549, Nov. 27.)[2].

Namentlich in Seuzach scheint der Junker Hans arge Feinde gehabt zu haben. So wurde er von dort aus bei der Zürcher Obrigkeit verklagt, daß er außerhalb des Burgstalls von einer Behausung, auf der ein Lehenmann sei, den „Brauch" oder die Grafschaftssteuer nicht bezahlen

[1]) Tobler-Meyer, S. 24/25.
[2]) St. A. W'thur.

wolle. Es wurde erkannt, die Güter, die zur Burg gehören, ebenso die Lehen, sind von dem „Brauch“ frei; dagegen hat Goldenberg von einer Juchart Reben in Stadel die Steuer zu entrichten (1553). Der Schloßherr wollte seine Zehntenscheune in Seuzach frisch decken und ausbessern lassen und man stellte deshalb eine Leiter in den Baumgarten des Konrad Borat, Grafschaftsweibels, daselbst. Dieser aber legte dagegen ein richterliches Verbot ein, der Junker habe hiezu kein Recht. Das Grafschaftsgericht entschied, daß Goldenberg berechtigt sei, bei der Reparatur der Scheune vorübergehend eine Leiter aufzustellen. Ein rechtes Beispiel kecken Bauerntrotzes gegen die Adeligen (1554)[1].

Die Gefangennahme des Hans von Goldenberg zu Mörsburg.

Als Herzog Sigmund von Österreich im Jahre 1467 Winterthur an Zürich um 10 000 Gulden verpfändete, sicherte er der Stadt das Recht zu, sich jederzeit um diese Summe aus der Pfandschaft zu lösen; aber sie war im 15. Jahrhundert nicht in der Lage, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen, weil sie die große Summe nicht aufbringen konnte. Zürich behandelte den versetzten Ort rücksichtsvoll und milde, ließ ihn seine Oberhand nicht stark fühlen und griff ihm mit Geldbeiträgen kräftig unter die Arme, so daß er die große, aus der alten Zeit herrührende Schuldenlast nach und nach zu tilgen imstande war, besonders da auch Österreich noch Zuschüsse gewährte. Winterthur erfüllte gegen die neue Obrigkeit getreu seine Pflichten: seine Mannschaft nahm am Burgunderkriege teil, schützte im Waldmannschen Auflauf die Kyburg und half während des Schwabenkrieges das Schwaderloo und Stein a. Rh. bewachen. Im Klostersturm zu Töß (1525) gelang es dem Rate an der Eulach, das Gewitter von der Zürcher Regierung abzulenken und die aufständischen Bauern zu besänftigen, indem er sie innert seine Mauern lockte, sie mit Speise und Trank bewirtete und die Tore schloß. Auch in dem folgenden Glaubenskriege stand Winterthur getreu an der Seite der Hauptstadt und verlor im Kampfe bei Kappel seinen Schultheißen. Doch trat nach und nach in das gute Einvernehmen zwischen den beiden Städten eine tiefe Abneigung, die durch die alten Geschlechter und durch die dem Reislaufen, dem alten Glauben und Österreich treu ergebenen adeligen Ausburger stets neue Nahrung erhielt. Einen wichtigen Stein des Anstoßes bildete das Verlangen der Hauptstadt, daß bei Urteilen, die in Winterthur gefällt wurden, beide Parteien das Recht hätten, in Zürich zu appellieren. Wenn auch sonst die von Österreich erlangten Freiheiten von der Obrigkeit unangetastet blieben, so fühlte sich Winterthur doch in seiner Selbständigkeit beengt und hoffte, nach Befriedigung des Pfandinhabers durch Rückzahlung der 10 000 Gulden sich zu einer freien Reichsstadt emporschwingen zu können. Der Ort, von seiner drückenden Schuldenlast befreit und finanziell stark geworden, fing im Geheimen an, mit seiner alten Herrschaft zu liebäugeln.

Schultheiß und Rat in Winterthur wandten sich schon an Kaiser Maximilian, der ihnen im Jahre 1487 alle Gnaden, Freiheiten, Rechte, Briefe und Handfesten, welche die Stadt je von Kaisern, Königen, Fürsten und Herrschaften erhalten hatte, bestätigte. Ihr Vermittler war nachher Sigmund Creutzer, Dompropst in Konstanz und kaiserlicher Rat[2]), aus Dankbarkeit für seine Freilassung

[1]) St. A. W.

[2]) Am 15. Febr. 1499 hatte die Königin Blanca die königlichen Räte Dr. Sigmund Kreuzer, Dompropst zu Konstanz, und Konrad von Ampringen beglaubigt, bei den Eidgenossen Werbung um einen Waffenstillstand zu tun. Am 23. Febr. 1499 berichteten die Zürcher Hauptleute nach Hause, unweit Stüßlingen im Hegau hätten sie den Dompropst von Konstanz gefangen genommen (A. Büchi, Quell. z. Schweiz. Gesch., Bd. 20, S. 66, 494). Der Bischof Hugo

während des Schwabenkrieges. Vom Reichsoberhaupt erhielten sie folgende Antwort: Ihr habet uns in „etlichen Sachen“ um unsere gnädige Hilfe und Förderung gebeten. Wir können euch in diesen Dingen aus Gründen, die unser lieber, andächtiger Rat euch mitteilen wird, nicht willfahren; doch sollet ihr deshalb keine „Beschwerung“ tragen, sondern ihr möget euch zu seiner Zeit in diesen und andern Dingen zu uns als euern rechten Erbherrn wenden und unserer Gnade versichert sein (1502, Nov. 20.)[1]. Ein späteres Ansuchen hatte wirklich vollen Erfolg: Kaiser Maximilian erteilte der Stadt Winterthur die Freiheit, sich um die Summe von 10 000 Gulden von der Stadt Zürich zu lösen (1505, März 9.)[2]. Aber was nützt ein Recht, wenn man von demselben keinen Gebrauch machen kann: es fehlten das Geld und die Gunst der politischen Verhältnisse.

Winterthur verlor die Hoffnung nicht und strebte im Geheimen dem gleichen Ziele zu. Der Ort trat später mit Kaiser Karl V. in Beziehung, der in der Ostschweiz festen Fuß fassen wollte. Als Unterhändler in dieser wichtigen Angelegenheit betraute der Rat den Hans von Hinwil zu Elgg, der sich viel in Winterthur aufhielt, und ein geeigneterer Unterhändler hätte hiefür nicht ausfindig gemacht werden können. Hans von Hinwil, ein schlauer, gebildeter, geriebener Diplomat, Hofmeister des Abtes von St. Gallen und Vogt des Bischofs von Konstanz in Meersburg am Bodensee, spann die Fäden in feiner Weise; auch Hans von Goldenberg zu Mörsburg, wie der Hinwiler ein Ausburger von Winterthur, hatte die Hand im Spiele. Die Bemühungen der Adeligen hatten sehr guten Erfolg. Zur Vorsicht schickte der Rat eine Gesandtschaft nach Zürich, und ließ sich dort von Schultheiß und Rat eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) von dem Schirmbriefe des Kaisers Sigismund vom Jahre 1434 ausfertigen (1532). Auf Bitte von Winterthur bestätigte Kaiser Karl V. in Ansehung der vielen Dienste, welche die Stadt ihm und seinen Vorfahren erwiesen hatte, alle frühern Rechte und Freiheiten, insbesondere die Vergünstigung, sich um 10 000 Gulden von der Stadt Zürich loszulösen. Alle, welche die Stadt in diesen Rechten beeinträchtigen würden, sollten mit einer Buße von 20 Mark Gold bestraft werden (1541, Juli 22.)[3].

Damit war das Ziel noch nicht erreicht: Winterthur wollte einen neuen Freiheitsbrief erlangen, der noch mehr Rechte enthielt als die frühern. Die religiösen Wirren boten hiezu eine günstige Gelegenheit. Wieder trat Hans von Hinwil, von Vertrauenspersonen im deutschen Reiche unterstützt, ins Mittel. Am 26. April 1543 schrieb der Junker an den Schultheißen Hans Huser in Winterthur: „Lieber Schultheiß! Als ihr mir zu Wil (St. Gallen) den „Handel“ nochmals übergabet, habe ich vergessen, euch zu sagen, daß ihr den Freiheitsbrief vom Kaiser zu Schaffhausen oder wo es euch paßt, vidimieren lasset; denn zur Ausrichtung des Handels muß ich ein Vidimus haben; darum lasset es machen und schicket es mir durch den „Statthalter“ verschlossen zu. So bekomme ich es alle Tage“. Der Wunsch wurde erfüllt, aber dies genügte noch nicht. Beweis hiefür ist das

von Hohenlandenberg (von Hegi) und das Kapitel von Konstanz baten um Freilassung des gefangenen Dr. Sigmund Kreuzer, als einer geistlichen Person, welche der Krieg nicht berühre (1499, März 1.). „Die von Winterthur haben den Dompropst von Konstanz, seinen Bruder und einen von Knörringen, die mit bewaffneter Hand im Hegau zu Gefangenen gemacht worden sind, zu großem Befremden der Eidgenossen losgelassen. Zürich soll die von Winterthur anhalten, die Gefangenen wieder in ihre Stadt zu gemeiner Eidgenossen Handen zu stellen“. (1499, März 11., Tagsatzung zu Luzern.) (Eidg. Absch. III 1, S. 596, 598, Nr. 639m und 640.)

[1]) St. A. W. Orig.

[2]) St. A. W. Orig.

[3]) St. A. W. Orig.

folgende Schreiben des Alexander Bolstetter, Stadtschreibers zu Radolfzell, an den Hans von Hünwil zu Elgkäw: Doktor Mathis Ölni hat von Speier heraufgeschrieben, die Sache der Herren von Winterthur könne erst in Ordnung gebracht werden, wenn sie das rechte Original ihrer neuhabenden Freiheit hinabschicken. Was die Handlung und Sache anlanget, bin ich im Werk. Weiß euch von Speier nichts Neues zu schreiben, als daß die „Protestierenden" vom Kaiser gerne einen „Verständfrieden" annehmen würden (1544, April 2.). Bald darauf erlangte Winterthur vom Kaiser Karl V. einen Freiheitsbrief, nach welchem der Stadt das Recht der Selbstlösung von Zürich neuerdings zugesichert wurde. Sie erhielt ferner die Bestätigung der niedern und hohen Gerichtsbarkeit und den Wildbann. Nach Zürich durfte nicht mehr appelliert werden, sondern nur wie in frühern Zeiten vom Kleinen an den Großen Rat in Winterthur. Bei Streitigkeiten zwischen der Eulach- und der Limmatstadt sollte die Entscheidung bei Konstanz, Überlingen oder Schaffhausen liegen. Die Verletzung dieser Freiheiten wurde mit einer Buße von 20 Mark Gold bedroht (1544, Mai 15.). Bei der Erläuterung, Aufsetzung und Bestätigung dieser Rechte hatte auch D. Appetshofer auf der Reichenau mitgewirkt, weshalb er von Winterthur den besten Dank und die Anfrage erhielt, wie viel die Stadt ihm schuldig sei. Sie erhielt die Antwort, er habe die Mühe und Arbeit nicht gegen eine bestimmte Besoldung oder „Verehrung" auf sich genommen, sondern aus freundlicher Wohlgewogenheit; immerhin werde die Annahme einer „Verehrung" nicht verweigert (1545, Aug. 16.). Winterthur trat mit dem Pergament nicht an die Öffentlichkeit, sondern hielt seine Errungenschaft geheim, auf günstige Zeiten hoffend: aber es ist nichts so fein gesponnen, es kommt ans Licht der Sonnen [1]).

Hans von Goldenberg zu Mörsburg gab die Veranlassung, daß das Geheimnis an den Tag kam. Im Anfang des Jahres 1549 hielt er in Ellikon a. Th. Gericht, bei dem der Kyburger Landvogt Itelhans Thumisen durch zwei Grafschaftsweibel vertreten war. Sehr übler Laune, daß er seine Prozesse gegen diesen verloren und durch die Reformation Güter und Rechte eingebüßt hatte, stieß er, auf Hilfe von Deutschland vertrauend und sehr wahrscheinlich durch einige Gläser guten Rebensaftes aufgeregt, gegen die neue Lehre und die gnädigen Herren in Zürich sehr böswillige Reden aus. Schnurstracks eilten die Weibel nach Kyburg und meldeten den Vorfall dem Landvogt, der davon der Zürcher Obrigkeit mit folgendem Schreiben Kenntnis gab: „Meines Amtes und Eides wegen muß ich euch mitteilen — ich tue es ungern — daß mir zwei Händel über Junker Hans von Goldenberg angezeigt worden sind. Als neulich die Oberwinterthurer ihm huldigen und schwören mußten, hat er ihnen den Eid bei den Heiligen gegeben; der Predikant (Johannes Blum) stand neben ihm. Ferner als er zu Ellikon Gericht hielt, schickte ich die Weibel von Oberwinterthur und Rickenbach dazu. Nachher saßen sie im Wirtshaus, wobei der Junker zum Weibel von Rickenbach sagte: „Was dut din Theuwus [2]) der pův uff?". Hernach sprachen sie von der Höhe des Bußenrechtes; der Junker Hans Löwenberg (zu Altlikon) habe nur bis auf 9 Pfund zu strafen, worauf Goldenberg einwarf: „Wie der Herrgott im Alten und Neuen Testament habe ich gute Briefe und Siegel, daß ich bis auf 18 Pfund zu büßen berechtigt bin, und wenn es auch vor meine gnädigen Herren in Zürich kommt, und ich es verliere, so habe ich doch recht. Die Oberwinterthurer gönnen mir diese Befugnis nicht; aber ich will ihnen ein Blech anhängen, daß sie und alle

[1]) Nach Urk. im St. A. W'thur.

[2]) Matthäus (Schweiz. Idiot. Bd. IV, S. 551); hier wahrscheinlich mit besonderer Bedeutung.

meine Herren daran zu ziehen haben werden. Wenn ich es verliere, so wird mein Graf (von Fürstenberg), mein Lehenherr, die Sache nicht liegen lassen, ich werde es ihm anzeigen" (1549, Febr. 8.).

Umgehend traf in Kyburg von der Oberhand in Zürich der Befehl ein: „Gefänklich annemen und inhin schicken". Allsogleich ließ Thumisen auf dem obern Kelhof in Winterthur, wo jetzt der Gasthof zum „Wildenmann" ist, ein Grafschaftsgericht ansagen, vor welches Goldenberg zitiert wurde. Als der Landvogt ihn aber gefangen nehmen wollte, wehrte er sich, einwerfend, er sei Winterthurer Bürger, und nach dem neuen Freiheitsbriefe habe Zürich kein Recht, den Handel zu entscheiden. Auch der Rat in Winterthur nahm sich seiner an, so daß der Landvogt den unruhigen Adeligen nicht nach Zürich schicken konnte. Immerhin legten die Väter der Stadt den Junker — sehr beängstigt, daß das Geheimnis an den Tag gekommen war — im Gasthof zur „Krone" in sichern Gewahrsam. Nach Zürich wurde sofort eine Botschaft geschickt, den Sachverhalt zu erläutern. Über die Antwort der Regierung ratschlagte der Rat an der Eulach über drei Stunden und kam zu dem Entscheide, es sei wohl am besten, den Goldenberg seinem Schicksale zu überlassen. Es wurde eine Abordnung zum Landvogte mit der Mitteilung geschickt, die Winterthurer hätten gemeint, ihre Rechte und Freiheiten seien dem Vorgehen des Kyburger Vogtes zuwider, er solle dies nicht übel nehmen, er könne nun gegen den Hans von Goldenberg nach dem Befehl der Oberen in Zürich vorgehen. Thumisen nahm hierauf den Junker gefangen und schickte ihn mit folgendem Schreiben nach Zürich: „Die Winterthurer bitten die gnädigen Herren, dem Hans das Beste zu tun und haben auch mich darum angegangen, da er ein alter Landsäß und krank sei; auch ich bitte, den Junker in ein mildes Gefängnis zu legen, da er die Kälte nicht ertragen kann" (1549, Febr. 16.).

Auf Befehl der Obrigkeit mußte Thumisen in Kyburg die beiden Zeugen nochmals verhören, da der Junker deren richtige Kundschaft angezweifelt hatte. Mit Schreiben vom 22. Februar 1549 bestätigte der Landvogt seine früheren Mitteilungen; Neues sei nicht zum Vorschein gekommen; den Weibel Hans von Rickenbach schicke er nach Zürich, damit die Richter ihn selber verhören könnten.

Am 23. Februar 1549 begannen in Zürich das Verhör und die Rechtfertigung des Junkers Hans von Goldenberg. Betreffend die Anklage, er habe in Oberwinterthur den Eid bei Gott und den Heiligen gegeben, lautete seine Antwort: „Im Waldmannschen Auflauf wollten die Oberwinterthurer die Mörsburger Gerichtsherrlichkeit abschütteln; da gab die Zürcher Regierung meinem seligen Vater einen Brief, nach welchem die Oberwinterthurer ihrem Gerichtsherrn bei Gott und den Heiligen schwören mußten. Nach meines Vaters Tod vor ungefähr dreißig Jahren[1]) habe ich die Gerichtsangehörigen nach diesem Briefe schwören lassen und seither nie mehr bis auf diese Zeit. Dabei nannte ich beim Eröffnen des Eides Gott und die Heiligen, zwang aber niemand, mir diese Worte nachzusprechen; es schwuren auch nur die ganz Jungen, die bisher noch nie den Eid der Treue geleistet hatten, die andern nicht. Ich gebe auch zu, daß ich meinen Richtern, Fremden und Einheimischen den Eid bei Gott und den Heiligen gab, wie ich es von meinen Altvordern gehört und gelernt habe; aber es geschah gewiß nicht aus Trotz oder Mißfallen gegen meine gnädigen Herren. Und wenn einer die Heiligen nicht nachsprach, so ahndete ich es nicht, sondern ließ es als eine gute Sache bleiben. Nehmen meine Obern daran ein Ärgernis, so bitte ich um Verzeihung, es soll nicht mehr geschehen. Ich ersuche die gnädigen Herren, mir eine neue Vorschrift zu geben, wie in Zukunft die Oberwinterthurer schwören müssen; daran werde ich mich halten und nichts dazu tun und nichts davon nehmen."

[1]) Nach dem Zürcher Lehenbrief 1514 stimmt diese Angabe genau.

Weitere Anklage: „Hans von Goldenberg hat für seine Gerichtsherrlichkeit so gute Briefe und Siegel als unser Herrgott im Neuen und Alten Testament". Antwort: „Ich kann mich dessen nicht mehr recht erinnern. Als ich von der Höhe der Bußen sprach, die der Junker Löwenberg in Altlikon anzulegen berechtigt ist, kann wohl vorgekommen sein, daß ich sagte, ich besitze so gute Urkunden für mein Recht wie im christlichen Glauben; das ist so meine Gewohnheit, wenn ich von Dingen rede, von denen ich weiß, daß sie wahr sind; aber vom Testament habe ich nichts gesagt."

Fernere Anklage: „Ich werde Oberwinterthur und den gnädigen Herren in Zürich ein Blech anhängen". Des Junkers Entschuldigung: „Schon mehrmals wollten die Landvögte im Thurgau und auf Kyburg mir an meiner Gerichtsherrlichkeit in Ellikon Abbruch tun; immer habe ich mich dafür wehren müssen, daß ich in dieser Gemeinde bis auf 18 Pfund zu strafen habe. So mag es wohl vorgekommen sein, daß ich im Zorne redete, wenn man mich in meinen Rechten schmälere, so würde ich den gnädigen Herren meine Lehensherren: die Grafen von Fürstenberg und den Bischof von Konstanz auf den Hals schicken, die einen schwerern „Arsch" als ich hätten. Ich habe aber das Vertrauen, daß mir die Obrigkeit das Meinige nicht wegnehmen will.

Neue Anschuldigung: „Wenn mich unser Herrgott nicht in sein Himmelreich nimmt, so ist er ein Schelm und ein Bösewicht zu mir" (Sprache der Reisläufer!). Verantwortung: „Es ist mir ganz und gar nicht wissend, daß ich solches gesagt habe. Der seltsamen Läufe wegen, die vor Zeiten gewesen (Reformation), haben ich und mein Bruder viel Gut verloren. Wenn mich Gott nicht ins Himmelreich nimmt, behandelt er mich „zu kurz"; aber so gescholten, wie gesagt worden, habe ich ihn nicht. Ich bin ein Sünder, wie andere Leute. Ich habe Vertrauen und Glauben zum höchsten Gott und hoffe, er werde auch mein Erlöser sein."

Letzte Anklage: „Ich soll gesagt haben: Die Pfaffen können nicht wissen, wie es unser Herrgott gemeint hat, als er vom Nachtmahl sprach: ob es Fleisch oder Blut sei oder nicht". Rechtfertigung: „Vor etlichen Jahren hatte ich in der Stadt zu erscheinen, wo ich von den Herren Predikanten und andern gefragt wurde, aus welchem Grunde ich nicht zum Tisch des Herrn gehe. Ich antwortete, die Geistlichen seien in der Nachtmahllehre nicht einig; der eine nenne das Sakrament ein Gedächtnis, der andere den Tisch des Herrn, der dritte behaupte, er könne das Nachtmahl in gleicher Gestalt in seinem Hause so gut wie in der Kirche nehmen. Somit wisse man nicht, wie man sich beim Nachtmahl zu verhalten habe. Auf diese Antwort hin ließen die Herren mich laufen und gewährten mir, nach meinem Willen und Gutdünken zu handeln. Ich bekenne auch, daß ich nie nach dem Brauch und der Anweisung der Obrigkeit zum Tische des Herrn gegangen bin. Verlangen es aber die Oberen, so werde ich gehorsam sein. Ich bitte um Gnade. Was ich gefehlt habe, ist in unbesonnener Weise geschehen; es soll aber gewiß nicht mehr vorkommen, denn ich will mich befleißen, nach dem Willen und Gefallen der gnädigen Herren zu leben."

Das Urteil des Bürgermeisters Lavater und beider Räte lautete: Junker Hans von Goldenberg soll 100 Gulden Buße entrichten und alle Unkosten, die er im Gefängnis zu Winterthur und Zürich verursacht hat, abtragen; ebenso hat er den Landvogt in Kyburg zu entschädigen. Vor versammeltem Rate wurde ihm befohlen, den Eid nach Vorschrift der gnädigen Herren zu geben, regelmäßig zur Predigt zu gehen und sich aller verletzenden Reden und Handlungen zu enthalten, sonst werde er wieder bestraft; doch sollten ihm Gefängnis und Strafe an seinem alten Herkommen und Ehren ganz und gar nichts schaden (1549, Febr. 23.).

Mit der Entlassung des alten Sünders war der Handel noch nicht erledigt; nun kam Winterthur zur Bestrafung an die Reihe. Der Rat in Zürich bestellte eine Kommission, vor welche die angeklagte Stadt alle ihre Freiheitsbriefe zur Untersuchung und Prüfung zu bringen hatte (1549, Febr. 20.). Nachdem die Gesandten die Pergamente übergeben hatten, erhielten sie für dieselben einen Empfangschein und wurden dann ungnädig und ohne Bescheid entlassen. In Zürich stritten sich hierauf zwei Ansichten: die einen wollten Winterthur strenge bestrafen, die andern aber, in Anbetracht der trefflichen Dienste, welche die Stadt der Regierung im Burgunder- und Schwabenkrieg, im Waldmannschen Auflauf und zur Zeit der Reformation geleistet habe, und besonders weil die eigentlichen Anstifter der frevelhaften Handlung nicht mehr am Leben seien, milde und versöhnend behandeln. Um gutes Wetter zu machen, nahm auch Winterthur in außergewöhnlicher Zahl an der Kirchweih in Zürich teil. So gewannen Güte und Nachsicht die Oberhand. Die Hauptstadt schickte den Bürgermeister Lavater, den Junker von Cham und den Stadtschreiber Escher nach Winterthur zur Begleichung des Zerwürfnisses. Nach langen Verhandlungen hatten die Räte der beschuldigten Stadt anzuerkennen, daß sie mit der Erlangung von neuen Freiheiten beim Kaiser Karl V. unrecht und hinterlistig gehandelt hätten, und mußten um Verzeihung und Gnade bitten. In einem Reversbrief mußten sie dies zugeben und versprechen, nie mehr weder heimlich noch öffentlich Schritte zu tun, um neue Rechte zu erlangen; dann erhielten sie die alten Freiheitsbriefe zurück, mit Ausnahme des neuen Karlschen Pergamentes, das nichtig erklärt und vor ihren Augen zerschnitten wurde (1549, Dez. 23.).

Das Entschuldigungsschreiben der Stadt Winterthur hatte folgenden Inhalt: „Deprädication und Entschuldigung dero von Winterthur wegen erdichteter ihrer Freiheiten, von Carlo V ußgewürkt, mit demütiger angehenkter Bitt umb Widerzustellung ihrer alten Freiheiten“. Wir sind vor Jahren vom Hause Österreich an Zürich gekommen. Die gnädigen Herren in Zürich haben uns stets gnädig und väterlich gehalten und geschirmt; dessen ungeachtet haben wir seither einfältiger und unbedachter Weise beim Kaiser Karl als Fürsten von Österreich im 1544. Jahre „hinderruks“ und ohne Wissen unserer gnädigen Herren um neue und weitere Freiheiten und Bestätigung der alten geworben und sie erlangt. Dessen beklagen und beschweren sich mit Recht die gnädigen Herren. Doch haben sie sich gegen uns gnädig erzeigt, so daß wir die erlangten Freiheiten freiwillig herausgegeben haben. Kämen noch weitere Freiheiten zum Vorschein, so sind sie nichtig. Wir versprechen ferner, weder beim Kaiser, bei Fürsten noch anderen Herren ohne Wissen und Willen von Zürich nicht mehr nach größeren Freiheiten zu streben, sondern uns mit den alten Rechten zu begnügen (1549, Dez. 18.).

Zehn Jahre später teilte Zürich der Stadt Winterthur mit, auf dem letzten Reichstag zu Augsburg hätten alle Orte der Eidgenossenschaft eine allgemeine Bestätigung der Freiheiten erlangt; hierauf sei im Jahre 1558 zu Baden im Aargau beschlossen worden, daß die Städte, die einem Orte zugehörig seien, sich mit dieser Konfirmation begnügen und beim Kaiser nicht mehr um eine besondere Genehmigung einkommen sollten. Zürich forderte nun Winterthur auf, sich diesem Beschlusse zu fügen, und wirklich machte am 5. Juli 1559 die Stadt der Regierung die Mitteilung, daß sie sich ohne Vorwissen und Willen der gnädigen Herren und Oberen nicht mehr um eine Bestätigung der Freiheiten bewerben wolle. So wurde der direkte Verkehr Winterthurs mit dem deutschen Kaiser für immer unterbunden.

Die letzten Goldenberger zu Mörsburg.

Eglof von Goldenberg zu Mörsburg erreichte nicht ein so hohes Alter wie sein Bruder Hans. Im Jahre 1550 läutete ihm das Sterbeglöcklein ins Grab. Er hinterließ drei illegitime Kinder mit Namen Hans, Saline und Adelheit. Der Rat in Zürich entschied in dem Erbschaftsstreite, der Junker Hans, der Bruder des verstorbenen Eglof, müsse nach dem Testamente des Vaters jedem Kinde 70 Pfund Geld ausbezahlen (1550, Sept. 8.)[1]).

Im Jahre 1551 war Junker Hans V. vom Grafen Friedrich von Fürstenberg mit dem Gerichte und der Vogtei zu Oberwinterthur belehnt worden. Durch Kauf und Tausch war es ihm gelungen, die Mörsburger Güter abzurunden und zu vergrößern. Er hatte sechs Kinder: Hans VI., Egolf, Joos, Arbogast — so hieß der Kirchenpatron zu Oberwinterthur —, Margaretha und Elsbeth. Krankheit und Altersbeschwerden nötigten den Vater, schon bei Lebzeiten Teile seines Besitztums an seine Nachkommen abzutreten. So belehnte der Bischof Christoph von Konstanz den Hans von Goldenberg VI. für sich und als Trager seiner Geschwister mit dem Laienzehnten zu Seuzach, da ihr Vater Hans von Goldenberg zu Mörsburg das Lehen zugunsten seiner Kinder aufgegeben hatte (1558, Sept. 22.). Dies ist ein sicherer Beweis, daß der älteste Sohn wieder Hans hieß; es wäre auch ganz gegen das alte Herkommen der Goldenberger gewesen, wenn er diesen Namen nicht geführt hätte. Volljährig geworden, war sein Leben von kurzer Dauer, weshalb er in Urkunden nicht mehr erscheint. Auch Arbogast erreichte kein hohes Alter. Wegen Reislaufens fiel er in die Ungnade seines Vaters, litt später an langer, schwerer Krankheit und wurde bis zu seinem Tode von seiner Schwester Margareta verpflegt. Nun übernahmen die Brüder Egolf und Joos die Schloßverwaltung und die Führung der Rechtsgeschäfte. Einen sehr interessanten Einblick in die Lage der Leibeigenen jener Zeit gibt folgender Fall: Vor Schultheiß und Rat in Winterthur verlangte Junker Eglof von Goldenberg im Namen seines Vaters Hans von Goldenberg zu Mörsburg, Burgers in Winterthur, die Leibeigenschaft der Frau des Hans Struß, Burgers in Winterthur, und deren Kinder. Struß aber verwahrte sich dagegen, er habe seinerzeit die Leibeigenschaft seiner Frau laut Quittung mit zehn Gulden losgekauft. Die weisen Richter taten den Spruch: Goldenberg zahlt die zehn Gulden zurück und die Frau wird wieder leibeigen und entrichtet dem Junker die Fastnachthühner und andere Lasten (1560, Mentag nach dem 20. tag, Jan. 15.). Damit war der Rechtsfall noch nicht erledigt. Die Junker Egolf und Joos sprachen die Söhne des Hans Struß in Winterthur der Leibeigenschaft an. Der Rat in Winterthur entschied: Es verbleibt bei dem frühern Urteil: Die Straußen sind den Goldenbergern eigen; aber betreffend Ungenossame und Fall kommt das Winterthurer Stadtrecht zur Gültigkeit, d. h. sie sind ihnen in dieser Beziehung nichts schuldig (1561, Febr. 14.)[2]). Im Jahre vorher hatte der Vater Hans von Goldenberg, des langen Haderns müde, sein Haupt für immer zur Ruhe gelegt und war eingegangen in den ewigen Frieden (1560). Über seinen Nachlaß gerieten seine Söhne und Töchter in hartnäckige Erbstreitigkeiten, die erst im Jahre 1568 in Zürich ihren Abschluß fanden[3]).

Nun nahmen die Brüder Egolf und Joos gemeinsam von der Mörsburg Besitz und kauften kurze Zeit hernach zur Erweiterung ihrer Landwirtschaft um 143 Gulden sechs Jucharten Acker im Tegerlen am Fuße des Schlosses. Joos verehelichte sich mit Anna Lanz von Liebenfels,

[1]) Urk.-Sammlg. der Antiq. Gesell. Zürich 2520.

[2]) R. B. W. VII, S. 274.

[3]) Urk. Antiq. Gesell. Zürich, Nr. 2522/25.

die einem vornehmen Konstanzer Patriziergeschlechte entstammte. Der Vermählung ging ein weitläufiger Ehevertrag voraus, nach welchem die Braut, von ihren Brüdern mit Kleidern und Kleinodien nach Adelsbrauch wohl versehen, ihrem Gatten 2500 Gulden (ca. 50 000 Fr.) übergeben mußte. Hinwieder hatte ihr der Bräutigam eine Morgengabe im Betrage von 300 Gulden und eine Kette im Werte von 100 Gulden zu überreichen und überdies das Frauenvermögen sicherzustellen. Starb der Junker Joos vor seiner Gemahlin und ohne Kinder, so gehörten der Witwe Anna ihre Heimsteuer (2500 Gulden), all ihr zugebrachtes Gut, die Morgengabe, die Hälfte des gemeinsamen und ein Drittel des Goldenberger Hausrates, endlich aus dem Vermögen ihres Ehemannes zur lebenslänglichen Nutznießung 1000 Gulden, die nach ihrem Tode wieder der Verwandtschaft ihres Mannes zufielen. Es folgten weiter ausführliche Bestimmungen für den Fall des Absterbens der Frau mit und ohne Kinder und deren Erziehung und Ausstattung. Dieser Heiratsbrief wurde in Gegenwart und mit Besiegelung von siebzehn adeligen Verwandten ausgestellt (1565). Zu der Verwandtschaft der Goldenberger gehörten: Egloff von Goldenberg zu Mörsburg, Hartmann von Hallwil zu Brugg, Sebastian von Hohenlandenberg zu Herdern, Dietrich von Hallwil, Vogt zu Güttingen, Albrecht von Breitenlandenberg zu Bürglen, Walther von Hallwil zu Salenstein, Hans Jörg und Christoph von Hinwil zu Elgg, Hans Konrad von und zu Schinen, Hans von Ulm zu Teufen u. s. w. Bei der Hochzeit wurden nach dem Brauch jener Zeit große festliche Anlässe veranstaltet.

Egloff von Goldenberg
zů Mörsperg.
1567, Mentag vor der
Uffart Christi (Mai, 5.).
(Antiq. Gesellschaft
Zürich. 2524.)

Als der Junker Joos sich in der Kirche in Oberwinterthur trauen lassen wollte, begehrte auch ein gemeiner „Pursman“ die Bestätigung seiner Ehe; aber der Adelige ließ es nicht geschehen, daß er neben einem Bauern „zusammen gegeben werde“. Besorgt, das gleiche Verlangen könnte auch von andern vornehmen Personen gestellt werden, beschwerte sich der Pfarrer Sebastian Schmid, von Zürich gebürtig, im Kapitel Winterthur. Die geistliche Synode entschied, weder in der Ehe noch in der Taufe soll in der Person ein Unterschied gemacht werden; denn vor Gott sind alle Leute gleich. In Zukunft darf eine solche besondere Trauung von keinem Pfarrer mehr vorgenommen werden. Eher soll der Geistliche einen Entscheid von den Herren in Zürich verlangen (1565, Okt. 23.).

Die Ehe war von kurzer Dauer. Am 2. Februar und 29. Juli des Jahres 1569 segneten die Brüder Joos und Egolf das Zeitliche, sehr wahrscheinlich an den Folgen der Pest, die im Jahre 1564 in dieser Gegend den Anfang genommen hatte. Hierüber gibt der Lehenbrief treffliche Auskunft: Vom Konstanzer Bischof Merk Sittig hatte der selige Joos von Goldenberg den Laienzehnten zu Seuzach und das Meieramt von Oberwinterthur zu Lehen; nun sollte sie sein Bruder Egolf empfangen; aber er konnte dies mit eigener Person „lybs unvermügen“ und krankheitshalber nicht tun; deshalb bevollmächtigte er hiezu seinen Vetter Hans Ulrich von Hinwil, Vogtherr zu Gottlieben. „Das ist mein guter Wille, und ich werde seine Handlungen nicht widerrufen (1569, Mai 18.). Der im Ehevertrag vorgesehene Fall war eingetreten: Joos war kinderlos gestorben; deshalb belehnte Bernhard von Cham, Bürgermeister in Zürich, den Hans von Ulm zu Teufen als Trager der Frau Anna von Liebenfels, Witwe des Joos von Goldenberg, mit dem Schlosse Mörsburg samt Zubehör, dem Kelnhof zu Stadel, der Lehenschaft der eigenen Leute, u. s. w.

(1569, Aug. 30.)[1]). Dieser Junker als Vogt der Witwe verlieh als Mannlehen Reben in Geilingen (1571). Nach Adelsbrauch wurde Egli von Goldenberg, als der letzte seines Geschlechtes, in der Kirche zu Oberwinterthur mit Schwert, Schild und Helm bestattet. Bei seiner Beerdigung wurden die Kirchenglocken 2 1/2 Stunden lang geläutet[2]). Der Grabstein des Joos von Goldenberg liegt im Besitze des historisch-antiquarischen Vereins in Winterthur und ist neulich vor das Schloß Mörsburg verbracht worden. So nahm ein hochangesehenes, berühmtes Adelsgeschlecht ein rasches Ende.

Hans Ulrich Stockar und die Blarer von Wartensee zu Mörsburg.

(1569—1598).

Anna Lanz von Liebenfels war nicht allein im Besitze der Mörsburger Güter; auch andere Hände griffen nach ihren Erbteilen. Margarete von Goldenberg, die Tochter des Hans, hatte sich mit Marx Blarer vermählt. Dieser entstammte einem alten st. gallisch-konstanzischen Patriziergeschlechte, in dessen Eigentum das Schloß Wartensee bei Rorschach und im Jahre 1450 die Burg Kempten bei Wetzikon im Kanton Zürich gelangten. Marx Blarer war ein Sohn des Erhard Blarer zu Kempten. Die zweite Tochter des verstorbenen Hans von Goldenberg, Elsbeth, verehelichte sich mit Hans Ulrich Stockar, der einem alten Schaffhauser Geschlechte entsprossen war und auf dem Schlosse Schwandegg bei Stammheim hauste. Diese beiden Schwäger erhielten nun erbweise das Schloß Mörsburg, aber nicht mit allen Rechten. Merk Sittich, Bischof von Konstanz, belehnte nach dem Absterben der Goldenberger den Hans Ulrich Stockar von Schwandegg als Trager des Jörg Blarer von Wartensee zu Kempten mit dem Laienzehnten zu Seuzach (1569, Okt. 26.)[3]). Das Meieramt in Oberwinterthur, die unterste Gerichtsbarkeit, war nicht nur ein Mann-, sondern auch ein Kunkel- oder „Weiberlehen“ und ging deshalb erblich auf die beiden Schwestern von Goldenberg, beziehungsweise auf ihre Ehemänner, über. Die Vogtei aber, die mittlere Gerichtsbarkeit, war ein Mannlehen und fiel somit nach dem Aussterben der männlichen Goldenberger an die Grafen von Fürstenberg zurück, die nun nicht einem der vorgenannten Schwäger, sondern dem Dietrich von Hallwil, Vogt zu Güttingen und Besitzer des nahen Schlosses Hegi, diese Gerichtsherrlichkeit übertrugen. Das hohe Gericht lag in der jeweiligen Hand der Zürcher Landvögte zu Kyburg. Somit hatte Oberwinterthur drei Gerichtsherren.

Es war vorauszusehen, daß die Gerichtsteilung zu vielen Zwistigkeiten führen werde, besonders weil die Oberwinterthurer Offnung in vielen Punkten keine klare Auskunft gab und die rechtlichen Verhältnisse nach der Reformation in manchen Beziehungen eine Veränderung erlitten. Zwischen den Inhabern des Meieramtes und der Vogtei erhob sich folgender Streit: Hallwil verlangte, daß die Kernen-, Haber- und Geldzinse, die Stockar und Blarer in ihren Lehenbriefen inne hätten, nach der Offnung der Vogtei gehörten und nicht dem Meieramt. Die Gegenpartei wies darauf hin, daß

[1]) Nach Urk. St. A. W.

[2]) Mitteilg. v. Dr. Fried. Hegi. Staatsarch. Zürich E. I. 2. Synod. Akt.

[3]) St. A. W.

ihr diese Zinse laut Brief und Siegel von Konstanz verliehen worden seien. Da die Lehenherren hierüber nicht entscheiden konnten, wurde die Erledigung der Zürcher Obrigkeit überwiesen. Diese übergab den Streit folgenden Schiedsleuten in Zürich: Bernhard von Cham, a. Bürgermeister, Johannes Wägmann, Jakob Sprüngli, Heinrich Thomann, Seckelmeister, Rudolf Breitinger und Rudolf Äscher, alle Mitglieder des Rates, und Hans Heinrich Reinhardt, Stadtschreiber in Zürich. Diese setzten in Oberwinterthur einen Rechtstag an, zu dem ferner abgeordnet wurden: Hans Ulrich Bleetzen (Pletz) von Rothenstein und Michel Hermans, des Grafen Heinrich von Fürstenberg Hofmeister und Landschreiber einesteils, Stockar und Blarer mit Beistand des Amtmanns des Klosters Petershausen in Zürich: Kaspar Krieg von Bellikon andernteils, Michel Hager und Peter Burcknecht, Abgeordnete des Abtes Christoph von Petershausen, Amtmann und Kanzler am drittenteil, da dieser Entscheid dieses Gotteshaus auch betraf. Da war also eine vornehme, gewichtige Versammlung, wie das Dorf Oberwinterthur wohl noch nie eine solche gesehen hatte. Der betreffende Artikel der Offnung von 1472 lautete: „Item ab dem kelnhof vogtrecht 12 mütt kernen und 4 malter haber und 30 Schilling Heller und ab der hůb 7 mütt kernen und 3 malter haber, und wo der kelnhof und hůb die vogtrecht nit ertragen möchten, sol ein herr von Petershusen im die us sinem kasten geben". Aus einem besondern Rodel ging ferner hervor, daß von den Hofstätten Oberwinterthurs zu jener Zeit ungefähr 4 Malter und ein Mütt dem Meieramte zufielen; dazu mußte jede Hofstätte jährlich ein Tagwen leisten und ein Fastnachthuhn geben. Der Entscheid lautete: Dies alles gehört fürohin dem Vogte von Hallwil zu Hegi und seinen Nachfolgern und der Lehenbrief der Stockar und Blarer wird zur Zeit und Stunde vernichtet und entkräftigt. Weitere Urteile lauteten: Die Kernen- und Haberzinse von der Widem (Kirchengut) und der halben Widem fallen dem Meier und nicht dem Vogte zu. Der Meier hat zu richten, zu gebieten und zu strafen in allen Dingen, welche Zwing, Bann, Eefaden (gesetzlich vorgeschriebene Zäune, Grenzgraben) in Holz und Feld, ferner Käufe, Streitigkeiten um Erb und Eigen betreffen bei Bußen von 3, 6 und 9 Schillingen (1, 2, 3 Fr.). Die Bestrafung der kleinen Frevel steht dem Vogte zu mit einem Bußenrecht von 3, 6 und 9 Pfund Geld (1 Pfund = $^1/_2$ Gulden) (18, 36, 54 Fr.). Die höhern Bußen gehören dem Hause Kyburg, dem Zürcher Landvogte. Keine Partei darf die andere in ihren Rechten hindern. Hält der Meier Herbst-, Mai- oder ein anderes Gericht, so muß er dies den Vögten zu Hegi oder Kyburg acht Tage vorher anzeigen, damit diese oder ihre Anwälte auch erscheinen können (1570, Febr. 21.)[1]).

Der Frieden war nicht von langer Dauer; schon im folgenden Jahre brach ein neuer Prozeß aus, so daß von Zürich wieder sechs Ratsherren mit dem Stadtschreiber erscheinen mußten, um zu vermitteln. Der Vogt zu Hegi, Dietrich von Hallwil, beschwerte sich, die neuen Inhaber des Meieramtes, Hans Ulrich Stockar von Schwandegg und Jörg Blarer von Wartensee zu Kempten, hätten ohne sein Wissen und seinen Willen den Weibel in Oberwinterthur abgesetzt und einen andern genommen. Die Weibelwahl stehe ihm zu. Der Entscheid lautete: Der neue Weibel bleibt im Dienste; doch hat er dem Vogtherrn zu huldigen. Geht er mit Tod ab, oder ist er sonst untauglich, so sollen die Meier- und Vogtherren in Oberwinterthur gemeinsam einen Weibel wählen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Landvogt in Kyburg. Ferner führte Hallwil Klage, die Meierherren würden ihm alle kleinen und großen Bußen vorweg nehmen, so daß seine

[1]) St. A. W. Urk.

Tasche leer ausgehe. Es wurde erkannt: Es verbleibt bei dem Entscheide des vorangegangenen Jahres. Doch ist die Gemeinde befugt, wenn die Bußen der Meier nichts fruchten, den Vogt mit seinen höhern Bußen zuhilfe zu ziehen. Im weitern beschwerte sich Hallwil: Die Meier würden für sich das Tavernenrecht beanspruchen und nach ihrem Willen vergeben. Nach der Offnung habe nur der Vogt die Erlaubnis zu geben, Wein auszuschenken, und wer dies übersehe, werde bestraft. Das Urteil setzte fest: Das Tavernenrecht gehört wie anderwärts dem Vogt- und Gerichtsherrn und nicht dem Meier. Hallwil verlangte endlich, daß die jungen Hühner und die 200 Eier, welche die Förster des Limperg und Andelbach einzuziehen hätten, ihm gehören sollten. Die Schiedsleute sprachen zu Recht: Nach Vertrag kommen die Fastnacht- oder Hofstatthühner samt dem Hofstatthaber dem Vogtherrn zu; aber die jungen Hühner und die 200 Eier erhalten die Meier, da sie auch über Erb und Eigen zu entscheiden haben. Jede Partei trägt ihre Kosten (1571, Okt. 30.)[1]).

Die Versicherung des Leibgedings der Anna Lanz und die vielen Streitigkeiten erforderten große Summen. Um bares Geld zu erlangen, verkauften die beiden Schwäger die Gerichtsbarkeit zu Ellikon a./Th. um 700 Gulden an die Stadt Zürich. So entäußerten sich die Erben eines wichtigen Teiles des Mörsburger Gutes, das im Jahre 1363 von Österreich an die Goldenberger verpfändet worden war (1572).

Nachdem diese äußern Verhältnisse geordnet waren, gingen die beiden Junker über zur Verteilung der Erbschaft ihrer Frauen, ein sehr weitläufiges und verwickeltes Geschäft. Marx Blarer und seine Frau Margareta von Goldenberg zogen als Beiständer hiezu herbei: den Bruder Georg Blarer, Hans Ulrich Grebel, und die Gebrüder Gerold, Hans und Marx Escher von Zürich. Hans Ulrich Stockar mit seiner Gemahlin Elsbetha von Goldenberg erbat sich als Beiräte: Dr. jur. Hans Konrad Meyer, Seckelmeister in Schaffhausen, Junker Hans Ludwig Meiß und Hans Heinrich Holzhalb von Zürich. Stockar legte nun über die Verwaltung Rechnung ab. An Einnahmen: 700 Gulden von Zürich für Ellikon, 900 Gulden von Franciscus von Fontenella um Haus und Scheune auf dem Heiligberg bei Winterthur, 500 Gulden für Wiesen bei Winterthur u. s. w., in Summa 2370 Gulden. An Ausgaben: Für laufende und andere Schulden, Rechtsstreitigkeiten, Fertigungen, Reisespesen, Boten, Belohnungen, Briefe, Siegel u. s. w. rund 2179 Gulden. Die Austragung der vorbeschriebenen Streitigkeiten hatte also einen großen Teil des Vermögens verschlungen. Für Mühe, Pflege und Sorge während ihrer Krankheit hatten die drei verstorbenen Brüder ihrer Schwester Margareta 500 Gulden vermacht, Arbogast allein 200 Gulden. Darüber beschwerte sich Stockar, er werde in seinem Guthaben dadurch allzusehr verkürzt; deshalb verzichtete Blarer auf eine Forderung von 190 Gulden an seinen Schwager. Margareta wurden 1200 Gulden als Heiratsgut zugefertigt, das ihr von ihren Brüdern versprochen worden war. Bei der Abrechnung verblieb ihr aber nur noch ein Guthaben von 480 Gulden. Manche Güter mußten vorerst verkauft werden, ehe man sie verteilen konnte. Das Schloß, der Kelnhof zu Stadel u. s. w. wurden in der Erbschaftsteilung nicht genannt, weil sie der Anna Lanz als Leibgeding verschrieben waren (1572, Juni 2.)[2]). Die Witwe Anna wurde auf eine andere Weise sichergestellt und heiratete den Junker Hans Walther von Ulm zu Grießenberg (1573), so daß die Mörsburg frei wurde. Johannes Kambli,

[1]) St. A. W. Urk.

[2]) Tobler-Meyer S. 33/36.

Bürgermeister in Zürich, belehnte infolgedessen den Marx Blarer von Wartensee als Trager seiner Frau Margareta und ihrer Schwester Elsbeth mit dem Schlosse Mörsburg samt Zubehör (1573, Nov. 10.)[1]). Der Junker Blarer übergab aber die Verwaltung der Schloßgüter dem Marx Escher, Burger in Zürich, der namens der Goldenberger Schwestern den Hans Flachmüller mit der Haldenmühle in Andelfingen belehnte (1574, Febr. 10.)[2]). Vom Bischof in Konstanz erlangte dieser Escher auch die Ausübung des Meieramtes in Oberwinterthur (1577, Jan. 29.)[3]).

Die Junker Stockar und Blarer hatten an ihrer Erbschaft keine große Freude; deshalb warf Winterthur sein Augenmerk auf die Erwerbung der Mörsburger Güter. Um den Handel gut einzufädeln, lieh der dortige Spital dem Junker Hans Ulrich Stockar zu Schwandegg und seiner Frau Elisabeth gemeinsam 1000 Gulden auf den Zehnten zu Seuzach und einen Hof zu Stadel. Nun war aber dem Junker etwas „Beschwerliches" begegnet, so daß er „landtrünig" werden und seiner Haushaltung entraten mußte, worauf die Gläubiger in Zürich auf Bezahlung ihrer Forderungen drangen. Winterthur verlangte, daß das Kapital samt Zinsen von der Frau Elisabeth erstattet werden müsse, da sie mithaftbar gewesen sei. Diese bestritt aber die Schuld, weil sie die betreffende Urkunde nicht besiegelt habe, und in Zürich wurde zu ihren Gunsten entschieden. Da drückte der Kummer der Frau Elisabeth für immer die Augen zu. Ihre Schwester Margaretha gab nun auf Zureden hin ihrer Verwandten in Zürich: Junker Hans Ulrich Grebel, Hans Escher, beide des Rates, und Stadtschreiber Gerold Escher aus freiem Willen aus dem Nachlasse der Elisabeth dem Spitale 600 Gulden. Winterthur verdankte diese Zuwendung und versprach, die jeweiligen Inhaber der Mörsburg in Zöllen und andern Dingen wie bisher zu halten (1577, Mai 19.)[4]).

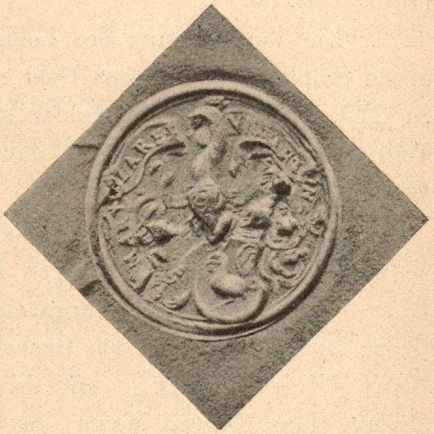

Marx Blarer von Wartensee,
Gatte der Margareta von Goldenberg.
1572, 2. Brachmonat.
(Antiq. Gesell. Zürich. P 614.)

Im Jahre 1583 sank auch der Junker Marx Blarer zu Kempten ins Grab, und die Mörsburger Herrlichkeit fiel seiner Witwe Margareta von Goldenberg zu; aber sie übergab die Verwaltung der Güter wieder ihrem Verwandten Hans Escher, Mitglied des Rates in Zürich, der auch vom Zürcher Bürgermeister Johans Kamblin mit dem Schlosse Mörsburg samt Zubehör und vom Konstanzer Bischof Merk Sittich mit dem Laienzehnten zu Seuzach belehnt wurde (1582, Dez. 24., 1583, Mai 18.)[5]).

Wolf Dietrich von Hallwil zu Hegi hatte mit den Gerichtsangehörigen seiner fünf Dörfer Hegi, Oberwinterthur, Gundetswil, Zünikon und Wiesendangen, ferner mit den Inhabern der Mörsburg wegen des Meieramtes und endlich mit den Kyburger Landvögten wegen der Gerichtskompetenzen stets neue Zwistigkeiten, so daß ihm seine Herrschaft verleidet war. Diese Mißstimmung blieb Winterthur nicht verborgen; die Stadt trat mit dem Junker Hallwil in Unterhandlungen und erwarb die ganze Herrlichkeit um 27 000 Gulden, hatte aber die Rechnung ohne

[1]) St. A. W.
[2]) St. A. W.
[3]) St. A. W.
[4]) St. A. W.
[5]) St. A. W.

den Wirt gemacht. Zürich, stets darauf bedacht, die Gerichte in seiner Hand zu vereinigen und zu vereinheitlichen, machte von seinem obrigkeitlichen Vorkaufs- oder Zugrecht Gebrauch und nahm Winterthur, trotz langer Verhandlungen und lebhafter Einsprache, den gewünschten Bissen weg. Die Hauptstadt zahlte 26300 Gulden und 200 Gulden als Trinkgeld und Verehrung für die Gemahlin des Wolf Dietrich von Hallwil (1587, Juni 8.). Das war eine bittere Pille für Winterthur und bildete lange Zeit die Quelle einer argen Verstimmung.

Im Jahre 1587 sank auch die letzte Goldenbergerin, Margareta, die Witwe des Marx Blarer, in die Gruft. Ihre Söhne Hans, Diethelm und Arbogast erbten nun den Mörsburger Besitz. Merk Sittich, Bischof von Konstanz, belehnte den Hans als Trager seiner Brüder mit den Schloßgütern und dem Meieramt von Oberwinterthur; ebenso der Bürgermeister Hans Kambli in Zürich mit der Mörsburg (1587, Sept. 22. u. Nov. 20.) und die Brüder verliehen dann wieder die Haldenmühle in Andelfingen. Der Bischof Andreas bestätigte die Belehnung seines Vorgängers durch die Kanzlei zu Meersburg am Bodensee. Hans Blarer hielt sich in der Mörsburg auf und siegelte z. B. die Briefe, als Winterthur in drei Käufen um 1850 Pfund den Süsenberg erwarb, ebenso kaufte der Junker Güter zum Schlosse in Zinzikon (1592/93)[1].

Die Mörsburg unter Winterthur[2]

(seit 1598).

Ankauf, Verwaltung, Gerichtswesen, Belehnung.

Die beiden Brüder Heinzel von Tegernstein aus Augsburg hatten auf Schloß Elgg so übel gewirtschaftet, daß sie nach wenig Jahren der Vergeldstagung entgegen gingen, wobei die Schwiegermutter Magdalena Neidhart herbeieilen, die Schulden decken und die Herrschaft Elgg übernehmen mußte. Aber sie fühlte sich der Aufgabe nicht gewachsen und übergab deshalb die Verwaltung der Burg samt Zubehör dem Junker Heinrich Funk von Zürich und seiner Gemahlin Beatrix von Hinwil (1597). Dieser hatte als Verwandter genaue Kenntnis davon, daß die jungen Blarer die Mörsburg mit allen Gütern und Rechten zu verkaufen beabsichtigten und daß Winterthur das schöne Besitztum erwerben wollte. Am 4. Oktober 1598 schrieb deshalb Junker Funk an seinen „ehrenvesten, fürnemmen, wysen, insonders fründlichen, lieben Schwager“ Friedrich Hegner, Stadtschreiber in Winterthur: „Auf unsere Unterredung im Gyrenbad (bei Turbenthal) Bezug nehmend, teile ich euch mit, daß die Vettern Blarer willens sind, die Mörsburg samt Zubehör zu veräußern, insofern es mit Nutzen geschehen kann, und daß sie auch an verschiedenen Orten Nachfrage gehalten haben. Sie würden die Burg gerne Schultheiß und Rat in Winterthur als ihren günstigen, lieben und freundlichen Nachbaren geben, wenn die Stadt noch kauflustig ist und ihnen in gebührlicher Weise entgegenkommt. Ich bin bereit, der Stadt dazu zu verhelfen. Die Blarer sind geneigt, den gleichen Kaufanschlag, wie sie ihn den gnädigen Herren in Zürich übergaben, nach Winterthur zu schicken, werden aber im Preise nicht um viel zurückgehen, wie der verständige Herr Stadtschreiber es wohl ermessen kann; denn sie

[1]) St. A. W.

[2]) Den ganzen Abschnitt nach Urk., Akten u. Ratsprotokollen St. A. W'thur.

konnten in der Kaufsumme gegen ihre gnädigen Herren und Obern nicht zu hoch fahren". Junker Funk übernahm nun die Vermittlung des Kaufes und übersandte seinem Schwager in Winterthur über den Wert des Sitzes Mörsburg einen spezifizierten Voranschlag, der die Summe von 24,615 Gulden betrug (1598, Okt.). Durch den Mißerfolg betreffend die Erwerbung von Hegi gewitzigt, leitete man die Kaufhandlung recht sorgfältig ein. Die Blarer boten der Zürcher Regierung die Mörsburg wieder zum Kaufe an. Winterthur schickte Räte nach der Hauptstadt, dort mit einigen Machthabern Rücksprache zu nehmen und ihnen mitzuteilen, die Stadt sei geneigt, den Ankauf zu wagen. Einige Zeit nachher erhielt Winterthur den schriftlichen Bericht, Zürich sei für den angebotenen Sitz „nit köuffig" und gestatte aus besonderer Gunst und gnädigem Willen die Erwerbung der Mörsburg, nur müsse Winterthur einen Lehentrager stellen und sich mit dem Sitze vom Bürgermeister belehnen lassen. Nun war der Boden geebnet, und die weitern Verhandlungen konnten beginnen. Am 12. Dezember 1598 verkauften die Brüder Hans, Diethelm und Arbogast, die Blarer von Wartensee, letztere zwei, weil minderjährig, bevormundet durch Marx Escher, den ältern, in Zürich, ihr gesamtes Mörsburger Eigentum um 21,000 Gulden und siedelten nach Zürich über. Beim Verkaufe wirkten mit: Johann Escher, des Rats und Seckelmeister in Zürich, Georg Grebel, Stadtschreiber ebenda, Marx Escher, Heinrich Funk zu Elgg, Heinrich Stapfer und Bernhart Blarer von Wartensee zu Kempten, die Vettern und Schwäger der Verkäufer. Auf dem Besitztum hafteten nicht viele Schulden: 400 Gulden nach Konstanz, 300 Gulden dem Junker Funk, 400 Gulden dem Vetter Mantel in Winterthur und 122½ Gulden der Kirche in Oberwinterthur; so hatte Winterthur noch 19,777½ Gulden zu bezahlen. Zu Weihnachten 1598 leistete die Stadt die erste Abzahlung im Betrage von 5000 Gulden und errichtete für den Rest einen Kaufschuldbrief für 14,777½ Gulden „guter, genger, genemer, großer, grober, landtlöuffiger und unverrüffter der Stadt Zürich müntz und werung." Damals hatte Winterthur unter der Verwaltung von Seckelmeister und Schultheiß Wolfgang Geilinger eine gute Kasse; schon im Jahre 1602 war die ganze Summe abbezahlt.

Zur Vergleichung der Güterpreise jener Zeit mit denjenigen der Gegenwart folgt hier eine Aufzählung der einzelnen Teile des Mörsburger Sitzes:

1.	Schloß, Schloßrain, Krautgarten, Pünten, eine gemauerte Scheune, Trotte und Kornschütten, Schaf-, Schweine- und Hühnerställe, Wagenschopf, 2 Bauernhäuser mit Waschhaus und Brunnen, alles beisammen, Weidrecht auf dem Limperg (2 Haupt Vieh), Leibeigenenrecht, Meieramt in Oberwinterthur . .	=	3,140 Gulden
2.	Heuwachs: 23 Mannmad à 130 Gulden	=	2,990 „
3.	Ackerland; 47½ Jucharten à 35 Gulden	=	1,662½ „
4.	Rebland: 6 Jucharten à 200 Gulden	=	1,200 „
5.	Waldung: 51 Jucharten à 35 Gulden.	=	1,785 „
6.	Grundzinse: 53 Mütt Kernen u. s. w., 70 Stück à 55 Gulden, dazu 11 Hühner und 300 Eier	=	3,850 „
7.	Zehnten zu Seuzach: Kernen, Roggen, Haber, Wein.	=	4,970 „
8.	Der Zehnten zu Stadel: dito mit Heu und Emd	=	1,940 „
9.	Geldzinse: 4½ Gulden (à 5%)	=	90 „
			21,627½ Gulden

Dazu noch 3 Mütt Kernen jährlichen Grundzins von einem Gütchen in Embrach. Ein Gulden = 15—20 Franken.

Von der Grafschaft Kyburg her war alles ein Lehen von Zürich. Wie die andern Landsäßen mußte der Inhaber der Mörsburg auf Mahnung der Zürcher Obrigkeit hin zwei wohlausgerüstete Krieger zu Pferd auf seine Kosten in das Feld abordnen. Im Jahre 1610 wurde diese Servitut von Zürich dahin abgeändert, daß der Sitz Mörsburg zwei Musketiere in den Krieg zu stellen hatte. Das Schloß war mit der Konstaffel in Zürich reispflichtig, d. h. wenn diese in den Krieg ziehen mußte, so erhielt Mörsburg, beziehungsweise Winterthur, ebenfalls ein besonderes Aufgebot. Zog die Konstaffel eine freiwillige Kriegssteuer ein, so hatte das Schloß die Pflicht, ebenfalls einen Beitrag zu leisten. Endlich zog die Konstaffel alle Jahre die gewöhnliche Militärsteuer ein, 1 ‰ von allem liegenden und fahrenden Gute; ausgenommen waren Silbergeschirr, Wehr und Waffen, Kleider, Kleinodien und Hausrat. Diese Verhältnisse mag ein Beispiel veranschaulichen. Am 5. April 1622 schrieben Räte und Achtzehner der Gesellschaft zum Rüden, genannt die Konstaffel, an Schultheiß und Rat in Winterthur: „Leider sind die Sachen bei den lieben Eid- und Bundgenossen der drei Bünde nicht besser geglückt als das letzte Jahr, nicht allein sind ihre Untertanen im Veltlin und der Grafschaft Worms neben dem grausamen Evangelistenmord von ihnen gänzlich abgewichen und haben sich unter des Königs von Hispanien Schutz begeben, sondern es haben auch Mailand und Österreich sie angegriffen und etliche ihrer Orte besetzt; darum hat die Obrigkeit in diesen sorglichen Zeiten und Gefahren beschlossen, einige tausend freiwillige Kriegsknechte zu Stadt und Land in den Dienst zu nehmen, von denen jeder im Monat 8 Gulden Sold bekommen soll. Wegen Mörsburg dienet Winterthur auch in die Konstaffel; so fragen wir euch an, wieviel Mann ihr unterhalten und auf zwei Monate an solche Kriegskosten beisteuern wollet und dann sollet ihr uns den Betrag zuschicken.“ Winterthur sandte neben einem untertänigen, schwülstigen Schreiben für den ersten Monat 32 Gulden wohl eingepackt und verschlossen (1622, Mai 1.).

Für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Mörsburger Güter wählten der Kleine und Große Rat auf sechs Jahre einen Amtmann und bestimmten seine fixe Besoldung wie folgt: 6 Mütt Kernen à 10 Pfund Geld, 8 Mütt Haber à 4 Pfund, an Geld: 160 Pfund, zusammen 252 Pfund à 8 Fr. = ca. 2000 Fr. Besonderer Mühewalt und Auslagen konnten extra verrechnet werden. Vor Amtsantritt hatte der Verwalter der Mörsburg folgenden Eid abzulegen: Der Amtmann muß auf alle Teile des Schloßgutes ein fleißiges und getreues Aufsehen halten und darauf achten, daß denselben an ihren alten, ehehaften Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten nichts abgehe; er hat besonders nachzusehen, daß die Güter nützlich und gut angebaut werden. Die Früchte müssen rechtzeitig eingesammelt und dürfen ohne Vorwissen der gnädigen Herren in Winterthur nicht verkauft werden. Er ist verpflichtet, den Lehen und leibeigenen Leuten fleißig nachzufragen, über seine Einnahmen und Ausgaben ehrbare Rechnung abzulegen, den Nutzen der Stadt zu fördern und deren Schaden abzuwenden; überhaupt muß er in allen Dingen ein getreuer Amtmann sein. Erster Mörsburger Amtmann war der Schultheiß Wolfgang Geilinger, der früher als Seckelmeister der Stadt den Ankauf der Güter des Junkers Hans Ulrich von Hinwil zu Gundetswil und Wiesendangen mit vorzüglichem Geschick bewerkstelligt (1583) und die Gemeinde Hettlingen aus großer Geldverlegenheit gerettet hatte. Die Hinwiler Weinreben in Wiesendangen besitzt Winterthur jetzt noch. Wie ein kleiner Fürst regierte der Amtmann auf der Mörsburg; von allen Seiten erschienen die Bauern, um ihre Lehen in Empfang zu nehmen, und die Leibeigenen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Für jedes Stück Lehen war eine Schreibtaxe und ein Siegelgeld zu bezahlen.

Viele Mühen und Sorgen verursachten dem Amtmann die Aufsuchung der Leibeigenen, die zur Mörsburg gehörten, und die Erhältlichmachung ihrer Abgaben. Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1634 besaß das Schloß mehr als 60 Leibeigene: Männer, Frauen und Kinder, die weit zerstreut in Altikon, Wiesendangen, Hettlingen, Wülflingen, Neftenbach, Pfungen, Flurlingen, Uhwiesen Zürich, Neunforn, Tuttwil und Wart im Thurgau lebten und deren Wohnort oft wechselte. Alle hatten jährlich der Stadt Winterthur ein Huhn oder dafür eine Bargabe und beim Absterben den sogenannten Fall (das beste Haupt Vieh, die beste Kleidung oder das beste Bett) zu entrichten. Ein paar Beispiele werden diese Verhältnisse beleuchten. „Margreta von Ouw, Conrad Amans Hausfrau zu Hettlingen, hat 3 Kinder, nämlich Heinrich, Ursula und Margret. Conrad Amann ist „zuefrieden" gewesen den 8. Mai 1627, soll jährlich 10 Schilling, stehet aus von 1627—1634. — Jaglin Egli in Flurlingen hat die Fastnachthühner bezahlt bis anno 1631, sol ein Huhn 1632, 1633, 1634. — Maria Ackeret, Herrn Hauptmann Kollers Köchin, jetzt Marx Zinggen Hausfrau in Zürich, ist auf der alten Fastnacht 1627 „zue friden gsin", hat die Hüener zahlt bis 1631, soll Hüener 1632—34. — Michel von Ou, jung zu Benken, wann er stirbt, gehet es bei ihm „auß", die Hühner sind bezahlt bis 1631, soll 1632—1634 u. s. w."

Eine wichtige Person in Mörsburg war der Schloßwart, der zugleich Förster und Rebmann war. Winterthur ließ ihm jeweilen einen Mantel mit der Stadtfarbe anschaffen, den er stets zu tragen hatte, wenn er nach Oberwinterthur in die Kirche ging. Im Jahre 1774 kostete dieses Ehrenkleid 57 Pfund Geld, über 150 Fr. Auch wurde ihm vom Rate jeden Herbst ein Eimer Wein zu einer „Mostsuppe" zugesprochen. Der Eid, den er zu leisten hatte, gibt genau Einsicht in seine Dienstleistungen. Ihm lag die Aufsicht über die Waldungen ob. Er durfte den Nachbarn nicht bewilligen, Holz zu hauen oder Wagnerholz zu holen. Jeden Schaden und Frevel mußte er anzeigen. Auf die Einsammlung der Früchte sollte er fleißig acht geben, besonders darauf, daß die Garben richtig gezählt wurden. Dem Dreschen hatte er persönlich beizuwohnen und den Ertrag genau aufzuschreiben. Hatte der Lehenbauer sein Saatgut erhalten, mußte er den dritten Teil von dem Rest in die Stadt liefern. Er war verpflichtet aufzupassen, daß weder Heu, Stroh, Schaub noch Mist von dem Hofe weder verkauft, verschenkt noch sonst weggegeben wurde. Etwas Unerlaubtes hatte er sofort dem Amtmann zu melden (leiden). Auf die Bebauung der Weinreben mußte er ein wachsames Auge halten und die Rebleute zum rechtzeitigen, richtigen und fleißigen Arbeiten anhalten, Mangelhaftes ohne Schonung anzeigen. Zur Herbstzeit hatte er dem Wein in der Trotte Sorge zu tragen; er durfte davon nichts verschenken oder zu seinem Nutzen verwenden; die Trotte war stets zu schließen. Er hatte die Pflicht, das Schloß immer rein und in Ordnung zu halten, den Hausrat und das Geschirr gut zu bewachen und zu verwahren. Trotz dieser Aufsicht konnten mehrere Männer von Bütschwil gewaltsam in die Burg einbrechen und sich das Tragbare und Wertvolle aneignen, wurden aber vom Arm des Gerichtes eingeholt und bestraft (1751). Auch in Forstsachen waren die Umwohner über Mein und Dein oft sehr im Unklaren. Aber der Schloßwart amtete genau seines Amtes, wie dies aus einem großen Paket Bußenrodel hervorgeht, das im Archiv Winterthur liegt. Die Bestrafung der Fehlbaren zeigte eine seltene Milde und Gemütlichkeit; ein Beispiel mag genügen: Bußengericht für Holzfrevel am 18. Februar 1716: Ein Tischmacher hatte 3 „Burdi" Holz gestohlen und versprach dafür 5 „Scheüb" (Stroh) und 15 Schilling an Geld. Ein anderer: Ein Krießbäumli „ghauwen" und sagte dafür 5 „Scheüb" zu u. s. w. An diesem Tage wurden wegen Holzdiebstahl noch 30 Personen gebüßt, von welchen die meisten zur Sühne die Lieferung von Stroh zusagten, das in den Schloßreben willkommene Verwendung fand.

Es war nicht vergessen worden, daß die Mörsburg vom Kaiser Friedrich III. ein besonderes Gericht erhalten hatte, weshalb der Amtmann des Schlosses und seiner Dependenzen den Namen eines Gerichtsherrn von Mörsburg und Oberwinterthur führte. Er ordnete das Maiengericht an und zeigte dies 8 Tage vorher dem jeweiligen Zürcher Amtmann in Winterthur und dem Obervogt in Hegi an. War einer von den 12 Richtern am Erscheinen verhindert, so machten die übrigen dem Gerichtsherrn einen Dreiervorschlag aus Bürgern von Oberwinterthur, aus welchen er nach Belieben einen auswählen konnte. Der Obervogt zu Hegi ordnete das Bußengericht an, dem auch der Mörsburger Amtmann beisitzen mußte, da er die niedern Bußen (3—9 Schilling) ganz, und von den höhern (3—9 Pfund) von jedem Pfund einen Schilling erhielt. Dem Aushau und Austeilen des Bürgerholzes und der Bestrafung der Holzfrevel wohnten der Zürcher Amtmann, der Obervogt in Hegi und der Mörsburger Amtmann bei, da der letztere die Aufsicht über die Waldungen im Lindberg und Andelbach hatte. Die Mörsburg erhielt das nötige Holz zum Gebrauch, und hatte ein Bürger in Oberwinterthur Zimmerholz nötig, so mußte er vorerst den Schloßverwalter um dasselbe „begrüßen". Trotz dieser Überwachung hatten arge Mißbräuche überhand genommen, so daß die Waldungen verwüstet wurden und abgingen. Ein Streit zwischen den Hofbauern in Oberwinterthur betreffend Weidrecht im Lindberg brachte die Mißstände ans Tageslicht. Es kamen Ratsherren von Zürich, die einen Augenschein vornahmen und die alte Offnung hervorzogen. Sie fällten folgenden Entscheid: Der Inhaber des Steinergutes darf vier Stück gehörntes Vieh in den Lindberg schlagen; die Keln- und Hubhöfler sollen ihre Weidgerechtigkeit nicht mißbrauchen. Wer unerlaubt Wisbäume, Leiterbäume, Roosstangen, Reifstangen, eichenes oder tannenes Holz fällt, erhält eine Buße von 5 Pfund. Das Holz darf nicht nach auswärts verkauft werden. Die Amtsleute sollen bessere Aufsicht halten (1668, Nov. 10). Viel Ärger und Verdruß bereitete dem Mörsburger Amtmann sein Prozeß mit der Gemeinde Stadel, wobei es zu Tätlichkeiten kam, die Bußen und große Kosten verursachten. Und der Gewinn war: Die Grundhöfler bei der Mörsburg dürfen das Neugrüt nicht „anblumen", sondern müssen es als gemeinsame Weide offen lassen (1695, Aug. 9.).

Wenn auch früher schon manche Entscheide ergangen waren, um die Kompetenzen der niedern, mittlern und hohen Gerichtsbarkeit auseinander zu halten, so brachte das Leben stets neue Verwicklungen, über welche die alte Offnung von 1472 keine Auskunft erteilte; deshalb waren die Vertreter der drei gerichtlichen Gewalten verschiedener Ansicht und gerieten sich in die Haare. Im Jahre 1696 wurde auf einem Wege nach Oberwinterthur in einem Streithandel ein Frevel begangen. Wer hatte da das Bußenrecht: Winterthur für Mörsburg, Hegi oder Kyburg? Zu gleicher Zeit brach zwischen Winterthur-Mörsburg und Hegi der alte Streit wegen der Weibelwahl in Oberwinterthur wieder aus. Obschon die Eulach von Waltenstein an der Stadt Winterthur gehörte, leiteten wie früher die Anstößer den Bach zum Wässern ab und trieben sonst allerlei Unfug, so daß die Müller in Winterthur zur trockenen Zeit keine treibende Kraft hatten. Wem gehörte nun die Gerichtsbarkeit über die Eulach? Winterthur-Mörsburg, Hegi oder Kyburg? Da Hans Konrad Heidegger, Landvogt in Kyburg, Hans Jakob Bürkli, Obervogt in Hegi und der Mörsburger Amtmann Salomon Hegner, Schultheiß in Winterthur, über diese Streitfragen sich nicht einigen konnten, wandten sie sich an die gnädigen Herren in Zürich, welche folgendes zu Recht sprachen: 1. Der Frevel gehört in die Kompetenz des Landvogtes, weil der betreffende Weg, wo er begangen wurde, keine Güterstraße ist. 2. In dem Streite zwischen Winterthur-Mörsburg und Hegi, anlangend die Besetzung des Gerichtes und die Weibelwahl verbleibt es bei den Entscheiden von 1570 und 1571. 3. In den

Streitfragen, wem die Judikatur über die Eulach zustehe, ob die Veranstaltung von Augenscheinen und die Bestrafung von Fehlbaren nach Hegi oder Kyburg gehören, und bei wem sich Winterthur bei „Vorfallenheiten“ anzumelden habe, lautete der Spruch: Wie bisher hat sich die Stadt betreffend die Bewilligung von Augenscheinen an den Landvogt in Kyburg zu wenden, der auch die Bußwürdigen abzustrafen hat; dagegen verbleiben der Herrschaft Hegi ihre bisherigen Rechte bezüglich die Verbauung der Eulach und das Verbot gegen Fischen und Krebsen (1696, Mai 26.). Neue Verhältnisse machten es nötig, daß die alte Offnung in einigen Punkten revidiert und kopiert werden mußte (1740).

Die Verwaltung der Mörsburger Schloßgüter wurde in der Regel mit großem Geschick und viel Umsicht besorgt, so daß bedeutende Vorschläge gemacht werden konnten, die entweder auf Grundeigentum angeliehen oder zum Ankauf neuer Grundstücke verwendet wurden. So wuchs das Mörsburger Areal auf 495 Jucharten, zu deren Erwerb Winterthur weitere 22,692 Gulden bezahlte. Um den Ertrag zu vergrößern, wurden große Höfe geteilt und kleine Güter zusammengelegt oder vertauscht. Das Schloß mit dem davor liegenden „Irrgarten“ wurde nicht bewohnt, sondern zum Gebrauch und zur Lust der Stadtangehörigen bestimmt. Nachfolgende kurze Übersicht gibt Auskunft über den Besitz des Mörsburger Amtes. In der Stadt 5 Häuser: Das große Mörsburger Haus an der Marktgasse (Vorder- und Hinterhaus zwischen der Markt- und Stadthausstraße, wo jetzt die Postfiliale ist) mit 5 Getreideschüttenen und 2 großen Kellern mit ca. 500 Hektoliter Fassung; das Stöckli bei der Metzg; der Neubau bei der Kirche; ein Haus am Untertor; ein Haus im Prokureigäßlein, das einer Frau „Lehrgotten“ zur Wohnung übergeben war, „die Schull der jungen Mägdlein darinn zu halten“. Auswärts erwarb das Mörsburger Amt folgende Güter: Der Straßhof bei Oberhofen-Turbenthal von den Junkern von Breitenlandenberg mit 270 Jucharten Wiesen, Weiden und Wald; er war ein Schupflehen und wurde jährlich um die 3. Garbe und 100 Pfund Heugeld ausgeliehen, 1786 für 17,000 Gulden verkauft. Der Schwendihof bei Schlatt, Turbenthal, 48 Jucharten, für 3670 Gulden im Jahre 1786 vergantet. Der Schorenhof bei Schlatt: 87 Jucharten; der Rübenspergerhof bei Kloten: 128 Jucharten; von allen trockenen Früchten die dritte Garbe, vom Wein die Hälfte; 1764 für 4500 Gulden verkauft. Der Widumhof zu Wülflingen: 52 Jucharten, 1782 veräußert usw.

Winterthur trug stets Sorge, daß das Schloß im guten baulichen Stande erhalten blieb: die Stadt erstellte einen neuen Dachstuhl und einen neuen, geräumigen Saal, dessen Fenster man mit den Wappen der Kleinen Räte schmückte (1735); das Gebäude wurde ferner mit einem Blitzableiter (1787) und mit neuen Treppen versehen (1793). Einen besonders wertvollen Schmuck bildeten endlich die Glasgemälde verschiedener Adeligen. Wenn die Winterthurer Machthaber der alten Feste einen Besuch machten, was nicht selten geschah, so fanden sie stets im Keller einen vortrefflichen, ausreichenden Weinvorrat von vielen hundert Hektolitern. Die amtliche Besichtigung des Schlosses und dessen Güter bildete für die Ratsherren eine immer willkommene Abwechslung in das langweilige Einerlei des Stadtlebens.

Bevor ein neuer Amtmann ans Ruder gelangen konnte, mußte er nach Konstanz oder nach Meersburg (Bodensee) reisen und sich vom Bischofe mit dem Meieramte von Oberwinterthur belehnen lassen. Die gleiche Reise hatte der Lehentrager zu unternehmen, wenn in Konstanz ein neuer Bischof die Regierung antrat, z. B. Vollmacht für Schultheiß Hans Ulrich Hegner, alt Landschreiber der Grafschaft Kyburg beim neuerwählten Bischof Sixt Wernhardt 1627; ebenso für denselben beim neuerwählten Bischof Johann 1628. Im Jahre 1706 reiste Schultheiß Jakob Hegner zum Kirchenfürsten Franziskus,

1709 Schultheiß Johannes Steiner ebenso. Wenn es möglich war, suchte man die Belehnung mehrerer Güter auf einmal erhältlich zu machen, z. B. 1690: der Klingenberger Zehnten (dem Spital), der Laienzehnten zu Seuzach, das Meieramt in Oberwinterthur, die Höfe zu Widen (Siechenamt) und zu Altikon, die Eichmühle zu Hettlingen. Die Reise nach Konstanz unternahmen damals der Schultheiß und sein Sohn, der Stadtreiter, der Landschreiber und sein Diener. Die Kosten beliefen sich auf 131 Gulden, im Jahre 1699 aber auf 209 Gulden. Da man auch beim Bürgermeister in Zürich die Lehen sich zusichern lassen mußte, hatten die Machthaber reichlich Gelegenheit, unentgeltlich schöne Fahrten zu machen. In Konstanz betrug die Lehentaxe 6 Gulden, in Zürich 20 Gulden und 12 Batzen Trinkgeld. Wurde die Belehnung nicht rechtzeitig nachgesucht, so betrugen die Kosten das Doppelte.

Die Würdeninhaber früherer Jahrhunderte verstanden es vortrefflich, sich auf Kosten der Stadt vergnügte, köstliche Tage zu bereiten. Zum letzten Male reiste der Stadtschreiber Jakob Troll nach Konstanz, um das Lehen entgegenzunehmen. Über seine Fahrt und seine Auslagen, sowie über diejenigen seiner Vorgänger, sind wir ganz genau unterrichtet, da die Kostenverzeichnisse zum ewigen Gedächtnisse dem Stadtarchiv einverleibt worden sind. Er mietete eine Kutsche mit vier Pferden. In Begleitung des Vize-Stadtschreibers und des Stadtreiters trat er die Reise am 9. Februar 1795 an. In Pfyn mußte Brückengeld bezahlt werden. Die Fahrt hatte die Reisenden schwer ermüdet; darum wurde in Müllheim ein reichliches Mittagessen eingenommen. Endlich war man in Konstanz, wo die Nacht die Reisenden überraschte. Für den Schlaf stärkte man sich mit einer guten Mahlzeit und einem währschaften Trunk. Da der Bischof nicht in Konstanz residierte, fuhr am Morgen die Abordnung, beim Rheine wieder Brückengeld bezahlend, nach Stade, nahm dort ein Schiff und setzte nach Meersburg über (10. Februar). Hier labten sich die Herren im „Bären“ vorzüglich mit Speise und Trank, gingen zum Barbier und Perückier, um sich bei ihnen standesgemäß ausrüsten und verschönern zu lassen, machten endlich dem bischöflichen Lehensekretär den geforderten staatsmännischen Besuch und nahmen von ihm, nachdem sie ihm die Lehentaxe und eine „Diskretion“ verabreicht hatten, den wichtigen, besiegelten, pergamentenen Lehenbrief in Empfang. Als die vornehmen Herren die Sehenswürdigkeiten der fürstlichen Residenz in Augenschein genommen und allenthalben standesgemäße Trinkgelder verabreicht hatten, reisten sie nach Konstanz zurück, wo sie im „Adler“ abermals übernachteten (11. Februar). Am folgenden Tage ging die Heimfahrt wieder über den breiten Seerücken, und da bei Frauenfeld der Magen heftig knurrte, wurde beim Kreuzwirt daselbst Halt gemacht und zur Stärkung für die Weiterreise tüchtig zu Mittag gegessen. Nach solcher Labung erreichten die Gesandten, nachdem sie unterwegs überall auch die vielen Bettler nicht vergessen hatten, glücklich und wohlbehalten am Abend des 12. Februar 1795 die liebe Vaterstadt. Der Herr Stadtschreiber berechnete für die große Mühe und Arbeit, die er während dieser vier Tage sich aufgeladen hatte, täglich 2 Reichstaler oder 14 Gulden 16 Kreuzer; der Unterstadtschreiber erhielt 8 Gulden; der Stadtreiter 1 Gulden 24 Schilling. Für den Vollmachtschein des Rates, den die Schreiber natürlich selber ausfertigten und besiegelten, stellten sie auch noch 32 Schilling in die Rechnung. Die Kutsche kostete für die vier Tage 21 Gulden 10 Kreuzer. Sämtliche Auslagen, die sich auf die Summe von 244 Gulden 31 Schilling beliefen, fielen zu Lasten der Stadt Winterthur. Der Herr Stadtschreiber hatte in Ansehung der übersetzten Rechnung die große Güte, nach altem Reisegebrauch 5 Gulden 12 Schilling auf seine Schultern zu nehmen, so daß der Stadtseckel nur noch mit 239 Gulden 19 Schilling (1 fl. à 5 Fr. = ca. 1200 Fr.) in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die gute, alte Zeit! Jetzt reisen die Herren Stadtverordneten schneller und billiger.

Die Staatsumwälzung.

Der Sturm der französischen Revolution brauste durch Helvetiens Gaue und brachte alle staatlichen Einrichtungen ins Wanken und zum Untergange. Das gemeine Volk, Jahrhunderte lang geknechtet, sprengte die Fesseln und tanzte jubelnd und frohlockend, sich der langersehnten Freiheit freuend und auf eine bessere Zukunft hoffend, um die buntbekränzten Freiheitsbäume. Am 4. Mai 1798 besetzten die Franzosen Winterthur. Nun erfuhr auch das Mörsburger Amt eine gründliche Veränderung und Entkleidung. Wie über Nacht verschwanden alle mittelalterlichen Institutionen: besondere Militärpflicht, Lehen und Leibeigenschaft. Meieramt, Vogtei und Landvogtei wurden durch das Bezirks- und Kantonsgericht ersetzt. Oft ging das ungebildete Volk in der Zerstörung des Althergebrachten zu weit; ja, die alte Mörsburg mußte es erleben, daß sogar Männer besseren Standes sich an dem Vernichtungskampfe beteiligten. Im Rate in Winterthur machte Bürger Präsident Ziegler die Mitteilung, er habe vom Mörsburger Schloßwart die Anzeige erhalten, am Sonntag den 7. Oktober 1798 sei in der Burg arger Unfug getrieben worden, worauf ein allgemeines Kopfschütteln entstand und der Beschluß gefaßt wurde, es sei ein Augenschein vorzunehmen. Dieser bestätigte wirklich das Ungeheuerliche. Die Tafeln mit den Wappen der Mörsburger Amtmänner waren alle zerschlagen und durch die Fenster hinausgeworfen worden. An dem übeln Zerstörungswerke hatten sich nicht nur gewöhnliche Bürger aus verschiedenen Gemeinden und Distrikten, sondern auch Agenten, Unteragenten und Richter, ja sogar ein Unterstatthalter beteiligt. Am stärksten wüteten ein Richter von Oberwinterthur und ein solcher von Töß. Auf die Äußerung des Schloßwartes, er werde dem Verwalter von diesem Vorgang Bericht erstatten, erwiderte Bürger Agent Sulzer, das möge er nur tun, warum habe man die Zeichen nicht früher fortgeschafft. Bürger Egg von Ellikon aber sprach sein Bedauern über diese Tat aus; wenn er früher anwesend gewesen wäre, so hätte er sie nicht geschehen lassen. Der Rat in Winterthur sprach seinen Unwillen über die Zerstörung aus, besonders weil sie von Leuten vorgenommen worden sei, die dem Volke mit einem guten Beispiel hätten vorangehen sollen. Dem Bürger Unterstatthalter Steiner wurde von dem Vorgang klagend Anzeige gemacht.

Die kriegerischen Ereignisse jener Zeit brachten die strategische Wichtigkeit des Passes bei der Mörsburg neuerdings zur Geltung. Bei dem alten Turme zogen die Franzosen im Jahre 1798 vorbei an die Thur und bis zum Rheine. Im folgenden Jahre trieben die Österreicher sie zurück nach Zürich, wobei bei Frauenfeld, Andelfingen, Mörsburg, Seuzach, Pfungen und Neftenbach heftige Gefechte stattfanden. Töß wurde im Sturme genommen. In Winterthur waren alle öffentlichen Gebäude, der Graben und die Kirche mit Verwundeten angefüllt. Die Russen lösten die Österreicher ab, wurden aber bei Zürich von den Franzosen aufs Haupt geschlagen und flohen dem Rheine zu, der Mörsburg nur kurzen Besuch machend. Die drei Bauern, welche von Winterthur die Mörsburger Schloßgüter zu Lehen trugen, hatten von den hin- und herflutenden Heerscharen in schrecklicher Weise, wie wohl wenige Orte, zu leiden. In ihrer gedrückten Lage wandten sie sich durch den Bürger Prokurator Steiner an die Winterthurer Gemeindekammer und baten um Entschädigung und Unterstützung. Jakob Meili bei Mörsburg ließ vortragen, daß sein Verlust bei der Retirade (Rückzug der Franzosen) sich auf 150 Gulden (à 5 Fr.) und die Einquartierung auf 321 Mann und 96 Pferde belaufe. Hans Ulrich Hofmann gab laut schriftlichem Bericht den Schaden bei der Retirade und dem Einzug der Kaiserlichen (Österreicher) auf 833 Gulden 32 Schilling und denjenigen wegen Einquartierung ohne Requisitionsfuhren auf 227 Gulden 23 Schilling an. Ulrich Koblet zeigte mit

schriftlicher Nota an, daß er vom 2. März 1799 bis 22. Dezember gleichen Jahres 336 Mann und 138 Pferde zur Einquartierung und 15 Requisitionsfuhren (nach Winterthur, Frauenfeld, Büsingen, Zürich, Brugg u. s. w.) gehabt habe, und daß sein Verlust bei der Retirade 5 Saum Wein, 4 Mütt Brot und 1 Zentner dürres Schweinefleisch betrage. Die Mitglieder der Gemeindekammer fühlten

Die Mörsburg.
Radierung von Emanuel Steiner, Landschaftsmaler und Radierer, geb. 1. April 1778 in Winterthur, gest. 15. Okt. 1831, ausgegeben von der Stadtbibliothek Winterthur am Neujahrstage 1812.

ein menschliches Rühren, allerdings nicht in dem Maße, wie die ausgesogenen Bauern es gewünscht hatten; die Stadt Winterthur war eben auch sehr schwer geschädigt worden. Der erste Lehenmann erhielt einen Nachlaß am Lehenschilling im Betrage von 8 Mütt Haber und das Heugeld; der zweite: 12 Mütt Haber, 2 Mütt Kernen und das Heugeld; der dritte: 10 Mütt Haber und das Heugeld.

Die fremden Truppen gaben Veranlassung, daß Winterthur mit den benachbarten Gemeinden in einen heftigen Streit verwickelt wurde. Im Jahre 1799 lagerten sich die fränkischen Heerscharen um die Mörsburg herum. Der Unterhalt der Lagerfeuer und die Verhaue verschlangen sehr viel Holz, so daß die umliegenden Waldungen schwer Not litten. Dynhard hatte dadurch einen Schaden von 1286, Eschlikon und Welsikon von 3730 und der Hof Grüt von 5200 Gulden (à 5 Fr.). Die Franzosen stahlen ferner aus den Weinbergen bei Dynhard 38,600 Rebstecken. Nun wandten sich die betroffenen Gemeinden mit Bitten und Vorstellungen an den fränkischen Kommandanten, verlangten Einhalt der Verwüstung und wiesen darauf hin, daß Winterthur in der Nähe bedeutende Gemeindewaldungen besitze. Auf erhaltene Aufforderung des Generals hin wies der Mörsburger Schloßwart einige Gebiete zur Benutzung an; aber die Soldaten hielten sich nicht an die Anweisung und richteten namentlich in den jungen Baumschlägen großen Schaden an, weshalb die städtische Gemeindekammer beim Distriktsgericht Andelfingen gegen die Gemeinden Dynhard, Welsikon, Sulz und Rickenbach Klage auf Schadenersatz führte. In Erwägung, daß die Waldbeschädigung bei Mörsburg auf Befehl des fränkischen Kommandos geschehen, das gefällte Holz einzig zum Bedürfnis der im Lager befindlichen Truppen verwendet worden sei und die beklagten Gemeinden selbst einen viel größeren Schaden erlitten hätten, wurde Winterthur ab- und zur Ruhe gewiesen und hatte die Kosten zu bezahlen. Es sei der Stadt unbenommen, ihre Entschädigung bei der helvetischen Nation zu fordern (1800). Winterthur gab sich mit diesem Spruche nicht zufrieden, appellierte, erhielt neue Unkosten, aber kein Geld. Nun folgten Augenscheine von Zürich aus, und im Jahre 1801 kam ein magerer Vergleich zustande.

Das Mörsburger Amt; Verkauf der Schloßgüter.

Als nach der Revolution wieder ruhigere Zeiten ins Land gezogen waren, erzielten auch die Verwalter der Mörsburger Höfe vermehrte Einnahmen, die zinstragend angelegt werden mußten. Der Mörsburger Amtmann wurde ein kleiner Bankier. Wer in und um Winterthur, ja sogar in den Kantonen Thur- und Aargau, Kapital nötig hatte, wanderte zum Mörsburger Amt, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Der Verwalter prüfte die liegenden Unterpfande, die Werttitel, die Kreditfähigkeit der Gesuchsteller und stellte bezügliche Anträge an den Stadtrat, der gewöhnlich vertrauensvoll dem Amtmann die Abwicklung der Geldgeschäfte überließ. Der Verwalter hatte auch säumige Schuldner zu mahnen und gefährdete Vorschüsse durch Gant oder Verkauf der Pfande wieder erhältlich zu machen. Es gab oft Jahre, während welchen 10—20,000 Gulden in vielen größern oder kleinern Posten ausgeliehen wurden. So war das Mörsburger Amt ein kleines Bankgeschäft. Auch der Nutzbarmachung der Schloßgüter wurde gute Aufmerksamkeit geschenkt. Zwischen dem Schönbühl und dem Eggwald, in der Einsenkung, wo jetzt die Eisenbahn nach Frauenfeld hindurchgeht, befindet sich das Grundhofer Ried, das früher zur Mörsburg gehörte und in dem alljährlich eine Menge Torf gegraben wurde. Damit wieder ein Bürger der Stadt mit einer Nebeneinnahme versorgt werden könne, wurde vom Rate in Winterthur ein „Turbenvogt“ gewählt, der bei Eidesleistung nach einem besondern Pflichtenheft die Ausbeutung des Riedes zu überwachen hatte.

Da das Mörsburger Amt reichlich mit Mitteln versehen war und stets bares Geld zur Verfügung hatte, bildete es eine unversiegbare Quelle der Unterstützung und Hilfeleistung. Wenn irgendwo in der städtischen Verwaltung Ausgaben gemacht werden sollten, zu deren Deckung das Geld fehlte, so mußte in der Regel das Amt in den Riß treten. Es ist erstaunlich, wie vielseitig

seine Kasse in Anspruch genommen wurde. Der Fonds der Stadtbibliothek war klein; deshalb erhielt Mörsburg den Auftrag, demselben jährlich 80 Pfund Geld einzuhändigen (1807). Dr. med. Kronauer hatte derselben Bibliothek eine sehr wertvolle Schenkung gemacht; aber wer sollte die Transportkosten bezahlen? Das Mörsburger Amt (1813). Der Konvent dieses Institutes benutzte einen günstigen Anlaß, eine Konchyliensammlung anzukaufen. Da der Fonds nicht groß war, beschloß der Stadtrat einmütig, es sei der Kostenbetrag von 26 Louis d'or aus dem Mörsburger Amt zu rembourcieren und zugleich dem Konvent für seine vieljährige, eifrige und umsichtige Tätigkeit den geziemenden Dank auszusprechen (1829). Der Pfrundgarten des Pfarrers zu St. Georgen befand sich im üblen Zustande; da wurde Mörsburg beauftragt, ihn „reparieren" zu lassen (1807). Dieses Amt hatte die Auszahlung der Kompetenz des Kirchenvorsingers zu übernehmen (1824) und dem ältesten geistlichen Expektanten jährlich 30 Gulden Stipendium auszurichten (1827). Das Aschenbrödel jener Zeit, die Schule, erfreute sich auch seiner Unterstützung. An den Neubau des Schulhauses in Stadel leistete es einen Beitrag von 60 Pfund Geld und zwei „Stumpen" Holz (1815). Dem Mörsburger Amt wurden die Leitung, der Bau und die Kostenbestreitung des neuen Mädchenschulhauses in Winterthur überwiesen (1821). Oberwinterthur erlangte Beiträge an die Kriegssteuer wegen der Mörsburg (1815). Im Hungerjahr 1817 wurde an die Hilfsgesellschaft billiger Haber verkauft. Das Musikkollegium veranstaltete am Huldigungstag 1804 eine gesangliche Aufführung und spendete den „Frauenzimmern", die gesungen hatten, das Nachtessen, zu dem das Mörsburger Amt, wie ehemals für die Albanimusik nach altem Brauche, auf Geheiß des Gemeinderates den nötigen Wein spendete. Bei freudigen Anlässen wurden der volle Beutel und die Weinvorräte der Mörsburg mit Vorliebe zu Hilfe gezogen. Es hatte die 24 Maß Äschermittwochwein, welche die Nachbarschaft des Prokureigäßchens wegen des ehemaligen

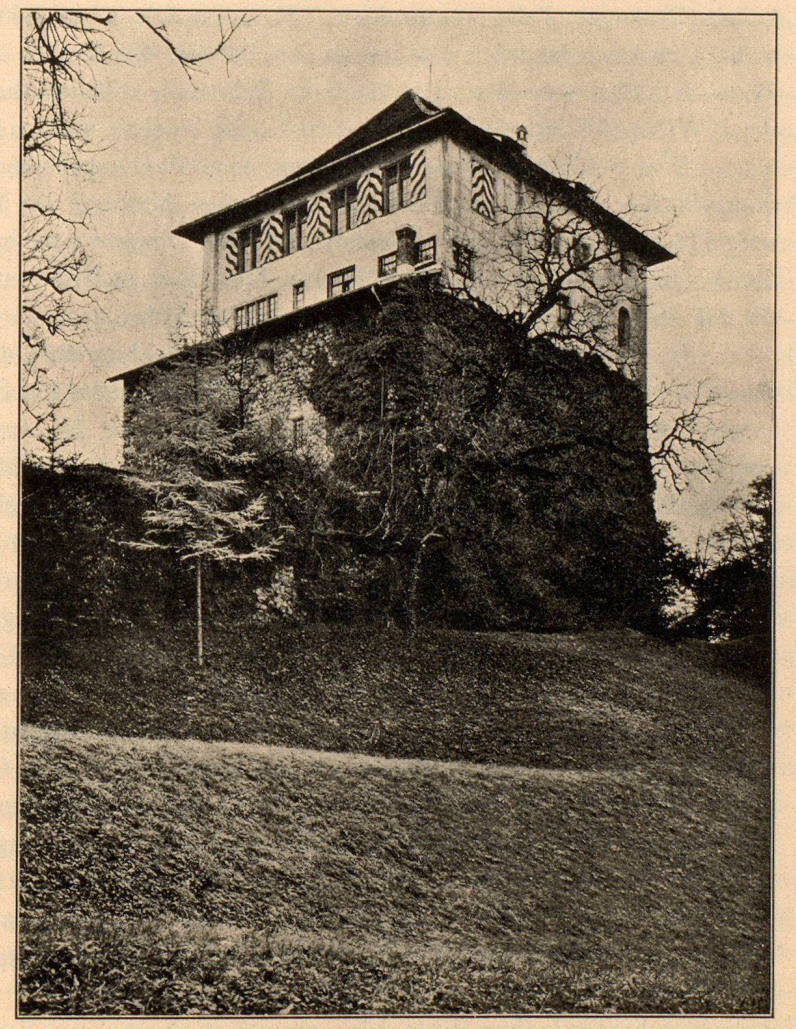

Die Mörsburg in ihrer heutigen Gestalt. Gesamtansicht.

Mägdleinschulhauses früher bezogen hatte, richtig abzugeben (1824). Ein großer Festtag war für die ganze Stadt die sogenannte Albanigemeinde. Nach der Rechnung wurden am 3. Juli 1816 bei der Erwählung des Wahlkollegiums an die Bürger 532 ganze und an die Witfrauen und an die eine eigene Haushaltung führenden Bürgertöchter 168 halbe Brabanter Taler ausgeteilt, von welchen das Hinwiler 400 und das Mörsburger Amt 216 Stück zu tragen hatten. Da im Mißjahre 1817 die Weinvorräte noch erschöpft waren, erhielt Mörsburg den Befehl, am Albanitag jedem Bürger einen halben Brabanter Taler auszuzahlen (1818). Im folgenden Jahre war das Amt wieder mit Vorräten wohl versehen; darum mußte es an die Bürger, die an der Albanigemeinde teilgenommen hatten, Wein und Brot austeilen. O, glückliche Zeiten, in welchen die Gemeindegenossen für die Erfüllung ihrer Wahlpflichten mit Wein, Brot und Geld belohnt wurden!

Dem Schlosse Mörsburg ließ man jede Sorge angedeihen; es bekam fleißig Inspektion, damit Mangelhaftes aufgedeckt und beseitigt werden konnte: die Mauern des „Irrgartens“ wurden neu aufgeführt, die Fenster neu eingesetzt und mit Wappen versehen. Dem Wunsche einer Winterthurer Herrengesellschaft, ihr in der Mörsburg einen Saal in Miete zu überlassen, wurde nicht entsprochen, da das Gebäude zum Besuch und zum Gebrauch der ganzen Bürgerschaft offen stehen müsse.

Im Jahre 1786 waren aus den Mörsburger Schloßgütern drei Höfe gebildet worden, von welchen einer im nahen Weiler Grundhof lag und zirka 90 Jucharten Baumgarten, Acker, Wiesen und Rebland, Wald mit den nötigen Gebäulichkeiten umfaßte. Er wurde im Jahre 1833 um 17,922 Gulden auf der Gant verkauft. Mit Lichtmeß 1842 gingen die Pachtverträge für die beiden andern Höfe bei der Mörsburg zu Ende. Die hablichen Pächter mußten rechtzeitig wissen, ob sie weiter bleiben konnten oder abziehen mußten. Der Stadtrat in Winterthur hatte sich also schlüssig zu machen, ob er eine neue Pachtversteigerung oder eine Gant zum Verkauf der Mörsburger Güter anordnen wollte. Der Amtmann Biedermann machte einen Voranschlag über die Rendite und den Verkaufswert der beiden Höfe. Laut Pachtverträgen betrug der Bruttoertrag 540 Gulden; davon gingen ab die Holzlieferung des Forstamtes: Rebstecken, Teuchel, Holz zum Heizen und Kochen, jährlich zirka 20 Klafter à 8 Gulden = 160 Gulden; ferner Gebäudereparaturen per 80 Gulden, auch waren die Scheunen baufällig. So verblieb ein Reinertrag von 300 Gulden, der einem Kapitalwert von 7500 Gulden à 4 % gleichkam. Den Verkaufswert berechnete er auf folgende Weise: Die zum Schlosse gehörigen 120 Jucharten Land, zu 120 Gulden angeschlagen, ergaben ein Kapital von 14,400 Gulden; dazu der Wert für die 2 Wohngebäude, 2 Scheunen und 2 laufenden Brunnen 5600 Gulden, zusammen 20,000 Gulden oder zu 4 % einen fast dreimal größern Zinsertrag. Sämtliche Güter waren zehnten- und grundzinsfrei. Der Amtmann stellte den Antrag, die beiden Höfe auf der Gant zu veräußern, mit Ausnahme der Eggwaldung, 25 Jucharten umfassend. Das Schloß habe bloß historischen Wert, bilde aber einen angenehmen Vergnügungsort; deshalb sollte Winterthur dasselbe behalten und es dem Besitzer des untern Hofes unentgeltlich zur Benutzung überlassen mit der Bedingung, daß er wie bisher dem Gebäude gehörige Sorge trage (1840, Nov. 8.). Der Rechen-, Verwaltungs- und Stadtrat stimmten dem Vorschlage zu. Die Schloßgüter kamen ohne die Waldungen und die Burg auf die Gant. Für den hintern Hof erlöste die Stadt 11,582 und für den vordern 18,848 Gulden, zusammen 30,430 Gulden. Die Erwartungen waren weit übertroffen. Am 13. Oktober 1841 beschloß der Stadtrat, es sei der Bürgerschaft zu beantragen, die Mörsburger Höfe um 30,430 Gulden dem Pächter des vordern Hofes, Johann Hofmann, zuzuschlagen, und am 8. Dezember gleichen Jahres erteilte die Bürgergemeinde Winterthur ihre Zustimmung. Das Schloß

und die zu demselben vorbehaltenen Grundstücke erhielten Weg- und Brunnenrecht. Zur Burg gehören gegenwärtig etwa 25 Hektaren Waldung. So wurde ein seltenes Denkmal alter Zeit durch die Einsicht der Bürger vor Verfall gerettet und der Gewinnsucht entrissen.

Die Sammlungen in der Mörsburg.

Der Historisch-Antiquarische Verein in Winterthur hatte vor zwei Jahrzehnten das Vorhaben, das Schloß Hegi käuflich zu erwerben, um den Bau in seinem Äußern und Innern unverändert zu erhalten, dort seine Sammlungen aufzubewahren und für die Stadt einen nahen beliebten Ausflugsort zu erlangen. Verschiedener Umstände wegen wurde leider das Projekt zu Wasser. Um so erfreulicher ist es, daß ein Freund der engeren Heimat und Kenner der vaterländischen Geschichte in Zürich in die Lücke getreten ist und die Burg Hegi gekauft hat. Der vorgenannte Verein warf nun seine Augen auf die Mörsburg und trat mit dem Stadtrate in Winterthur in Beziehung, um dort einen geeigneten Ausstellungsort für seine Sammlungen erhältlich zu machen. Die Verhandlungen fanden, besonders begünstigt durch den städtischen Bauamtmann, einen befriedigenden Abschluß. Große Verdienste zum glücklichen Gelingen des Unternehmens erwarb sich Hauptmann Karl von Clais in Zürich, der letzte Sprosse eines alten, hochgeachteten Winterthurer Geschlechtes. Auf seine Kosten stiftete er dem Schlosse acht Scheiben, welche die Wappen der jeweiligen Inhaber der Burg darstellen; sie wurden von Glasmaler Walter Jäggli in Zürich, auch einem Winterthurer Bürger, gemacht und sind auf der Südseite des großen Saales in chronologischer Reihenfolge angebracht. So wurde durch die Opferwilligkeit der beiden Winterthurer Kunst- und Altertumsfreunde wieder ersetzt, was die Volkswut der französischen Revolution zerstört hatte. In diesem südlichen Saale befinden sich noch andere Schenkungen des Karl von Clais: sein Bild in der Uniform eines Dragonerhauptmanns, ein alter Pfeilerspiegel, eine prächtige Holzschnitzerei, eine Waffensammlung aus Kavalleriesäbeln und Reiterpistolen verschiedener Zeiten bestehend, ein Hirschkopf mit andern Jagdtrophäen, nicht zu vergessen das alte Torriegelschloß der Mörsburg. Ein dritter Winterthurer Bürger, Oberst Liechti, Zeughausdirektor in Zürich, übernahm die Ausschmückung der Ostseite des Rittersaales, wozu das Zeughaus der Hauptstadt die Waffen als Depositen lieferte: Streitäxte, Spitzhämmer, Hellebarden, Morgensterne, Spieße, Helme und eiserne Halbrüstungen.

Im Vorhof der Burg lag im 18. Jahrhundert ein mit Reben bepflanzter „Irrgarten“, der später in einen geräumigen Wiesenplatz umgewandelt wurde, auf dem sich an sonnigen Festtagen jung und alt mit Spiel und Tanz belustigten und sich an mitgebrachten Speisen und erfrischendem Trank labten. Wie die Zeiten sich ändern! Jetzt ist dort ein Gemüsegarten angelegt. Am westlichen Eingang in diesen Vorhof ist eine große, stehende Grabplatte mit der Jahreszahl 1350; das Denkmal soll aus der Kirche in Winterthur stammen. An der Südseite des Schlosses sind die großen Grabsteine des Junkers Hug von Hegi und seiner Gattin Beatrix von Wilberg und des Jost von Goldenberg eingemauert; sie kamen aus der Kirche von Oberwinterthur. Daneben steht ein altes bronzenes Straßburger Geschütz, das früher als Lärmkanone auf der Hochwacht bei Winterthur stand. Im Schlosse befinden sich große steinerne Kugeln, die zur Zeit der Belagerung Winterthurs (1460) von den Bernern und Zürchern vom Heiligenberg aus großen Mörsern in die Stadt hinuntergeschossen worden waren, aber ihr Ziel verfehlten und deshalb bei der Eulachkorrektion wieder ans Tageslicht kamen.

In der Schloßkapelle befinden sich zwei Altarflügel mit Heiligenbildern; ferner ist zu beachten ein Abguß des Grundsteines von Vitodurum, dessen Original sich im Münster in Konstanz befindet.

Im sogenannten Gerichts- oder Rittersaal sind ebenfalls Antiquitäten verschiedener Art und Zeit von Direktor L. Calame am Technikum in Winterthur zu einem harmonischen Bilde zusammengeordnet. Bei der Treppe liegen zwei Glocken vom ehemaligen Obertor in Winterthur und eine österreichische Kriegskasse, verschönert durch ein großes Ölbild vom Schloß Widen. In der Mitte des Saales erhebt sich ein großer, ausziehbarer Schieferplattentisch, den alte Zinnkannen aus den Kantonen Wallis und Bern, ein eiserner Tafelaufsatz u. s. w. zieren. In der südwestlichen Ecke stehen eine reich geschnitzte Himmelbettstatt und ein großes Buffet mit schöner

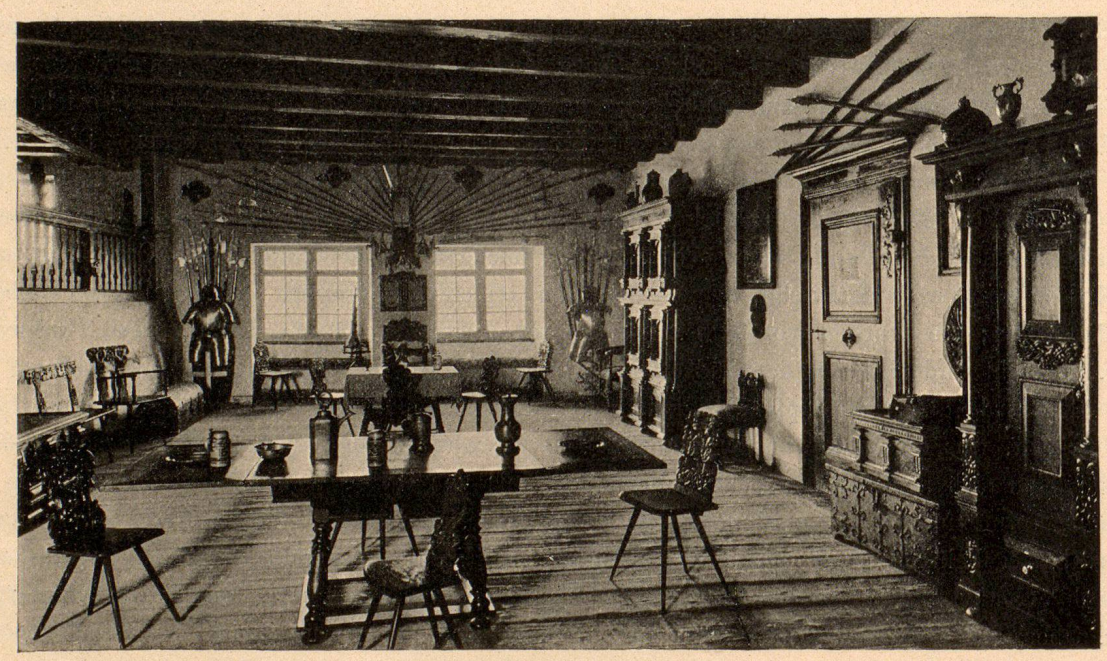

Rittersaal in der Mörsburg.

Einlegearbeit, die im 17. Jahrhundert im Toggenburg erstellt worden sind. In der Nähe ist ein blauweißer Winterthurer Ofen, auf dem eine alte Steinlaterne liegt und dessen Hintergrund ein Ölgemälde von der Schlangenmühle (jetzt Gasthof zum Ochsen) und dem Untertor ziert. Das Mobiliar vervollständigen zwei- und viertürige Schränke mit eingelegten Arbeiten, geschnitzte, alte Stabellen oder Sideln, die Lade der ehemaligen Rebleutenzunft in Winterthur, eine Uhr mit hölzernen Rädern und Schlagwerk von Glas, die Stumpfsche Chronik u. s. w.

Im nebenliegenden Südsaale fällt ein französischer Küraß mit Helm und anderm Zubehör in die Augen. Aus dem Schützenhause Winterthur stammen alte, zerfetzte Winterthurer Kriegsfahnen. Die dortigen Zünfte der Goldschmiede und Hafner sind durch ihre Laden mit den Wappen vertreten. Auf einem andern Tische befinden sich altes Porzellangeschirr und geschliffene böhmische Gläser, eine alte Sanduhr von der Kanzel der Kirche in Winterthur u. s. w., an den Wänden sind Wappenscheiben, alte Trachtenbilder und Winterthurer Neujahrsblätter angebracht.

An Reichhaltigkeit, Seltenheit und kunsthistorischem Wert können sich die Mörsburger Sammlungen mit denjenigen des schweizerischen Landesmuseums in Zürich in keiner Weise messen; aber sie sind dem Auge des Besuchers des alten Turmes mit seinen dicken, dunkeln, kahlen Mauern doch eine sehr willkommene Abwechslung und geben ihm ein belehrendes Bild von der frühern Zeit. Sie zeigen, wie schöne Leistungen auch mit bescheidenen Mitteln sich erzielen lassen, wenn der Opfersinn der Bürger sich mit der Tätigkeit der Vereine verbindet. Sie bilden eine starke Aufmunterung, die Räume des Schlosses durch weitere Schenkungen zu schmücken.

So ist der alte Koloß stets ein viel besuchter Ausflugsort. Bei günstiger Witterung eilen jung und alt, arm und reich, Stadt- und Landbewohner herbei, um da einige Stunden von des Tages Arbeit auszuruhen, Gottes herrliche Natur zu genießen, sich der sogenannten guten, alten Zeit zu erinnern und neue Kräfte zu sammeln für den Kampf ums Dasein.

Zur Baugeschichte der Mörsburg.

Der auf der Stadler Egg stehende Turm wurde zum Schutz und Trutz gebaut; deshalb haben die Mauern auf der südwestlichen Seite im unteren Teile die außerordentliche Dicke von 4,60, gegen Nordwesten und Nordosten von 4 Meter und verjüngen sich nach oben bis zu 2 Meter. Die quadratische Grundfläche hat einen Umfang von ca. 65 Meter. Grund- und Aufriß (Tafel II und III) zeigen deutlich die Mächtigkeit des Steinriesen. Ursprünglich trug vielleicht der Turm, der 19 Meter hoch ist, zu oberst einen Ausbau, der aus Holz bestand, eine starke Ausladung hatte und als Wohnung diente, dem Feinde aber durch Feuerlegung einen Angriffspunkt bildete. Gegen Norden und Süden war die Burg durch tiefe Einschnitte im schmalen Höhenzug geschützt; gegen Morgen und Abend bildeten die Abhänge eine Abwehr. In den ältesten Zeiten befand sich der Eingang zum Bau oben, etwa 8 Meter hoch, beim zweiten Stockwerk; da hinauf führte außen an der Mauer eine Leiter oder Stiege oder hölzerne Treppe. Nahte der Feind, so konnte sie leicht entfernt werden. Trinkwasser war in der Nähe zu finden; bei dem Schlosse befinden sich jetzt noch zwei laufende Brunnen. Ursprünglich bildeten die zwei untern Stockwerke nur einen Raum, der durch zwei Luftscharten (b b) von Südosten nur eine spärliche Beleuchtung erhielt; auch das dritte Gelaß (Stockwerk III auf den Tafeln) hatte anfänglich nur zwei Lichtscharten (b b); später wurde hier ein breites Fenster ausgebrochen. Dieser untere Teil des Turmes zeigt am meisten den Bau in seiner ersten Gestalt; denn die Mächtigkeit der Mauern widerstand den Umformungsabsichten der Bewohner.

Im Laufe der Jahrhunderte erlitt das Innere der Burg vielfache Veränderungen und mußte sich den Bedürfnissen der Bewohner jeweilen anpassen. Am meisten war dies der Fall, als der Graf Hartmann IV., der ältere, von Kyburg, vorübergehend oder später dauernd mit seinem Hofstaat in der Mörsburg seinen Wohnsitz nahm (1252—1264). Die obern Stockwerke wurden umgebaut und wohnbar eingerichtet; denn es ist nicht anzunehmen, daß der Graf in seinem hohen Alter noch auf den Terrassen der Südseite eine neue „Grafenburg“ erbauen ließ. Vor allem gelangte der beschwerliche Eingang zur Verbesserung. Die 3 Meter dicke Mauer auf der Südseite wurde

weggebrochen und inwendig ersetzt durch eine solche, die nur 1,24 m mächtig war. Dadurch gewann man Raum, um ein Treppenhaus (Grundriß B) zu bauen, dessen Außenmauer ebenfalls 1,24 m dick wurde. Dieser Vorbau mit dem Eingang ist auf der Tafel II durch den Photographen sehr schön zur Darstellung gebracht worden. Eine andere wichtige Veränderung im Innern des Schlosses war die Erbauung einer Kapelle, wie dies auf Seite 104 (14) dargestellt worden ist. Sie ist für das Jahr 1259 urkundlich beglaubigt. Das Innere derselben ist auf Seite 105 (15), das Lamm Gottes im Schlußstein des Gewölbes auf Seite 108 (18), das Ganze auf den Tafeln IV und V für Grund- und Aufriß (d) abgebildet. Von außen geben die Lage der Kapelle an die zwei Bogenfenster links oben auf der Tafel III: Die Mörsburg, Nordseite. Zu dieser Zeit (1253) entstand auch die Vorburg für die Hofleute des Grafen. Sie lag gegen Süden auf der obern Terrasse (Tafel V E), von der auch die Südansicht der Burg Tafel II eine Darstellung gibt. Es wäre möglich, daß in diesem Zeitraume auch die Ritterhäuser bei der Mörsburg erbaut worden sind, deren urkundlich zum ersten Male im Jahre 1369 gedacht wird. Sie standen auf der großen untern Terrasse (Tafel V Grundriß F). Der Sempacher- und Appenzellerkrieg räumten diese Vorgebäude weg; das Stammschloß blieb stehen.

Der Einzug der Goldenberger veranlaßte wieder manche Umänderungen in der Mörsburg. Während der meisten Zeit gehörte das Schloß je zwei Herren mit ihren großen Familien; das Innere mußte also auch mit zwei ausreichenden Aufenthaltsräumen eingerichtet werden; es entstand eine obere und eine untere Wohnung, die mit Küche, Keller, Wohn- und Schlafgemach zu versehen waren. Luft und Licht verlangten, daß Öfen angebracht und neue Fenster ausgebrochen wurden (Tafel IV und V, Wohnräume e).

Nachdem die Stadt Winterthur die Mörsburg angekauft hatte (1598), traten wieder neue Anforderungen an den Bau. Die untere Wohnung verblieb größtenteils in ihrem Bestand und diente dem Schloßwart mit seiner Familie zur Unterkunft; die obere aber mußte verschwinden. An ihre Stelle traten zwei langgestreckte Säle, von welchen der eine, der neue, über dem Treppenvorbau liegt (1735). Sie wurden mit Tischen und Bänken versehen und die Fenster mit Wappenscheiben geschmückt. Neben der Kapelle ließ man eine feste Bühne bauen, auf der sich Musik-, Theater- und Gesangsgesellschaften zum Vortrage aufpflanzten. Oben bei der Kapelle außen an der Burgmauer war balkonartig aus Holz die Abtrittanlage, in alter Zeit Heimlichkeit genannt, angebracht, die neulich weggeschafft werden mußte, weil sie baufällig und ihre Benutzung lebensgefährlich war (Tafel V, Stock IV). Der jetzige Dachstuhl stammt aus dem Jahre 1735; auch die Treppen mußten mehrmals erneuert werden.

Mit der Aufhebung des Mörsburger Amtes und dem Verkauf der Schloßgüter trat wieder eine Änderung ein (1840/41). Das Schloß blieb unbewohnt. Die schönen Öfen, deren auch Lübke gedenkt, wurden weggeschafft (siehe Turmofen S. 122 (32)), und nur die allernotwendigsten Verbesserungen angebracht. Wer das Schloß besuchen wollte, holte in einer der beiden nahen Wirtschaften den dicken Burgschlüssel und wanderte unbeaufsichtigt durch die weiten Räume. An schönen Sommersonntagen aber spielte eine ländliche Musik auf dem Podium zum Tanze: die Erwachsenen wirbelten im Kreise herum und stärkten sich im nahen neuen Saale mit Speise und Trank. Die Jugend tummelte sich treppauf, treppab und machte Fang- und Versteckspiele. Ob des gewaltigen Lärms flohen die Eulen, Dohlen und Raben, die auf dem Dache und in dem alten Gemäuer nisteten, laut schreiend in den nahen Forst.

Und wieder kam eine andere Zeit. Die Väter der Stadt Winterthur fürchteten, durch die unbeaufsichtigten Besucher könnten an dem wertvollen, seltenen Burgdenkmal leicht Schädigungen vorgenommen werden. Der Antiquarische Verein, der schon 1897 an den Stadtrat eine Eingabe betreffend Renovation des Schlosses gemacht hatte, verlegte dorthin seine Sammlungen 1902. Eine Aufsicht wurde notwendig und diese einem Hauswart übertragen. Die untere Wohnung ließ man in brauchbaren Stand setzen, wobei leider die alte Herdeinrichtung in der Küche in Trümmer ging, und übergab sie dem neuen Wächter zur Benutzung. Die Mauern der Terrassen und die Toreingänge sowie die Decken der Innenräume erhielten sorgfältige Verbesserungen und Verstärkungen, die Fensterladen einen weiß und rot geflammten Anstrich, sonst aber erlitt die Burg keine großen Umgestaltungen mehr. So ändern sich die Zeiten, und wir mit ihnen.

Verzeichnis der Abbildungen.

A. Tafeln.

I. Die Mörsburg. Radierung von Jakob Greuter.
II. Die Mörsburg. Südseite mit dem Eingang. Lichtdruck. Phot. v. H. Linck, Winterthur.
III. Die Mörsburg. Nordseite mit der Kapelle. Lichtdruck. Phot. v. H. Linck, Winterthur.
IV. Aufriß der Mörsburg.
V. Grundriß der Mörsburg.

B. Textillustrationen.

Seite

Innenansicht der Kapelle in der Mörsburg, ca. 1250 . . . . . 105 (15)
Lamm Gottes, Schlußstein im Gewölbe der Kapelle 108 (18)
Siegel des Ritters Rudolf, des Meiers von der Neuenburg, 1293 . . . . . 111 (21)
Die Mörsburg um 1650 nach Cd. Meyer, Stadtbibliothek Zürich 113 (23)
Mörsburg nach Herrliberger, Stadtbibliothek Winterthur 117 (27)
Siegel des Egli von Goldenberg, 1392. Antiq. Gesell. Zürich 120 (30)
Renaissance-Turmofen, 1576, früher in der Mörsburg, jetzt im Kunstgewerbemuseum Winterthur 122 (32)
Schloß Goldenberg, Radierung von Emanuel Steiner in W'thur, ausgegeben v. d. Stadtbibliothek Winterthur am Neujahrstage 1817 . . . . . 125 (35)
Die Mörsburg mit Umgebung, Stadtbibliothek Winterthur 131 (41)
Siegel des Hans von Goldenberg V., 1510, zu Mörsburg 142 (52)
Die Mörsburg, nach Caspar Studer, Stadtbibliothek Winterthur 146 (56)
Siegel des Eglof von Goldenberg zu Mörsburg, 1567 . . . . . 154 (64)
Siegel des Marx Blarer von Wartensee zu Mörsburg, 1572 . . . . . 158 (68)
Die Mörsburg, Radierung von Emanuel Steiner, ausgegeben v. d. Stadtbibliothek Winterthur am Neujahrstage 1812 . . . . . 167 (77)
Die Mörsburg in ihrer heutigen Gestalt 169 (79)
Der Rittersaal in der Mörsburg 172 (82)

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Mörsberg 93 (3)
Die „Grafen“ von Winterthur 96 (6)
Graf Adalbert zu Mörsburg 99 (9)
Die Mörsburg unter den Grafen von Kyburg und Habsburg 102 (12)
Die Meier zu Mörsburg 109 (19)
Mörsburg unter Österreich:
Die Herren von Goldenberg (im 13. und 14. Jahrhundert) 114 (24)
Die Herren von Sulz und Gachnang bei der Mörsburg 121 (31)
Die Herren von Goldenberg zu Mörsburg (im 15. Jahrhundert):
Hans von Goldenberg I. 124 (34)
Jakob von Goldenberg 126 (36)
Hans von Goldenberg II. 127 (37)
Mörsburg unter Zürich:
Hans II. und III. von Goldenberg 130 (40)
Die Belehnung 132 (42)
Die Mörsburger Lehen und Leibeigenen 133 (43)
Die Offnungen 134 (44)
Hans IV. von Goldenberg zu Mörsburg 137 (47)
Hans V. von Goldenberg zu Mörsburg 141 (51)
Die Gefangennahme des Hans von Goldenberg zu Mörsburg 147 (57)
Die letzten Goldenberger zu Mörsburg 153 (63)
Hans Ulrich Stockar und die Blarer von Wartensee zu Mörsburg (1569—1598) 155 (65)
Die Mörsburg unter Winterthur (seit 1598):
Ankauf, Verwaltung, Gerichtswesen, Belehnung 159 (69)
Die Staatsumwälzung 166 (76)
Das Mörsburger Amt; Verkauf der Schloßgüter 168 (78)
Die Sammlungen in der Mörsburg 171 (81)
Zur Baugeschichte der Mörsburg 173 (83)

Die Mörsburg. Südseite.

Lichtdruckanstalt Alfred Ditisheim, Basel.

Die Mörsburg. Nordseite.

Lichtdruckanstalt Alfred Ditisheim, Basel.

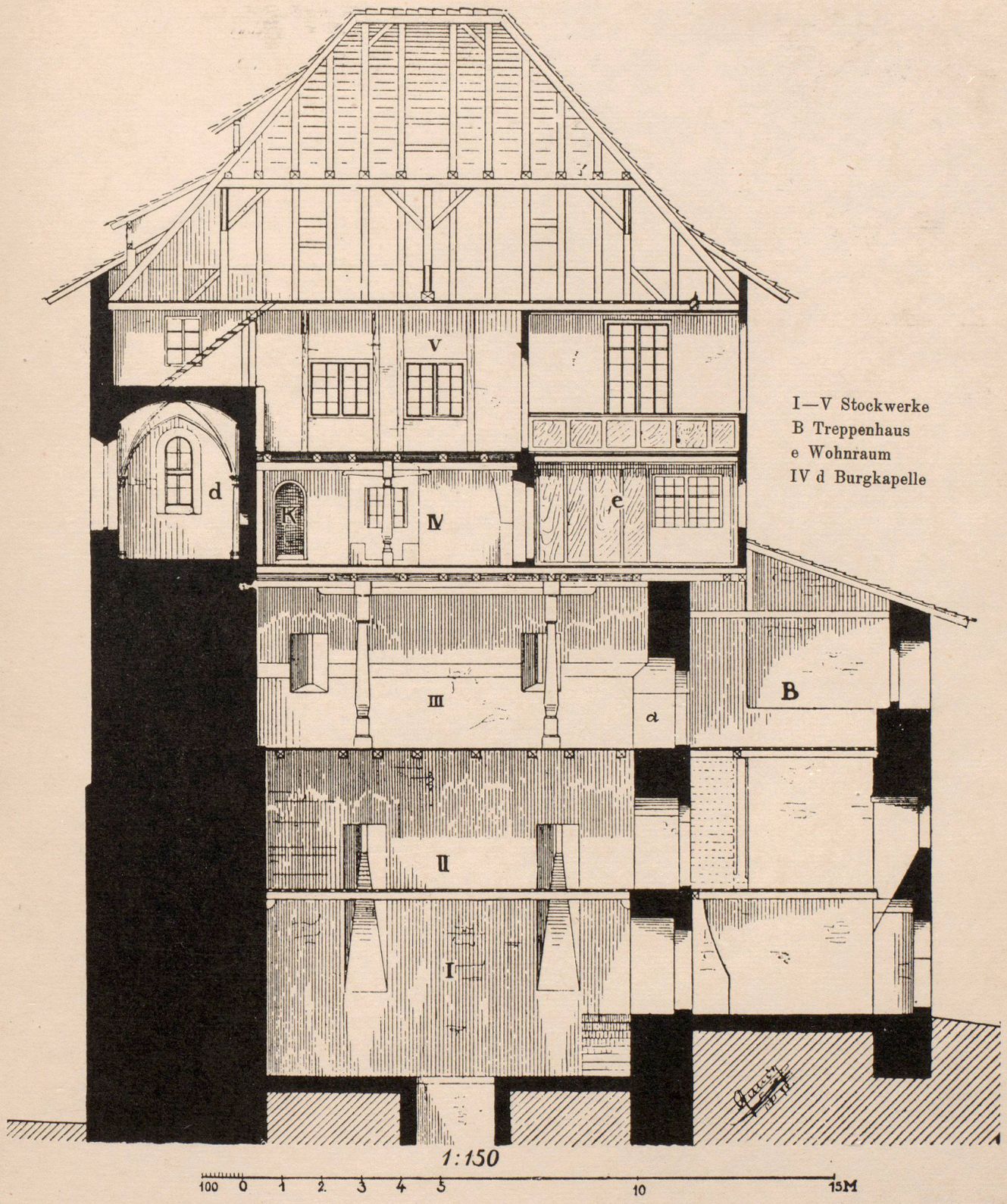

Aufriß der Mörsburg.

(Aus H. Zeller-Werdmüller, Zürcherische Burgen, Mitteil. d. Ant. Ges. in Zürich, Bd. XXIII, Heft 7, Tafel IV).

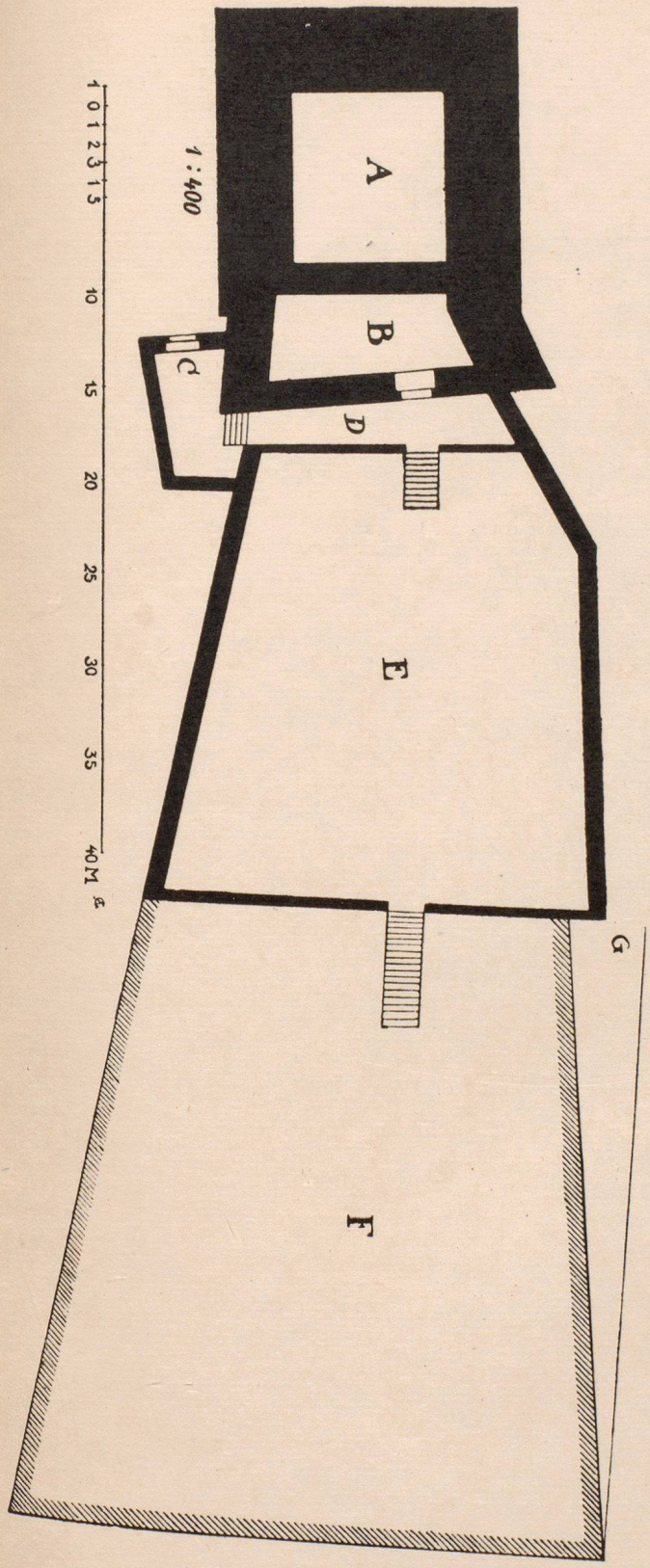

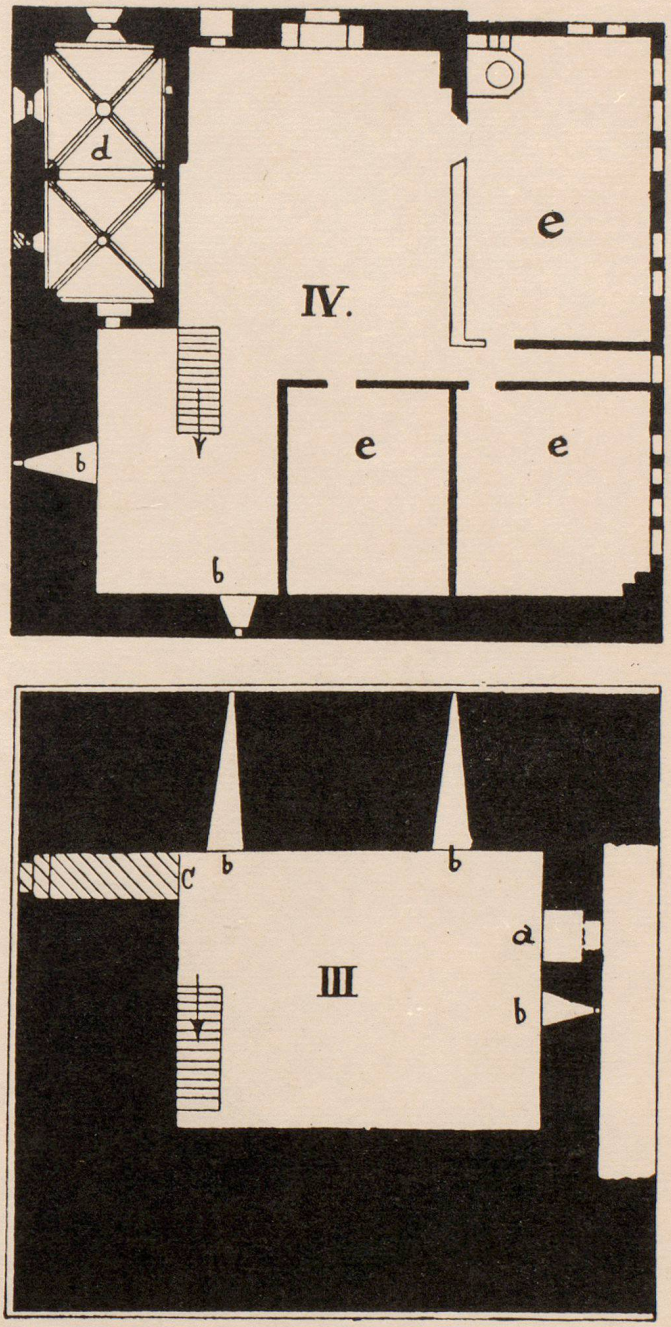

1 : 200.

A Wohnturm; B Treppenhaus; C äußeres Tor; D Zwingergang; E obere Terrasse; F untere Terrasse; G Toranlage.

a Fensternische; b Luftscharten; c Mauergang mit Fensterabschluß; d Burgkapelle; e Wohnräume.

Grundriß der Mörsburg.

(Aus H. Zeller-Werdmüller, Zürcherische Burgen, Mitteil. d. Ant. Ges. in Zürich, Bd. XXIII, Heft 7, Tafel V).